

dem AMS. Die VA forderte das AMS daher auf, die Streichung dieser Fragen zu veranlassen, da diese dem Grundrecht auf Datenschutz widersprechen.

Herr N.N., ein Arbeitsloser aus Wien, war vom AMS verbindlich aufgefordert worden, sich beim gemeinnützigen Arbeitskräfte-Überlasser „itworks-Personalservice“ zu bewerben. Der Personalverantwortliche jener Überlassungsfirma legte dem Arbeitslosen im Zuge des Bewerbungsprozesses einen Personalfragebogen vor. Einzelne Fragen erschienen Herrn N.N. vor dem Hintergrund des Grundrechts auf Datenschutz und auf Wahrung der Privatsphäre bedenklich. Er übermittelte eine Kopie des vorgelegten Personalfragebogens an die VA und ersuchte um Einleitung eines Prüfverfahrens.

Anlassfall: Bewerbung bei „itworks“

Auf Basis einer Analyse des Personalfragebogens teilte die VA die Bedenken des Herrn N.N. Die VA nahm mit der Landesgeschäftsführung des AMS Wien schriftlich Kontakt auf. Zu folgenden Passagen des Personalfragebogens äußerte die VA gegenüber der Landesgeschäftsführung des AMS konkrete Bedenken:

VA leitet Prüfverfahren ein

In einem Abschnitt des Fragebogens hieß es: „Leiden Sie an Erkrankungen, welche die Arbeitsaufnahme verhindern?“ Weiter im Text wird die/der Arbeitslose dann aufgefordert, ganz konkret allfällige Erkrankungen bzw. gesundheitliche Einschränkungen zu nennen. Die VA wies darauf hin, dass das jedenfalls zu weit gehe und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der bei Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz zwingend zu beachten ist, widerstreitet. Aus Sicht der VA ist für eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung die Kenntnis eines konkreten Krankheitsbildes, also einer konkreten medizinischen Diagnose, keinesfalls erforderlich. Ausschlaggebend ist einzig und allein die Frage, welche konkreten Tätigkeiten in gesundheitlicher Hinsicht (noch) möglich sind oder nicht. Es geht hier also um Fakten, wie beispielsweise schweres Heben oder Tragen, langes Sitzen, Arbeiten unter Hitze- oder Kälteexposition, allfällige Konzentrationsprobleme usw. Die zugrunde liegende Ursache für allfällige Einschränkungen, also das konkrete Krankheitsbild, darf nach rechtlicher Beurteilung der VA nicht abgefragt werden und würde demnach eine unzulässige Beeinträchtigung der Privatsphäre der arbeitslosen Person darstellen.

Kritik an Abfrage konkreter Diagnosen

Eine weitere Frage, welche die VA als rechtswidrig beurteilte, lautete: „Nehmen Sie regelmäßig Medikamente?“ Auch hier wurde der Kunde im weiteren Kontext konkret aufgefordert, allfällige Medikationen näher zu spezifizieren und im Einzelnen schriftlich anzuführen. Bei diesen abgefragten Inhalten handelt es sich ebenfalls um Informationen, die keine unabdingbaren Voraussetzungen für die Beschäftigung im Rahmen des Arbeitskräfte-Überlassers darstellen. Insofern wird auch hier der bereits zitierte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt.

Unzulässige Fragen nach Medikation

Problematisch erschien der VA schließlich auch noch eine Frage zu allfälligen Lohnpfändungen der/des Arbeitslosen. Aus Sicht der VA sollte es hier ausreichen, wenn die/der Arbeitslose angibt, dass allfällige Lohnpfändun-

Detaillierte Fragen zu Lohnpfändungen und Schulden

gen dem Grunde nach (!) tatsächlich bestehen oder drohen. Dabei handelt es sich nämlich sicherlich um einen Umstand, der für die Frage der konkreten Vermittelbarkeit und Beschäftigung eine Rolle spielt. Zu weit geht es aus Sicht der VA allerdings, wenn man, wie im Personalfragebogen gefordert, angeben müsste, in welcher Höhe allfällige Schulden bestehen.

Überarbeitung des Fragebogens wird zugesichert

Die Datenschutzbeauftragte des AMS Wien reagierte gegenüber der VA innerhalb kurzer Zeit und teilte mit, dass die Bedenken der VA in vollem Umfang geteilt würden. Das AMS werde umgehend mit dem Kooperationspartner „itworks-Personalservice“ in Verbindung treten und eine umfassende Überarbeitung des Personalfragebogens in die Wege leiten. Gegenüber der VA wurde auch signalisiert, dass selbstverständlich die Verweigerung der Beantwortung der genannten, als rechtswidrig qualifizierten Fragen, nicht als Argument dafür dienen darf, dass eine Sperre des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe wegen Arbeitsvereitelung verhängt wird. Der VA wurde im Übrigen zugesichert, dass man ein „Belegexemplar“ des überarbeiteten Personalfragebogens zur Kenntnisnahme übermitteln werde.

Prüfung nicht abgeschlossen

Leider muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass dies bis Ende des Jahres 2012 noch nicht erfolgt war. Die Angelegenheit bleibt bei der VA bis auf Weiteres in Evidenz.

Einzelfall: VA-BD-SV/0487-A/1/2012

Probleme mit Wiedereingliederungsmaßnahmen und Coachings

Der Fall eines Arbeitslosen aus Salzburg zeigt, dass es bei Wiedereingliederungsmaßnahmen und Coachings oft nur darum geht, Druck auf Arbeitslose auszuüben, damit diese irgendeinen Job annehmen. Individuelle Betreuung und Nachhaltigkeit treten in den Hintergrund.

Anlassfall: Zuweisung zu Maßnahme für Langzeitarbeitslose

Herr N.N. war lange Jahre im Druckereigewerbe tätig. Aufgrund des tiefgreifenden Strukturwandels in jener Branche verlor Herr N.N. seinen Arbeitsplatz und fand sich in der Situation eines schwer vermittelbaren, älteren Langzeit-Arbeitslosen wieder. Das AMS Sbg bot Herrn N.N. verbindlich die Teilnahme an der Wiedereingliederungsmaßnahme „Arbeit bewegt“ beim Maßnahmenträger FAB an. Im Zuge des Betreuungsprozesses bei „Arbeit bewegt“ entstanden verschiedene konflikthafte Situationen, die letztendlich in Beschwerden des Herrn N.N. an die Leitung der regionalen Geschäftsstelle des AMS Sbg mündeten. In weiterer Folge wandte sich der Arbeitslose auch an die VA, da das AMS seiner Ansicht nach zu einer konkreten Aufbereitung der Beschwerde nicht bereit oder nicht in der Lage wäre.

Umfassende Beschwerde über die Betreuung in der Maßnahme

Im Einzelnen legte Herr N.N. gegenüber der VA dar, dass der Maßnahmenträger FAB nicht in der Lage gewesen sei, eine auf seine individuelle Situation und Problemlage abgestimmte Betreuungsstrategie zu entwickeln. Ein weiterer Beschwerdepunkt des Arbeitslosen bezog sich darauf, dass die Be-

treuerinnen in der Maßnahme unsachliche Kritik an der Gestaltung seines Lebenslaufs geäußert hätten. Schließlich führte Herr N.N. noch aus, in der vorliegenden Maßnahme habe man ihm weder geeignete Stellen noch geeignete Praktika angeboten, obwohl FAB nach eigenen Angaben über entsprechende Ressourcen und Möglichkeiten verfüge.

Die VA leitete das Prüfverfahren ein und kontaktierte die Landesgeschäftsführung des AMS Sbg. Die Landesgeschäftsführung erstattete eine schriftliche Stellungnahme, zu welcher die VA eine ergänzende Äußerung von Herrn N.N. einholte. Letztendlich kam die VA zum Ergebnis, dass der Beschwerde des Arbeitslosen in den oben genannten Punkten sachliche Berechtigung zuzuerkennen ist.

Zum Beschwerdepunkt des Fehlens einer individuell abgestimmten Betreuungsstrategie führte das AMS gegenüber der VA aus, es sei Ziel des vorliegenden „Seminars“ gewesen, eine Erarbeitung von beruflichen Alternativen vorzunehmen und dadurch eine Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Konkret sei es bei Herrn N.N. darum gegangen, künftig alle Branchen in die Arbeitssuche einzubeziehen. Nähere Details zur Betreuungsstrategie bzw. zum Betreuungskonzept wurden nicht genannt. Die Sichtweise des Herrn N.N. dazu war freilich eine etwas pointiertere: Er betonte mit Nachdruck, dass es im Zuge der vorliegenden Maßnahme letztendlich einzig darum gegangen sei, sich für irgendeinen Job bzw. einfach den nächstbesten Job zu bewerben, wobei es sich meist um Arbeitsstellen im Hilfsarbeiterbereich und Niedriglohnbereich gehandelt habe. Die Möglichkeit einer allfälligen Verwertung seiner bisherigen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse sei nie ein Thema gewesen. Für die VA ließen sich die recht allgemein gehaltenen Ausführungen zur Betreuungsstrategie, die im Rahmen der Stellungnahme des AMS gemacht wurden, mit den zitierten Angaben von Herrn N.N. durchaus zu einem konsistenten Gesamtbild zusammenführen. Herr N.N. sprach klar aus, was in der Stellungnahme des AMS im Grunde nur zwischen den Zeilen mitschwang: Die Betreuungsstrategie von FAB bestand offensichtlich in erster Linie darin, pauschal Druck auf Herrn N.N. auszuüben, um diesen möglichst rasch in irgendeine Erwerbstätigkeit zu pressen; und zwar unabhängig davon, ob auf Basis der bestehenden Qualifikationen oder einer entsprechenden Aufbauqualifikation auch höherwertige oder den Interessen des Arbeitslosen besser entsprechende Tätigkeiten möglich gewesen wären.

Die VA stellt dazu fest, dass im Hinblick auf die restriktive Rechtslage im Bereich des Berufsschutzes für Langzeitarbeitslose die beschriebene Vorgangsweise zwar dem rechtlichen „Mindeststandard“ entspricht. Auf der anderen Seite stellt sich für die VA aber auch die Frage nach der Achtung einer gewissen Würde eines arbeitslosen Menschen im Rahmen des Betreuungsprozesses. Einfaches „Druckmachen“ kann nicht einziger Sinn und Zweck einer Wiedereingliederungsmaßnahme sein, für die im Bereich des AMS überdies nicht unerhebliche Kosten anfallen. Eine Belehrung über die rechtlichen

Pauschale Druckausübung als Betreuungsstrategie?

Individualität und Nachhaltigkeit wären gefordert

Vorschriften des Berufsschutzes sowie die Ausübung von Druck hinsichtlich der Aufnahme niedrig qualifizierter Tätigkeiten könnte an sich auch vom AMS-Betreuer selbst erfolgen. Dazu bedarf es nach Meinung der VA keiner Coaches und Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen im Rahmen von Wiedereingliederungsmaßnahmen. Der Mehrwert einer Wiedereingliederungsmaßnahme sollte vielmehr darin bestehen, mit Nachdruck und mit der gebotenen Sensibilität gemeinsam eine geeignete Strategie für eine Reintegration ins Berufsleben zu entwickeln. Letztendlich kann auch nur so ein nachhaltiges Ergebnis erzielt werden. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass Herr N.N. im Endeffekt in den Krankenstand bzw. in ein Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Invaliditätspension geflüchtet war. Damit war das Ziel der Maßnahme letztendlich verfehlt worden.

Kritik an Lebenslauf
nicht nachvollziehbar

Zum Beschwerdepunkt des Herrn N.N., wonach es unsachliche Kritik an seinem Lebenslauf gegeben habe, konnte die VA Folgendes feststellen: Die von FAB geäußerte Kritik bezog sich darauf, dass Herr N.N. seine bisher ausgeübten Tätigkeiten im Druckereigewerbe im Lebenslauf nicht näher beschrieben bzw. spezifiziert habe. Herr N.N. vertrat gegenüber der VA dazu die Auffassung, diese Kritik sei ihm insofern nicht nachvollziehbar, als es für Bewerbungen im Hilfsarbeiterbereich ohnehin grundsätzlich unerheblich sei, welche konkreten Kenntnisse und Fähigkeiten er im Druckereigewerbe erworben habe. Gerade in jenem Arbeitsmarktsegment seien – so es freie Stellen gibt – oft auch gar keine schriftlichen Bewerbungen notwendig. Diese Ausführungen des Herrn N.N. beurteilte die VA als nachvollziehbar. Für die VA stellte auch dies einen klaren Hinweis darauf dar, dass es im Fall des Herrn N.N. kein schlüssiges Betreuungskonzept von FAB gab.

Keine Praktika
angeboten

Zum Beschwerdepunkt des Herrn N.N., in der vorliegenden Maßnahme habe es für ihn weder geeignete Stellenangebote noch Praktika gegeben, wurde seitens des AMS bzw. des Maßnahmenträgers letztendlich keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben. Für die VA war dieser Beschwerdepunkt somit als bewiesen anzunehmen.

Positiv war allerdings zu vermerken, dass das AMS anschließend sehr wohl im Rahmen seiner Möglichkeiten versucht hatte, die Situation aufzuarbeiten und mit Herrn N.N. ins Reine zu kommen. Freilich, dieses Bemühen zeitigte leider dann kein positives Ergebnis. Eine wirkliche Kundenzufriedenheit konnte atmosphärisch nicht mehr hergestellt werden.

Studie „Würde statt
Stress“

Die VA möchte an dieser Stelle ausdrücklich auf eine Studie hinweisen, die unter dem Titel „Würde statt Stress!“ von Arbeitslosen-Initiativen erstellt wurde. Im Rahmen der Erstellung wurde ein Diskussionsprozess unter von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen auf betont sachlicher Ebene in Gang gesetzt und wurden Befragungen von Betroffenen durchgeführt. Konkret zeigte sich dabei, dass speziell die Verpflichtung, als sinnlos empfundene Kurse machen zu müssen, einen wesentlichen Stressfaktor darstellt. Wiedereingliederungsmaßnahmen werden vielfach nicht als Hilfe und Unterstützung, sondern

als Belastung und teilweise auch als Willkür beschrieben. Letztendlich stärkt diese Sichtweise, dass es – wie im Einzelfall exemplarisch geschildert – nicht immer um die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und individuelle, konstruktive Unterstützung geht. Für die VA stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob dies ein tragfähiges Konzept für die Zukunft sein kann und sein soll.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0539-A/1/2012 und VA-BD-SV/0488-A/1/2012

4.4 Europäische und internationale Angelegenheiten

4.4.1 Allgemeines

19 Beschwerden im Bereich des BMeiA

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA 19 Beschwerden und Anfragen aus dem Vollzugsbereich des BMeiA. Wie schon in den vergangenen Jahren hatte auch diesmal ein Großteil der Beschwerden die Vorgangsweisen von österreichischen Botschaften rund um den Globus im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Nichterteilung von Visa zum Gegenstand. In vereinzelt Fällen wurde die Tätigkeit einer Botschaft (auch) aus anderen Gründen als kritikwürdig empfunden.

VA konnte zumeist rasch Hilfe leisten

Positiv hervorzuheben ist neuerlich, dass die meisten Verfahren trotz teils großer Schwierigkeiten bei der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes mit einer für die Hilfe suchenden Menschen positiv zu bewertenden Lösung rasch abgeschlossen werden konnten.

4.4.2 Einzelfälle

Botschaft in Islamabad verzögert Aufenthaltstitelverfahren

Angehörige von in Österreich lebenden Personen müssen die Familienzusammenführung bei der Botschaft beantragen. Die Botschaft muss darauf achten, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt werden. Danach hat sie den Antrag an die Niederlassungsbehörde in Österreich weiterzuleiten. Die ÖB Islamabad leitete Anträge monatelang nicht weiter und informierte Betroffene nicht.

In mehreren Fällen beschwerten sich Männer darüber, dass ihre Ehefrauen schon vor Monaten Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung beantragt hätten. Die Botschaft sei entweder nicht erreichbar oder erteile keine Auskünfte über die Gründe der Verfahrensdauer.

Heiratsurkunden mangelhaft

Die Botschaft hat auf die Richtigkeit und Vollständigkeit hinzuwirken, die Daten zu erfassen und den Antrag an die Niederlassungsbehörde weiterzuleiten. In den Beschwerdefällen trat das Problem auf, dass die Heiratsurkunden aus Sicht der Botschaft mangelhaft waren. Eine Überbeglaubigung war deshalb nicht möglich. Dieser Mangel stand kurz nach Antragseinbringung fest, dennoch gab die für Afghanistan und Pakistan zuständige Botschaft die Information nicht an die Betroffenen weiter. Verfahrensverzögerungen bis zu neun Monaten entstanden.

Dienstaufsicht unzureichend

Das BMeiA begründete die Verzögerungen zunächst mit der Übersiedlung in ein anderes Gebäude und einem „kanzleitechnischen Versehen“. In einem Gespräch konnte die VA aber in Erfahrung bringen, dass die personelle Besetzung und die Dienstaufsicht unzureichend waren. Das BMeiA reagierte auf die Mängel und entsandte zwei erfahrene Mitarbeiter. Auch eine zusätzliche

lokale Mitarbeiterin konnte eingestellt werden. Die Abläufe in der Botschaft in Visa- und Aufenthaltsangelegenheiten sollen dadurch deutlich verbessert werden.

Verbesserung durch
personelle Aufstockung

Die VA informierte auch das BMI über die Missstände in der Botschaft. Die Verzögerungen hatten nämlich dazu geführt, dass die Niederlassungsbehörde (Wr. LH, MA 35) nach Monaten noch nicht einmal von den Anträgen wusste. Natürlich konnte sie die Anträge nicht bearbeiten oder den Ehemännern Auskünfte zum Verfahrensstand erteilen.

Einzelfälle: VA-BD-I/0381-C/1/2012, BMeiA-AF.4.15.09/0029-IV.2b/2012, VA-BD-I/0294-C/1/2012, BMeiA-AF.4.15.09/0017-IV.2b/2012, VA-BD-I/0168-C/1/2012, BMeiA-PK.4.15.09/0021-IV.2b/2012

4.5 Finanzen

4.5.1 Allgemeines

Probleme mit deutscher Rentenbesteuerung

Im Berichtszeitraum erhielt die VA 312 Beschwerden, die den Bereich der Finanzverwaltung betrafen. Die im Vergleich zum Vorjahr höhere Zahl der Anbringen ist auf die vermehrte Befassung der VA im Zusammenhang mit der Besteuerung aus Deutschland bezogener Renten zurückzuführen.

Unmut und Unverständnis besteht bei Pensionistinnen und Pensionisten weiterhin über die geänderten Voraussetzungen für die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages. Nach wie vor gibt es Unklarheiten rund um die Arbeitnehmerveranlagung, insbesondere beim Bezug mehrerer Einkommen. Auch zahlreiche Personen, die ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen in Österreich benutzen und zur Nachzahlung der Normverbrauchsabgabe verhalten wurden, wandten sich an die VA.

UFS informiert bei Verzögerungen

Als ein Ergebnis eines Gespräches mit der Präsidentin des UFS, über das im PB 2011 bereits berichtet wurde, ist der UFS nunmehr bei Beschwerden über Verfahrensverzögerungen dazu übergegangen, direkt mit den einzelnen Betroffenen in Kontakt zu treten. Es werden darin die Gründe der Verzögerung dargelegt bzw. ein Termin für die Entscheidung genannt. Dies wird, nach den Informationen der VA, von den Rechtsmittelwerberinnen und Rechtsmittelwerbern positiv aufgenommen.

Unbürokratische Behebung von Fehlern

Schließlich ist auch noch das Bemühen des BMF zu betonen, Anfragen der VA ehestmöglich zu beantworten. Fehler, die einem FA unterlaufen sind und die dem BMF durch die VA zur Kenntnis gebracht werden, werden rasch und wenn möglich unbürokratisch behoben. Das BMF richtet nunmehr auch ein Entschuldigungsschreiben an die Betroffenen.

4.5.2 Grundrechte

Umgang mit behinderten Beschäftigten im Bereich des BMF

Der erste Sammelbericht über die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung wurde nunmehr vorgelegt.

Im PB 2011 (S. 48) wurde unter dem Titel „Umgang mit behinderten Beschäftigten im Bereich des BMF“ darüber berichtet, dass vereinbarte Evaluierungsberichte über die Integration von Menschen mit Behinderungen im BMF nicht erstellt wurden. Ein „Sammelbericht“ war vom BMF zugesagt worden.

Sammelbericht über Integrationsmaßnahmen wurde vorgelegt

Dieser „Sammelbericht“ wurde nunmehr vorgelegt. Darin werden die bisherigen Bemühungen des BMF zur Integration dargestellt (Diskriminierungsschutz, bauliche Barrierefreiheit, Bildung, Beschäftigung, Beschäftigungsfähigkeiten, Bewusstseinsbildung und Information).

Dieser Bericht wurde von der Ressortleitung und dem Zentralausschuss beschlossen.

Vereinbart wurde, einen weiteren Evaluierungsbericht in drei Jahren zu erstellen.

Einzelfall: VA-BD-FI/0253-B/1/2010, BMF-410101/0087-I/4/2012

4.5.3 Rentenbesteuerung

Probleme bei der Rentenbesteuerung

In Österreich lebende Pensionistinnen und Pensionisten, die auch aus Deutschland eine Rente beziehen, werden nunmehr von Deutschland mit Steuerforderungen konfrontiert. Hingegen scheitert der steuerfreie Bezug österreichischer Pensionen in Thailand an einem Formular der Finanz. In beiden Fällen sagt die Finanzverwaltung Verbesserungen zu.

Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland

Seit dem (deutschen) Alterseinkünftegesetz 2005 sind Renten aus einer deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland steuerpflichtig. Lange Zeit wurde die Veranlagung der im Ausland lebenden Personen jedoch nicht durchgeführt. Seit etwa 2010 erhalten tausende Pensionistinnen und Pensionisten, die in Österreich leben und nicht nur hier, sondern auch aus Deutschland eine Rente beziehen, deutsche Rentenbescheide vom FA Neubrandenburg. Sie werden zusätzlich mit zum Teil hohen Steuernachzahlungen konfrontiert. Da die deutsche Rente in Österreich, den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich – Deutschland folgend, bereits bei der Veranlagung der österreichischen Pension herangezogen wurde, vermuten viele eine doppelte Besteuerung ihrer Renteneinkünfte.

Gesetzesänderung in Deutschland

Die VA war bemüht, den besorgten Pensionistinnen und Pensionisten die Rechtslage zu erklären. Entsprechend dem zwischen Österreich und Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sind beide Länder für die Besteuerung von Renten selbst zuständig. Für die Berechnung der österreichischen Steuer werden alle Jahreseinkünfte herangezogen und mit dem daraus berechneten Steuersatz die österreichische Pension versteuert (sog. „Progressionsvorbehalt“). Somit bezahlt jeder, der eine zusätzliche Rente aus Deutschland bezieht, auch mehr Steuer für seine österreichische Pension. Es liegt aber nicht im Einflussbereich der österreichischen Finanzverwaltung, auf die Besteuerung deutscher Pensionsbezüge Einfluss zu nehmen.

Aufklärung durch VA

Auch im Zuge einer ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ wurde das Problem thematisiert. Darin wurde auch Kritik an vielfach fehlerhaften Rentenbescheiden des FA Neubrandenburg geübt. Denn um nach deutschem Steuerrecht Absetzbeträge oder einen steuerfreien Grundfreibetrag geltend machen zu können, ist es notwendig, vom FA Neubrandenburg als sogenannter „unbe-

schränkt Steuerpflichtiger“ anerkannt zu werden. Als „unbeschränkt steuerpflichtig“ gelten Personen, deren Gesamteinkommen im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt, oder wenn Einkommen, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, unter 8.004 Euro Bruttogehalt liegen. Dies trifft auf viele zu. Den Nachweis dafür aber müssen die Betroffenen **selbst erbringen**. Sie benötigen dafür eine Bestätigung des österreichischen FA über ihr Jahreseinkommen, die sie mit ihrer Steuererklärung dem deutschen FA vorlegen müssen. Der Vertreter des BMF sagte in der ORF-Sendung Gespräche mit der deutschen Finanzverwaltung zu, in denen Verbesserungen für Bezieherinnen und Bezieher kleiner Renten erzielt werden sollen.

BMF verbessert
Informationen

Die VA musste in diesem Zusammenhang die vom BMF zur Verfügung gestellten Informationen kritisieren. Die auf der Homepage vorhandenen Erläuterungen sollten übersichtlicher und leichter lesbar abgefasst werden. Es wäre – im Sinne einer serviceorientierten Verwaltung – auch zu begrüßen, wenn ein entsprechendes Informationsblatt bei den Finanzämtern aufgelegt werde. Darüber hinaus kann sich die VA vorstellen, dass die österreichische Finanzverwaltung die erforderlichen Bestätigungen für den Einkommensnachweis ausstellt und den Betroffenen mit dem Hinweis, dass dieser bei der deutschen Finanzverwaltung vorzulegen ist, zukommen lässt.

Einzelfall: VA-BD-FI/0276-B/1/2012 u.a.

Doppelbesteuerungsabkommen Thailand

Geänderte Vorgangsweise für Pensionistinnen und Pensionisten in Thailand

Mehrere in Thailand lebende österreichische Pensionistinnen und Pensionisten wandten sich an die VA, weil sie Probleme hatten, die von den Pensionsversicherungsanstalten seit 2012 geforderten Ansässigkeitsbescheinigungen vorzulegen. Das vom BMF herausgegebene Formular sei den thailändischen Finanzbehörden unbekannt, weshalb diese die Unterfertigung verweigerten. Ohne Nachweis der Ansässigkeit in Thailand werde ihnen aber ihre Pension nicht mehr wie bisher ohne Lohnsteuerabzug überwiesen.

Nach den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich – Thailand steht das Besteuerungsrecht für die von Österreich an in Thailand lebende Personen ausbezahlte Pension Thailand zu. Eine Ansässigkeitsbescheinigung wurde von den Pensionsversicherungsanstalten bislang nicht verlangt und die Pensionen wurden brutto ausbezahlt.

Formular des BMF bewirkt Besteuerung von Pensionen

Diese Vorgangsweise wurde Ende 2011 geändert. Nunmehr ist für die Steuerentlastung an der Quelle die Unterzeichnung eines vom BMF herausgegebenen Formulars erforderlich, auf dem, neben der Ansässigkeitsbestätigung, noch weitere Angaben (etwa zur Höhe der Pensionsleistung) zu machen sind.

Das BMF berichtete, dass dieses Formular bereits 2007 an zahlreiche Staaten – auch an Thailand – zur Kenntnis versandt wurde. Lediglich ein Staat, die USA, hätte dagegen Einwände erhoben. Es sei daher davon ausgegangen

worden, dass alle anderen Staaten dieses Formular akzeptieren würden. Da diese Annahme in Bezug auf Thailand offensichtlich unrichtig war, wurde ein Verständigungsverfahren eingeleitet.

Für den Fall, dass das Verständigungsverfahren mit Thailand nicht rechtzeitig abgeschlossen werden könnte, wurde der VA zugesagt, für die Entlastung an der Quelle vorläufig auch eine vereinfachte Form der Ansässigkeitsbescheinigung zu tolerieren.

Verständigungsverfahren mit Thailand

Einzelfall: VA-BD-FI/0019-B/1/2012 u.a.m., BMF-410101/0052-I/4/2012

4.5.4 Verfahrensverzögerungen

Einsparungsmaßnahmen in der Finanzverwaltung und ein veraltetes Bewertungsgesetz führen dazu, dass Betroffene unzumutbar lange auf eine Entscheidung warten müssen. Die vom BMF mit den Finanzämtern getroffenen Zielvereinbarungen können aber nur einen Teil des Problems lösen. Auch organisatorische Mängel, technische Schwierigkeiten oder die Komplexität des anzuwendenden Rechts dürfen nicht dazu führen, dass die gesetzliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten überschritten wird.

Ein Landwirt hatte im Juli 2010 eines seiner Grundstücke verkauft. Dennoch erhielt er noch zwei Jahre lang dafür die Vorschreibung einer Abgabe für landwirtschaftliche Betriebe. Telefonische Reklamationen führten zu keinem Ergebnis. Erst nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA wurde der Zurechnungsfortschreibungsbescheid erlassen.

Zielvereinbarungen wegen Verfahrensrückständen

Im Zuge dieses Prüfverfahrens erfuhr die VA, dass mit dem FA Neunkirchen/Wr. Neustadt vom BMF Zielvereinbarungen zur Abarbeitung erheblicher Rückstände getroffen worden waren. 70 % der Altfälle im Bereich der Einheitsbewertung sollten bis Ende 2012 erledigt sein.

Es erfolgte daher eine amtswegige Anfrage an das BMF, ob auch mit anderen Finanzämtern solche Zielvereinbarungen abgeschlossen worden sind. Gefragt wurde auch nach den Gründen für die Verfahrensverzögerungen.

Personalreduktion verursacht unzumutbare Verfahrensdauer

Das BMF berichtete dazu, dass in den letzten Jahren bundesweit mit allen Finanzämtern Zielvereinbarungen abgeschlossen werden mussten, weil es aufgrund der Vollbeschäftigungsäquivalente-Zielwerte der Bundesregierung zu einer Personalreduzierung kam. Es müsse daher mit weniger Personal das nicht mehr zeitgemäße Bewertungsgesetz vollzogen werden. Überdies mangle es an einer durchgehenden elektronischen Verfahrensunterstützung.

Auch für 2012 würden Zielvereinbarungen abgeschlossen, da vermutlich 2014 die nächste Hauptfeststellung durchgeführt wird.

Nach Auffassung der VA dürfen aber Einsparungsmaßnahmen nicht dazu führen, dass die Dauer der einzelnen Verfahren unzumutbar verlängert wird.

Einzelfall: VA-BD-FI/0209-B/1/2012, BMF-410101/0147-I/4/2012

Unerklärliche Verfahrensdauer – FA Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf

Ein Wiener, der mit einer hohen Steuergutschrift rechnen konnte, musste rund 11 Monate auf seinen Einkommensteuerbescheid warten.

Die der VA vom BMF genannten Gründe für die lange Verfahrensdauer (Abwarten von Kontrollmitteilungen, umfangreiche Sachverhaltserhebungen) waren aus dem Veranlagungsakt nicht nachvollziehbar. Aus den Unterlagen war vielmehr ersichtlich, dass über einen Zeitraum von acht Monaten keinerlei Bearbeitungsschritte gesetzt worden waren.

Einzelfall: VA-BD-FI/0072-B/1/2012, BMF-410101/0060-1/4/2012

Entscheidung erst nach 15 Jahren, weil Akt irrtümlich abgelegt war – FA für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel

Im Zuge eines Prüfverfahrens über die lange Dauer einer Berufungsentscheidung durch den UFS kam der VA zur Kenntnis, dass das zuständige FA mehr als 15 Jahre lang keine Berufungsvorentscheidung erlassen hatte.

Rechtsmittel irrtümlich
unbearbeitet im Akt
abgelegt

Das von N.N. eingebrachte Rechtsmittel gegen einen Grunderwerbsteuerbescheid war offensichtlich irrtümlich im Akt abgelegt worden. Nach Wiederauffinden wurde die Berufungsvorentscheidung kommentarlos erlassen. Ein Entschuldigungsschreiben erhielt N.N. erst aufgrund des Prüfverfahrens der VA.

Einzelfall: VA-BD-FI/0110-B/1/2012, BMF-410000/0002-1/4/2012

Säumnis der Disziplinarkommission beim BMF

Am 6. August 2012 fand eine mündliche Verhandlung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens durch die Disziplinarkommission beim BMF statt und endete mit der mündlichen Verkündung des Erkenntnisses.

Aus Gründen von erhöhtem Arbeitsanfall und krankheitsbedingter Überlastung wurde die schriftliche Ausfertigung erst im November – mehr als 13 Wochen später – abgefertigt.

Gemäß § 126 Abs. 3 BDG ist eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

Einzelfall: VA-BD-FI/0235-B/1/2012, Disziplinarkomm. beim BMF Senat XIV1/47-DK-XIV/12

4.5.5 Einzelfälle

Steuervorauszahlung wegen Personalmangels – FA Wien 12/13/14/Purkersdorf

Auch wenn ein Antrag nicht präzise formuliert ist, darf Personalknappheit in den Finanzämtern nicht dazu führen, dass die Ansuchen nicht umfassend behandelt werden.

Frau N.N. war bereits in Pension, als sie 2010 noch einen befristeten Werkvertrag abschloss. Wegen der zwei Einkommen ergab sich für sie bei der Veranlagung eine Steuernachforderung, die sie bezahlte. Zusammen mit dem Einkommensteuerbescheid 2010 erhielt sie im Juli 2011 auch einen Bescheid über die Einkommensteuer-Vorauszahlungen 2011, den sie aber übersah. Dieser Bescheid wurde rechtskräftig.

Im August 2011 teilte Frau N.N. dem FA mit, dass sie seit Jänner 2011 nur noch ihre Pension beziehe. Sie bat „ihre Steuernummer von der Abgabensart Einkommensteuer wieder auf Lohnsteuer umzustellen“. Dazu gab es keine Reaktion des FA. Im Oktober 2011 allerdings forderte das FA von Frau N.N. rund 6.000 Euro an Einkommensteuer-Vorauszahlungen.

Steuervorauszahlung
trotz gegenteiligem
Antrag

Nach dem EStG kann man bis spätestens September jeden Jahres die Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen beantragen, wenn sich das Einkommen dauerhaft vermindert hat.

In seinem Bericht an die VA meinte das BMF, der Antrag vom August 2011 sei als „Anregung auf Aktenumstellung“ gewertet worden. Es sei ja nicht ausdrücklich eine Nullstellung der Vorauszahlungen verlangt worden. Die geringen Personalkapazitäten in den Finanzämtern würden es nicht erlauben, jede Eingabe auf alle erdenklichen Wirkungen hin zu prüfen.

Laut BMF war Antrag
zu wenig präzise

Diese Erklärung konnte von der VA nicht akzeptiert werden. In ihrem Antrag vom August 2011 teilte Frau N.N. mit, nur mehr die Pension zu beziehen. Der Schluss, dass sie damit auch die Nullstellung der Vorauszahlungen – und nicht eine rein technische Aktenumstellung – beantragen wollte, hätte mit gehöriger Aufmerksamkeit bei der Bearbeitung leicht gezogen werden können. Der Antrag wäre auch rechtzeitig gestellt gewesen.

Kritik der VA

Frau N.N. wurde geraten, zu Beginn des Jahres 2012 einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2011 zu stellen. Dadurch musste die offene Steuerforderung vorerst nicht exekutiert werden, da ein Steuerguthaben für 2011 zu erwarten war.

Einzelfall: VA-BD-FI/0249-B/1/2011, BMF-410101/0134-I/4/2011

Unvollständige Information über Import von Pkw – BMF

Auf der Homepage des BMF fehlt der Hinweis, dass für einen Pkw auch als Übersiedlungsgut Normverbrauchsabgabe anfällt. Ein Heimkehrer soll nach dem Import seines alten Fahrzeuges ein Mehrfaches des Wertes an Normverbrauchsabgabe bezahlen.

Information über
Einfuhr von Übersied-
lungsgut eingeholt

Bei der Planung seines Umzugs aus den USA nach Österreich stieß Herr N.N. auf die Homepage des BMF und die Information, wonach die Einfuhr von Übersiedlungsgut abgabefrei sei.

Deswegen beschloss er, seinen 13 Jahre alten Pkw mitzunehmen. Er ließ das Fahrzeug verschiffen und in Österreich nach der teuren Umrüstung mit deutschen Scheinwerfern einem Einzelgenehmigungsverfahren unterziehen.

Unverhältnismäßig
hohe Normverbrauchs-
abgabe

Anschließend erfuhr Herr N.N., dass er vor der Zulassung des Fahrzeugs im Inland noch die Normverbrauchsabgabe zu entrichten habe. Obwohl der Pkw nur noch einen Wert von 3.000 Euro hatte, sollte sich die Abgabe auf ca. 12.000 Euro belaufen.

Von der VA wurde darauf hingewiesen, dass auf der Homepage des BMF zum Thema „Übersiedlungsgut“ für einen Laien nicht ersichtlich sei, dass sich das Wort „abgabefrei“ lediglich auf den zollrechtlichen Aspekt bezieht. Einem Nachsichtsansuchen von Herrn N.N. wurde schließlich zu zwei Drittel vom zuständigen FA stattgegeben.

VA regt Ergänzung der
Homepage an

Die VA empfiehlt die Ergänzung der betreffenden Information auf der Internetseite. Gerade in Hinblick auf den Personenkreis der Empfänger ist es notwendig, klar über sämtliche Abgaben und Kosten im Zusammenhang mit der Übersiedlung zu informieren.

Einzelfall: VA-BD-FI/0202-B/1/2012

Keine Verständigung über automatisierten Verarbeitungsstopp

Das FA Linz bearbeitete einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2011 über sechs Monate lang nicht, da über eine Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 noch nicht entschieden war. Von diesem automatisierten Verarbeitungsstopp wurde der Antragsteller nicht informiert.

Ein Oberösterreicher brachte bei der VA vor, dass er zu seinem Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2011 seit über sechs Monaten keinen Bescheid erhalten habe. Gegen seinen Einkommensteuerbescheid 2010 habe er Berufung erhoben, welche vom UFS noch nicht entschieden sei.

Verarbeitungsstopp
wegen offener
Berufung

Das BMF verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass die Vorlage der Berufung über die Arbeitnehmerveranlagung 2010 an den UFS einen automatisierten Stopp des Veranlagungsverfahrens 2011 bewirkt habe. Durch diese Vorgehensweise soll vermieden werden, Bescheide zu erlassen, ohne dass die

wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage offene Berufung eines Vorjahres entschieden ist. Bei nicht entscheidungsrelevanten Rechtsfragen sei es gängige Praxis, auch bei offenen Berufungen Bescheide zu erlassen.

Für die VA bleibt festzuhalten, dass zwar die vom FA Linz gewählte Vorgangsweise dem Grundsatz verwaltungsökonomischen Handelns entsprechen mag, es aber im Sinne einer serviceorientierten Verwaltung jedenfalls geboten gewesen wäre, den Antragsteller von dieser Entscheidung zu verständigen.

Verwaltungsökonomisch, aber nicht serviceorientiert

Einzelfall: VA-BD-FI/0201-B/1/2012, BMF-410101/0167-I/4/2012

Kosten für den Besuch einer Behindertenwerkstätte als außergewöhnliche Belastung – FA Wien 4/5/10

Dem Vater eines schwer behinderten Kindes wurden die Kosten für den Besuch der Behindertenwerkstätte nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt, weil das FA die Judikatur des VwGH nicht berücksichtigte.

Das schwer behinderte Kind eines Wieners arbeitet in einer Behindertenwerkstätte. Der Fonds Soziales Wien begleicht die Kosten für den Besuch der Werkstätte und behält dafür einen Teil des Pflegegeldes ein. Das FA verweigerte die Anerkennung dieser Kosten als außergewöhnliche Belastung bei der Arbeitnehmerveranlagung des Vaters, weil er diese Kosten nicht selbst getragen habe.

Nach der Verordnung des BMF über außergewöhnliche Belastungen ist nur der Behinderten-Freibetrag um das ausbezahlte Pflegegeld zu kürzen. Das Entgelt für die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte oder für den Besuch einer Sonder- oder Pflegeschule ist im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen. Dies hatte der VwGH in einer Entscheidung im Jahr 2010 bereits ausgesprochen.

FA ignoriert Erkenntnis des VwGH

Das BMF wies daher das FA an, die Veranlagungen des betroffenen Vaters wieder aufzunehmen und bei der neuen Entscheidung auf das Erkenntnis des VwGH Bedacht zu nehmen. Zusätzlich dazu erging ein Entschuldigungsschreiben an ihn.

Bereinigung und Entschuldigungsschreiben

Einzelfall: VA-BD-FI/0246-B/1/2012, BMF-410101/0158-I/4/2012

Bescheid in zwei Teilen führt zu Verwirrung – FA Wien 12/13/14/Purkersdorf

Bei abändernden Berufungsvorentscheidungen ergehen zwei Zuschriften. Die Bescheidbegründung wird durch das FA zugestellt, der neue Einkommensteuerbescheid durch das Bundesrechenzentrum. Die Begründung des Bescheides und der Bescheid selbst sollten jedoch dasselbe Datum haben.

Ein Pensionist aus Wien erhielt eine mit 20. April 2012 datierte Bescheidbegründung über seine Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2010. Darin wurde darauf hingewiesen, dass vom Bundesrechenzentrum am 23. April 2012 ein an ihn gerichteter Bescheid Einkommensteuer 2010 abgefertigt worden sei.

Unterschiedliche
Datumsangaben auf-
grund elektronischer
Verarbeitung

Die Datendivergenz wurde vom BMF damit erklärt, dass die Bescheidbegründung zwar am 20. April 2012 verfasst, aber erst am 23. April 2012 elektronisch genehmigt worden war. Da das Bescheiddatum automatisch mit der elektronischen Verarbeitung festgelegt würde, könne es bei späterer Genehmigung zu unterschiedlichen Angaben kommen.

Nach Auffassung der VA muss diese Datendivergenz bei den Steuerpflichtigen zumindest für Verwirrung sorgen, bezieht sich doch die Bescheidbegründung auf einen Bescheid, der zum Zeitpunkt des Verfassens der Begründung offensichtlich noch nicht erlassen ist. Eine Änderung des standardisierten Anfangssatzes in dem entsprechenden Formular Verf 67 (Bescheidbegründung) wurde daher angeregt.

Einzelfall: VA-BD-FI/0111-B/1/2012, BMF-410101/0090-I/4/2012

Unklare Gebührenauskunft – Gemeinde St. Stefan ob Stainz

Bei einem mündlichen Ansuchen um Ausstellung einer Meldebestätigung, die an eine bestimmte Person oder Behörde gerichtet ist, muss im Regelfall von der Meldebehörde keine Niederschrift aufgenommen werden. Die Gebühr für die Meldebestätigung kann daher maximal drei Euro betragen.

Unterschiedliche
Auskünfte über
Gebührenhöhe

Eine Steirerin benötigte eine Meldebestätigung zur Vorlage an die ÖBB. Von drei verschiedenen Meldebehörden erhielt sie drei unterschiedliche Auskünfte über die dafür anfallenden Gebühren. Ihre Heimatgemeinde verlangte am meisten, nämlich 16,40 Euro.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Stefan ob Stainz rechtfertigte die Auskunft damit, dass für den mündlichen Antrag auf Ausstellung der Meldebestätigung jedenfalls eine Niederschrift aufzunehmen sei, die einer Gebühr nach dem GebG unterliege.

Niederschrift bei
Beantragung einer
Meldebestätigung
nicht notwendig

Da dies den auf help.gv.at veröffentlichten Informationen widersprach, befasste die VA die für das Meldewesen zuständige Bundesministerin für Inneres. Diese stellte klar, dass sich bei einer mündlichen Beantragung einer Meldebestätigung die behördliche Tätigkeit im Regelfall auf die Überprüfung der Identität des Antragstellers beschränke, die Aufnahme einer Niederschrift daher nicht erforderlich sei. Dies sei den Meldebehörden bereits 2004 mitgeteilt worden. Das damalige Rundschreiben wurde dem Bürgermeister der Gemeinde St. Stefan ob Stainz erneut zugestellt.

Einzelfall: VA-BD-FI/0141-B/1/2012, BMI-LR2240/0446-III/3/2012

4.6 Gesundheit

4.6.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr 2012 betraf der überwiegende Teil der Eingaben im Zuständigkeitsbereich des BMG Angelegenheiten der sozialen Krankenversicherung, wobei ein leichter Anstieg der Beschwerden feststellbar war (2011: 271; 2012: 276).

Leichter Anstieg der Beschwerden

Zahlreiche Beschwerden betrafen die Tätigkeit des chefärztlichen Dienstes der Krankenversicherungsträger. So war es für die Betroffenen oft nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen ihr Krankenstand vorzeitig beendet wurde oder die Kostenübernahme für eine medizinische Therapie abgelehnt wurde. Die medizinischen Entscheidungen der Krankenversicherungsträger werden nämlich im Regelfall nicht näher begründet. Die Versicherten erhalten lediglich Musterbriefe mit formalen Angaben.

Tätigkeit des chefärztlichen Dienstes

In mehreren Prüfungsverfahren konnte die VA allerdings erreichen, dass Krankenstände nach Übermittlung von aktuellen Befunden und Behandlungsnachweisen verlängert wurden. Ebenso waren die Krankenversicherungsträger erst nach Einschaltung der VA bereit, die medizinischen Gründe für ihre Entscheidung näher zu erläutern.

Aus Sicht der VA sollte allerdings von vornherein sichergestellt werden, dass die Versicherten ausreichende Informationen zu ihren Anliegen erhalten, was letztlich auch die Akzeptanz von ablehnenden Entscheidungen erhöhen würde.

Im SVÄG 2012 wurde durch die Erhöhung des Wochengeldes für Selbstständige eine Forderung der VA aufgegriffen (PB 2009, S. 165 f.).

Wochengeld für Selbstständige erhöht

4.6.2 Krankenversicherung

Kostenerstattung nach Inanspruchnahme von Wahlphysiotherapeuten und Wahlphysiotherapeutinnen

Die WGKK erstattet die Kosten einer Behandlung durch Wahlphysiotherapeuten und Wahlphysiotherapeutinnen auf Basis früherer Vertragstarife, obwohl die ab 1. Jänner 2010 höheren Tarife für diesen Kostenersatz fairerweise herangezogen hätten werden können. Diese Differenzierung ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte beseitigt werden.

Aufgrund der Folgen eines Schlaganfalls benötigt Frau N.N. laufend physiotherapeutische Behandlungen, die sie nach Bewilligung durch den chefärztlichen Dienst der WGKK bei einer Wahlphysiotherapeutin in Anspruch nimmt.

Chronisch kranke Frau erhält geringe Kostenerstattung

Die Krankenversicherungsträger haben bei Inanspruchnahme solcher Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten, mit denen kein Vertrag abge-

geschlossen wurde, generell eine Kostenerstattung in Höhe von 80 % der geltenden Vertragstarife zu leisten. Aus den von Frau N.N. der VA vorgelegten Bestätigungen ergab sich allerdings, dass die WGKK für die Kostenerstattung nach Inanspruchnahme von Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten nicht die aktuellen, ab 1. Jänner 2010 geltenden Vertragstarife heranzieht, sondern die davor geltenden alten Vertragstarife.

Begründung der WGKK Diese Abrechnungspraxis begründete die WGKK gegenüber der VA zunächst im Wesentlichen damit, dass im „strengen Sinne“ keine „entsprechenden Vertragspartner“, die mit einer freiberuflich tätigen Physiotherapeutin oder einem freiberuflich tätigen Physiotherapeuten ohne Vertrag zu vergleichen wären, vorhanden seien. Deswegen seien für die Berechnung einer Kostenerstattung von Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten weiterhin jene Tarife heranzuziehen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines neuen Vertragsmodelles für Vertragsphysiotherapeutinnen und Vertragsphysiotherapeuten mit 1. Jänner 2010 gegolten haben.

Die VA entgegnete der WGKK, dass jedenfalls kein vertragsloser Zustand besteht. Deshalb sollte unabhängig von der geänderten Ausgestaltung des neuen Vertragssystems ein Kostenersatz für Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten weiterhin auf Grundlage der aktuellen Vertragstarife geleistet werden.

Urteil gibt Frau N.N. und VA recht In der Folge gelang es Frau N.N. im Wege einer Klage beim ASG Wien einen höheren Kostenerstattungsanspruch durchzusetzen. In diesem gerichtlichen Verfahren wurde die von der VA vertretene Rechtsauffassung bestätigt, wonach die aktuellen Verträge mit Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten eine stundenweise Abrechnung vorsehen, die für die Kostenerstattung für die Inanspruchnahme von Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten problemlos herangezogen werden kann.

Empfehlung der VA Daraufhin beschloss die VA am 27. April 2012 eine Misstandsfeststellung und Empfehlung, mit der die WGKK aufgefordert wurde, eine Kostenerstattung für als notwendig erachtete Behandlungen durch Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten ab 1. Jänner 2010 sowohl rückwirkend als auch laufend unter Bedachtnahme auf die ab diesem Zeitpunkt geltenden Tarifsätze zu leisten.

WGKK beharrt auf ihrem Standpunkt Die Wiener GKK beharrte jedoch auf ihrem Standpunkt, dass die für Vertragstherapeutinnen und Vertragstherapeuten ab Jänner 2010 vereinbarten Pauschalhonorare keine taugliche Grundlage für die Kostenerstattung bei Inanspruchnahme von Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten sind. Demnach sei mit dieser neuen Honorarregelung vom bisherigen Einzelleistungssystem abgegangen und ein Pauschalhonorierungsmodell vereinbart worden.

Weiters wies die WGKK darauf hin, dass unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Einschätzung in einer Satzungsregelung mit Wirksamkeit ab Mai 2012

eine rechtlich verbindliche Basis für die Kostenerstattung einer Behandlung bei Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten geschaffen wurde.

Die WGKK räumte allerdings ein, dass es zweifellos zweckmäßiger gewesen wäre, nach einem gegenteiligen Urteil des ASG Wien durch Ausschöpfung der Rechtsmittel eine abschließende Klärung dieser Problematik herbeizuführen, auch wenn dieses Verfahren aufwendig und langwierig gewesen wäre.

Trotz Einholung eines universitären Rechtsgutachtens, in dem der Rechtsstandpunkt der WGKK gestützt wurde, hat die WGKK letztlich zugesichert, im Wege eines gerichtlichen Musterverfahrens abschließend zu klären, ob ihre Vollzugspraxis rechtlich vertretbar ist.

Musterverfahren soll zu endgültiger Klärung führen

Aus Sicht der VA ist allerdings festzustellen, dass das gegenständliche Einfrieren der Tarifsätze eine Aufwertung dieser Kostenersätze verhindert, was für die Betroffenen gerade in Zeiten einer steigenden Inflation eine Härte bedeutet. Ebenso ist es vielen Patientinnen und Patienten realistischerweise nicht zumutbar, ihre berechtigten Ansprüche gegen die WGKK immer wieder aufs Neue gerichtlich durchsetzen zu müssen.

Die VA ist daher nach wie vor der Auffassung, dass unabhängig vom Ausgang allfälliger Musterverfahren die aktuellen Tarife für die Kostenerstattung nach Inanspruchnahme von Wahltherapeutinnen und Wahltherapeuten herangezogen werden sollten, um eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung auf Kosten der Betroffenen zu vermeiden.

Einzelfall: VA-BD-SV/1063-A/1/2010

Mangelnde Information über Zusatzbeiträge für Ehegattinnen und Ehegatten

Die Regelungen für die Einhebung des Zusatzbeitrages für eine Mitversicherung der Ehegattinnen und Ehegatten können zu überraschenden Beitragsnachforderungen führen. Die Krankenversicherungsträger sollten daher ihr Informationsangebot gezielt ausbauen.

Für mitversicherte Ehegattinnen und Ehegatten ist ein Zusatzbeitrag in Höhe von 3,4 % der Beitragsgrundlage des Versicherten einzuheben. Die Leistung eines solchen Zusatzbeitrages ist ab Beginn der Mitversicherung, also mit Heirat, gesetzlich zwingend vorgesehen. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragsleistung ab Beginn der Mitversicherung führen.

Zusatzbeitrag automatisch ab Heirat

Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist eine beitragsfreie, also kostenlose, Mitversicherung möglich. So ist kein Zusatzbeitrag einzuheben, wenn und solange sich die Ehegattinnen und Ehegatten der Erziehung eines oder mehrerer Kinder, die in ihrem gemeinsamen Haushalt leben, widmen oder durch mindestens vier Jahre hindurch gewidmet haben.

Überdies hat der zuständige Krankenversicherungsträger bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit von der Einhebung des Zusatzbeitrages abzusehen oder diesen herabzusetzen. Diese Schutzbedürftigkeit liegt vor allem dann vor, wenn das monatliche Einkommen der Versicherten den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare (2012: 1.221,68 Euro) nicht übersteigt. Dadurch werden Härten für Versicherte mit geringem Einkommen abgefedert.

Aufenthalt im EU-Raum
ausreichend

Eine Mitversicherung für Angehörige besteht grundsätzlich in der Krankenversicherung nur dann, wenn die Angehörigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Befindet sich jedoch der gewöhnliche Aufenthalt in einem anderen Land der EU, so ist eine Mitversicherung aufgrund der europarechtlich vorgegebenen „Gebietsgleichstellung“ doch möglich.

Mangelnde Information
durch OÖGKK

In einem Prüfungsverfahren musste festgestellt werden, dass in den Informationsblättern der OÖGKK für einen Antrag auf Mitversicherung ein Hinweis auf diese europarechtliche Regelung fehlt.

Herr N.N. ging daher fälschlicherweise davon aus, dass seine Ehegattin während ihres Aufenthaltes in Griechenland bei ihm nicht mitversichert ist und schloss deshalb für sie eine private Krankenversicherung ab. Eine solche private Versicherung schließt allerdings eine Mitversicherung nicht aus. Aufgrund der bestehenden Rechtslage war daher die OÖGKK gezwungen, rückwirkend Zusatzbeiträge einzuheben.

Abgesehen davon musste die VA feststellen, dass den Versicherten diese Regelung einer rückwirkenden Beitragsleistung unabhängig von einer Meldung der mitversicherten Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oft nicht bewusst ist. Dies führte auch im Fall von Lebensgemeinschaften zu überraschenden Beitragsnachforderungen.

Aus Sicht der VA sollten daher die Krankenversicherungsträger durch gezielte Informationen von vornherein Missverständnisse im Zusammenhang mit der Beitragsverpflichtung für mitversicherte Angehörige möglichst vermeiden.

Einzelfall: VA-BD-SV/0503-A/1/2012

Geringe Kostenzuschüsse für Heilbehelfe

Die **Kostenzuschüsse** für Heilbehelfe sind **angesichts** der medizinischen Entwicklung **zu niedrig**. Durch deren Erhöhung **sollte** zumindest eine nennenswerte **Kostentragung aus Mitteln der sozialen Krankenversicherung sichergestellt** werden.

Die VA hat sich bereits im PB 2010 (S. 83 f.) mit der Problematik der eingeschränkten Kostenübernahme für Heilbehelfe durch die Krankenversi-

cherungsträger auseinandergesetzt. In den Satzungen der Krankenversicherungsträger sind nämlich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Kostenzuschüsse vorgesehen, die lediglich eine geringe Abdeckung der Kosten für Heilbehelfe als Pflichtleistung der sozialen Krankenversicherung ermöglichen.

Geringe Kostendeckung für Heilbehelfe durch Krankenversicherungsträger

Die Konsequenzen dieser unbefriedigenden Rechtslage zeigt der Fall eines Niederösterreichers exemplarisch, für dessen Sohn, der an einer Muskeldystrophie leidet, ein Aufrichterollstuhl ärztlich verordnet wurde. Durch diesen Rollstuhl kann insbesondere den zunehmend auftretenden Kontrakturen im Kniebereich des Jungen entgegengewirkt werden. Die Kosten für einen Aufrichterollstuhl betragen rund 8.000 Euro.

Teures Therapiegerät

Da es sich bei diesem Aufrichterollstuhl allerdings um ein Therapiegerät handelte, konnte die NÖGKK lediglich den hierfür vorgesehenen satzungsmäßigen Höchstbetrag von 423 Euro als Kostenzuschuss leisten. Dieser im Vergleich zu den Gesamtkosten äußerst geringe Kostenersatz war für die Familie verständlicherweise nicht akzeptabel, auch wenn eventuell eine weitergehende Kostentragung durch das Bundessozialamt und die Behindertenhilfe möglich gewesen wäre.

Aus Sicht der VA wäre es daher dringend notwendig, dass die Kostenzuschüsse für Heilbehelfe angesichts der medizinischen Entwicklung generell angehoben werden. Ergänzend hierzu sollten die Krankenversicherungsträger verstärkt mit den Medizinprodukteherstellern Verhandlungen führen, um eine möglichst kostengünstige Abgabe von Heilbehelfen sicherzustellen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0614-A/1/2012

Kostentragung für Rettungseinsätze

Die Krankenversicherungsträger übernehmen die Kosten von Rettungseinsätzen zunehmend nicht. Diese Kosten sollten aber auch dann ersetzt werden, wenn bei Alarmierung der Rettung eine medizinische Behandlung erforderlich erscheint.

Krankentransporte sind von den Krankenversicherungsträgern nicht als selbstständige Leistung zu erbringen. Sie stellen eine Nebenleistung dar, die die Anstaltspflege ermöglichen soll. Demnach besteht grundsätzlich keine Verpflichtung der Krankenversicherungsträger zur Kostenübernahme für Rettungseinsätze, die zu keiner Einlieferung in ein Krankenhaus führen.

Die VA hat bereits im PB 2011 (S. 137 f.) darauf hingewiesen, dass die restriktive Auslegung dieser Regelung in der Praxis zunehmend dazu führt, dass betagte Menschen von einer verhältnismäßig hohen Rechnung überrascht werden, wenn für sie in einer Notfallsituation ein Rettungswagen angefordert wird, sie aber nicht in ein Spital gebracht werden. Zum Zeitpunkt der

Restriktive Praxis der Krankenversicherungsträger

Alarmierung der Einsatzkräfte ist es für die Betroffenen aber oft nicht abschätzbar, ob ihr Zustand tatsächlich eine Spitalsbehandlung erfordert.

Auch im Jahr 2012 hat die VA zunehmend Beschwerden erhalten, aus denen hervorgeht, dass eine Kostenübernahme für Rettungseinsätze durch die Krankenversicherungsträger abgelehnt wird. So ist es für die Betroffenen nicht einsichtig, dass nach einem Unfall die Polizei oder Passanten zur Abklärung der Verletzungsfolgen die Rettung verständigen, aber letztlich mangels einer Spitalseinweisung eine Kostenübernahme durch die Krankenversicherungsträger unterbleibt.

Beurteilung zum Zeitpunkt der Anforderung des Rettungseinsatzes notwendig

In der Judikatur des OGH wird hierzu ausgeführt, dass die Kosten eines angeforderten Rettungseinsatzes auch dann zu ersetzen sind, wenn für die den Rettungseinsatz anfordernde Person ein objektiv ausreichender Krankheitsverdacht bestand und der Verletzte eine Spitalseinlieferung ablehnt. Der OGH bejahte jedoch in solchen Fällen einen Kostenersatz nur aus Anlass der Weigerung eines nicht ausreichend einsichtsfähigen Patienten (OGH 13.3.2012, 10 Obs 71/11f).

Ausgehend von dieser Entscheidung wurde in der Literatur die Auffassung vertreten, dass für die Kostenübernahme von Krankentransporten generell eine ex-ante-Betrachtung maßgeblich ist. Demnach wären die Kosten eines Rettungseinsatzes vom Krankenversicherungsträger zu ersetzen, wenn der Versicherte oder ein Dritter aufgrund der wahrgenommenen Symptome die Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe aus objektiv nachvollziehbaren Gründen für notwendig erachtet hat (ZAS 2012 S. 366 ff.).

Aus Sicht der VA sollten daher die Krankenversicherungsträger die Kosten von Rettungseinsätzen jedenfalls dann übernehmen, wenn aufgrund der Umstände im Einzelfall eine medizinische Behandlung zunächst erforderlich erscheint.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0318-A/1/2012, 0455-A/1/2012, 1186-A/1/2012, 1215-A/1/2012, VA-W-GES/0009-A/1/2012

BMG unterstützt Contergan-Opfer mit 2,8 Mio. Euro

Das BMG teilt eine Gesamtentschädigung von 2,8 Mio. Euro auf die österreichischen Opfer des Contergan-Skandals auf. Die eingesetzte medizinische Kommission unter der Leitung von Univ. Prof. Dr. Markus Hengstschläger wird ihre Arbeit im Februar abschließen (Berichtslegung aber im April). Mehr als 40 Personen erhalten eine Entschädigung auch aus Österreich.

Das BMG hatte zugesagt, zusätzlich zu der deutschen Conterganstiftung für behinderte Menschen eine Leistung in der Höhe von 2,8 Mio. Euro für die österreichischen Opfer des Contergan-Skandals zur Verfügung zu stellen (s. PB 2010, S. 86). Nachdem sich rund 66 Personen bis zur festgesetzten Frist

vom 31. März 2010 gemeldet hatten, setzte das BMG eine medizinische Kommission unter der Leitung von Univ. Prof. Dr. Markus Hengstschläger zur Überprüfung der Anträge ein.

Im Vorfeld der Untersuchung hatte das BMG bereits festgelegt, nur Antragstellerinnen und Antragsteller mit einem Geburtsdatum ab dem Jahr 1956 zu berücksichtigen. Begründet wurde diese Jahrgangsgrenze mit dem Hinweis, dass das Schlaf- und Beruhigungsmittel „Contergan“ am 1. Oktober 1957 in 46 Ländern auf den Markt kam. Diese Jahrgangsgrenze brachte Härten mit sich. In einem Fall reagierte das BMG trotz medizinischer Hinweise auf einen möglichen Contergan-Zusammenhang aufgrund des früheren Jahrganges (1954) ablehnend.

Jahrgangsgrenze 1956

Anfang 2011 erhielten 20 Geschädigte, die in Deutschland als Contergan-Opfer anerkannt waren, eine Vorschusszahlung. Die unentgeltlich tätige Kommission sah hinsichtlich jener bei der deutschen Stiftung noch nicht medizinisch beurteilten Anträge in vier Fällen im Frühjahr 2012 und 20 Fälle gegen Ende des Jahres 2012 für berechtigt an. Das BMG veranlasste die Auszahlung des Vorschusses von je 50.000 Euro auch an diese 24 Personen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das BMG die quotenmäßige Verteilung der Restsumme veranlassen und hat damit seine Zusage gegenüber der VA erfüllt.

Vorschuss von je
50.000 Euro

Das deutsche Pharmaunternehmen Grünenthal Pharma GesmbH & Co KG, das Contergan auf den Markt brachte, sagte dem BMG gegenüber darüber hinaus auch die Kostenübernahme für etwaig benötigte Sachleistungen der Betroffenen zu.

Sachleistungen

Die VA begann im Jahre 2008 mit Bemühungen, für die Opfer des Contergan-Skandals Hilfeleistungen zu erzielen. Der Dank der VA geht an alle, die dabei mitwirkten.

Einzelfall: BMG-90000/0054-II/A/4/2010; VA-BD-SV/0765-A/1/2010

4.6.3 Tierschutz

Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen

Mit der (in Teilen) am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Änderung in der 1. Tierhaltungsverordnung wurde der Tierschutz in Bezug auf die Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen nach jahrelangen Bemühungen der VA verbessert.

Frau N.N. hat im Rahmen einer persönlichen Vorsprache Kritik an der Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen geübt und die Schaffung eines Verbotes von Kastenständen nach dem Vorbild der Schweiz als tierschutzgerechte Lösung vorgeschlagen.

Kritik an der Haltung
von Zuchtsauen in
Kastenständen

Gesundheit

VA leitet amtswegiges Prüfungsverfahren ein	Die VA hat dies zum Anlass genommen, ein amtswegiges Prüfungsverfahren zur Klärung der Frage der Gesetzeskonformität der durch die 1. Tierhaltungsverordnung geschaffenen Rechtslage in Bezug auf das TSchG einzuleiten.
Haltung im Kastenstand ist nicht tiergerecht	Aufgrund der Prüfungsergebnisse gelangte die VA zu der Auffassung, dass die Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen entsprechend der 1. Tierhaltungsverordnung zwangsweise mit massiven Einschränkungen der Bewegungsfreiheit verbunden ist, was Schmerzen, Schäden und Tierleid hervorruft. Dies wird den Vorgaben des TSchG nicht gerecht.
VA stellt Missstand fest und erteilt Empfehlung	In der kollegialen Sitzung vom 24. September 2010 wurde daher einstimmig beschlossen, dass die zufolge der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 219/2010, gemäß der Anlage 5, Z 3.1 sowie 3.2 und 3.3 unter bestimmten Voraussetzungen für rechtlich zulässig erklärte Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen den Vorgaben des § 1 i.V.m. den §§ 5 Abs. 2 Z 10, 13 Abs. 2 sowie 16 Abs. 1 und 2 TSchG widerstreiten, was einen Verwaltungsmissstand darstellt. Aus Anlass dieses Prüfungsergebnisses richtete die VA an den Bundesminister für Gesundheit die Empfehlung, umgehend eine Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung im Sinne der Verankerung eines nach Verstreichen einer angemessenen Übergangsfrist wirksam werdenden sanktionsbewährten Verbotes der Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen zu veranlassen.
2011 keine Änderung der Rechtslage	Der Bundesminister hat dieser Missstandsfeststellung und Empfehlung der VA insoweit entsprochen, als am 3. März 2011 ein Verordnungsentwurf zur Begutachtung versandt wurde, der sich an den in der Schweiz geltenden Bestimmungen zur Tierhaltung orientiert und die Kastenstandhaltung für ein Führen der Sauen zugunsten freier Abferkelbuchten stark zurückdrängt. Die Erlassung einer dem Entwurf entsprechenden Verordnung ist dem Bundesminister gemäß § 24 Abs. 1 TSchG jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft möglich. In weiterer Folge gab es – auch auf Ministerebene – Gespräche über diesen Verordnungsentwurf, wobei auch Kompromissvorschläge im Sinne einer bloß teilweisen Zurückdrängung des Kastenstandes erörtert wurden. Das von § 24 Abs. 1 TSchG für die Erlassung einer Verordnung geforderte Einvernehmen zwischen den beiden Bundesministern konnte jedoch vorerst nicht hergestellt werden.
VA bringt Antrag auf Verordnungsprüfung ein	Um dennoch eine gesetzeskonforme Rechtslage zu erwirken, hat die VA am 20. Dezember 2011 beim VfGH einen Antrag auf Aufhebung jener Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung eingebracht, die die Haltung von Zuchtsauen in Kastenständen in einer gegen das TSchG verstoßenden Weise ermöglichen.
Weitere politische Gespräche angekündigt	Unmittelbar nach dem in der VA getroffenen Kollegialbeschluss zur Verordnungsanfechtung kam es zur politischen Ankündigung des Bundesministers

für Gesundheit und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der zufolge im Laufe des Jahres 2012 die Haltung von Zuchtsauen einer gesetzeskonformen Neuregelung unterzogen werden soll.

Diese Ankündigung wurde im Berichtsjahr in die Tat umgesetzt: Mit der in wesentlichen Teilen am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 61/2012, besteht zumindest reelle Aussicht, dass der Tierschutz im Bereich der Haltung von Zuchtsauen in Kästständen basierend auf praxisorientiertem Grundlagenwissen über artgerechtere Haltungssysteme nach einer Übergangszeit auch noch weiter nachhaltig verbessert wird.

Neue Rechtslage ab
1. Jänner 2013

Einzelfall: VA-BD-GU/37-A/1/2009

4.7 Inneres

4.7.1 Allgemeines

579 Fälle im Bereich BMI

Im Berichtsjahr befasste sich die VA mit 579 Fällen, die den Vollzugsbereich des BMI betrafen. Der größte Teil der Anliegen betraf das Fremden- und Asylrecht (52 %), gefolgt von Beschwerden über die Polizei (21,9 %), das Personenstandsrecht (2,4 %), das Meldegesetz (1,9 %) und das Passrecht (1,7 %). Weitere Beschwerden bezogen sich auf dienstrechtliche Angelegenheiten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und die Aufnahme in den Polizeidienst (1,6 %) sowie den Zivildienst, das Waffenrecht und Vereinsrecht (1,2 %). 60 Fällen lagen Berichte von Kommissionen der VA zugrunde (z.B. Besuche von Polizeianhaltezentren und Polizeiinspektionen, Abschiebungsbeobachtung, Beobachtung von Akten der unmittelbar verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt) oder Anliegen, die die VA vom ehemaligen Menschenrechtsbeirat übernommen hat und amtswegig weiterführt (siehe dazu S. 50).

538 Beschwerden über den AsylGH

Die Anzahl der Beschwerden über den AsylGH gingen von 717 im Jahr 2011 auf 538 im Jahr 2012 zurück. Nach wie vor beschwerten sich die meisten Asylwerbenden über die Dauer ihres Verfahrens. Nur mehr wenige Beschwerden betrafen Altverfahren, also noch vom UBAS mit 1. Juli 2008 übernommene Berufungsverfahren. Die überwiegenden Verzögerungen beziehen sich somit auf bereits beim AsylGH anhängig gemachte Beschwerdeverfahren (nähere Ausführungen siehe dazu S. 130).

Besuch der Familienunterbringung Zinnergasse

Im Berichtsjahr besuchte Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoisits die Familienunterbringung in der Zinnergasse in Wien, die seit Jänner 2011 in Betrieb ist. Anlass für die Einrichtung war vor allem der in den Medien bekannt gemachte Abschiebungsfall der Familie Komani (siehe PB 2011, S. 151). Familien sollen künftig nicht mehr in Polizeianhaltezentren, sondern in menschenwürdigerer Umgebung auf die Abschiebung vorbereitet werden. Dafür sind zwölf Wohnungen vorgesehen. Der Vollzug erfolgt offen, untermittags können sich die Familien auf dem Stockwerk frei bewegen. Die Fenster sind nicht vergittert und können – aus Sicherheitsgründen allerdings nur gekippt – geöffnet werden. Am Tag des Besuchs war eine Familie untergebracht. Man darf zwar nicht übersehen, dass es sich um einen Ort der Anhaltung von Menschen handelt, das Bemühen um eine Verbesserung für die Betroffenen ist aber positiv zu beurteilen.

Besserstellung türkischer Staatsangehöriger im NAG

Im PB 2011 (S. 146) erwähnte die VA das Urteil des EuGH vom 15. November 2011 (C-256/11). Es behandelte allerdings nicht nur die Frage der Besserstellung Angehöriger von in Österreich lebenden EU-Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch die Stellung türkischer Staatsangehöriger. Das BMI setzte sich ausführlich mit der Interpretation des EuGH-Urteils auseinander und arbeitete ein Rundschreiben aus. Entsprechend der Judikatur (auch des VwGH) gelten für in Erwerbsabsicht zuwandernde türkische Staatsangehörige gewis-

se Voraussetzungen des NAG nicht, da es sich um „Verschärfungen“ der Zuwanderungserfordernisse seit dem EU-Beitritt Österreichs mit 1. Jänner 1995 handelt. So muss der Antrag nicht mehr vom Ausland aus gestellt werden und die Altersgrenze von 21 Jahren ist unbeachtlich. Auch müssen keine ausreichenden Unterhaltsmittel oder ein Krankenversicherungsschutz sowie Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Die VA stellte Verzögerungen von Verfahren fest, da die Ausarbeitung des Rundschreibens längere Zeit in Anspruch nahm, klärte aber auch Betroffene über die neue rechtliche Situation auf (VA-BD-I/0573-C/1/2011, BMI-LR2240/0607-III/4/2012; VA-BD-I/1305-C/1/2011, BMI-LR2240/0444-III/4/2012 u.a.).

Seit dem PB 2008 (S. 190 ff.) verweist die VA auf die Problematik, dass in Aufenthaltstitelverfahren neben der Niederlassungsbehörde im Inland die Botschaften im Ausland über die Erteilung oder Nichterteilung entscheiden. Die VA regt seither an, das NAG zu ändern. Ein Beschwerdefall, der in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ dargestellt wurde, bestätigte den gesetzlichen Änderungsbedarf anschaulich. So gab der Wr. LH, MA 35, der ÖB Manila mehrmals bekannt, dass der Aufenthaltstitel zu erteilen ist. Die ÖB Manila verweigerte dennoch beharrlich die Ausstellung des Einreisevisums. Das – letztlich positiv abgeschlossene – Verfahren dauerte dadurch eineinhalb Jahre (VA-BD-I/0280-C/1/2011, BMI-LR2240/0633-II/3/2011).

Botschaften als zweite
Überprüfungsinstanz
im NAG

Die VA informierte auch das BMI über die Missstände in der ÖB Islamabad. Durch organisatorische Defizite leitete die ÖB Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln Familienangehöriger monatelang nicht weiter und informierte die Betroffenen nicht. Die Verzögerungen führten dazu, dass die Niederlassungsbehörde (Wr. LH, MA 35) nach Monaten noch nicht einmal von den Verfahren Kenntnis hatte. Natürlich konnte sie die Anträge nicht bearbeiten oder den Ehemännern der Antragstellerinnen Auskünfte zum Verfahrensstand erteilen (siehe dazu S. 106).

Aufenthaltstitelanträge
bleiben bei der ÖB
Islamabad liegen

Die VA regte im Staatsbürgerschaftsrecht in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten mehrere Änderungen an. Im PB 2011 (S. 161 ff.) fasste sie diese zusammen und forderte den Gesetzgeber erneut auf, Härten zu beseitigen. Im Laufe des Berichtsjahres kam eine Diskussion in der Politik und den Medien in Gange. Hilfreich war auch, dass der VfGH im Oktober 2012 ein Gesetzesprüfungsverfahren zum gesicherten Lebensunterhalt einleitete (B 1474/11-14). Ein Antrag des VwGH vom Mai 2012 führte dazu, dass der VfGH die Ungleichbehandlung zwischen Kindern ehelicher und unehelicher österreichischer Väter bei der Weitergabe der Staatsbürgerschaft im November 2012 für verfassungswidrig erklärte (G 66, 67/12-7).

Härten im Staatsbür-
gerschaftsrecht

Der ursprünglich für November 2012 in Aussicht gestellte Begutachtungsentwurf für eine Novelle war zu Redaktionsschluss noch nicht ausgesandt. Aufgrund der Medienberichte und der Aussagen des BMI ist aber damit zu rechnen, dass mehrere Anregungen berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei um eine Lösung für Putativösterreicherinnen und -österreicher, die

Novelle sollte mehrere
Forderungen umsetzen

Berücksichtigung finanzieller Notlagen, die Gleichstellung von unehelichen und ehelichen Kindern österreichischer Väter sowie ein vereinfachtes Verfahren für Adoptivkinder.

4.7.2 Grundrechte

Mangelhafte Prüfung vor Abschiebung nach Ungarn

NGOs berichteten im Jahr 2011 über schwerwiegende Mängel im ungarischen Asylsystem. Die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäß Art. 3 EMRK war nicht auszuschließen. Trotz unklarer Berichtslage wollte die BPD Wien einen Asylwerbenden nach Ungarn überstellen. Der EGMR stoppte die Abschiebung durch eine Eilanordnung.

Die gemeinschaftsrechtliche Dublin II-VO regelt die Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen innerhalb der EU. Grundsätzlich ist jener Mitgliedstaat zuständig, über den Asylwerbende in die EU einreisen.

Kein korrektes Asylsystem in Ungarn?

Ein über Ungarn eingereister Asylwerber sollte im Jänner 2012 nach Ungarn überstellt werden. Er stellte in der Schubhaft einen Asylfolgeantrag und behauptete, eine Überstellung nach Ungarn sei wegen drohender Verletzung des Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) unzulässig. Infolge einer Eilanordnung des EGMR wurde die geplante Überstellung nicht durchgeführt.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH und des EGMR ist eine Überstellung nach der Dublin II-VO unzulässig, wenn bekannt sein muss, dass in einem Aufnahmeland systemische Mängel des Asylverfahrens bestehen und dadurch die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung von Asylwerbenden gegeben ist. Die Praxis der Asylbehörden des Aufnahmelandes sind einer genauen Überprüfung zu unterziehen (EGMR v. 21.1.2011, Zl. 30696/09, EuGH v. 21.12.2011, Zl. C-411/10 und C-493/10).

BPD hätte sorgfältiger prüfen müssen

Die VA überprüfte die der BPD Wien im Jänner 2012 zur Verfügung stehenden Berichte zu Ungarn und die Feststellungen der Staatendokumentation. Die Schlussfolgerungen einiger zitierter Quellen standen im Widerspruch zu den Berichten namhafter NGOs und dem UNHCR über gravierende Mängel im ungarischen Asylsystem. Die VA kam zu dem Schluss, dass die BPD Wien ergänzende Berichte zur Klärung der Praxis der ungarischen Asylbehörden einholen hätte müssen. Sie hätte sich sorgfältiger mit den vorgebrachten drohenden Grundrechtsverletzungen auseinandersetzen müssen.

Außerdem wiederholte die VA ihre Anregung, Informationen über die Rechtsschutzmöglichkeiten beim EGMR in die Kurzinformation über den Zweck der Schubhaft aufzunehmen (siehe PB 2011, S. 149 ff.)

Einzelfall: VA-BD-I/0012-C/1/2012, BMI-LR2240/0169-II/3/2012

Bundesasylamt missachtet Recht auf Privat- und Familienleben

In mehreren Familienverfahren nach dem AsylG verweigerte bzw. verhinderte das Bundesasylamt (BAA) die Einreise von Angehörigen und griff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK ein.

Art. 8 EMRK verpflichtet den Staat zur effektiven Achtung des Familienlebens (VfGH v. 27.6.2008, G 246/07). „Familie“ umfasst alle durch Verwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Angehörigen, die tatsächlich zusammenleben oder in deren Beziehungen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Schutzpflicht des Staates

Das AsylG ermöglicht Angehörigen von Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten, einen Antrag auf Einreise bei einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland zu stellen. Familienmitgliedern sind Visa zur Einreise zu erteilen, wenn das BAA der Botschaft mitteilt, dass Angehörigen wahrscheinlich derselbe Schutz wie der Bezugsperson erteilt wird.

Unter den Begriff „Familienangehörige“ fallen nach dem AsylG nur die Ehegattin bzw. der Ehegatte, ledige, minderjährige Kinder sowie Eltern eines minderjährigen, ledigen Kindes. Bei Ehegatten muss die Ehe bereits im Heimatland bestanden haben.

Der Antrag auf Einreise der Ehefrau eines subsidiär schutzberechtigten Afghanen wurde Ende 2011 abgewiesen. Das BAA, Außenstelle Eisenstadt, zweifelte nicht an der in der Russischen Föderation geschlossenen Ehe, jedoch daran, dass ein tatsächliches Familienleben in Afghanistan bestand. Die Behörde bemängelte, dass die Ehe in Afghanistan nie rechtlich anerkannt wurde. Weder in Afghanistan noch in der Russischen Föderation konnte die Familie dauerhaft gemeinsam leben.

Ehefrau nicht als Angehörige anerkannt

Die VA vertrat den Standpunkt des EGMR, dass Frau-Mann-Beziehungen auf Basis einer rechtmäßigen Eheschließung auch dann in den Geltungsbereich von Art. 8 EMRK fallen, wenn einzelne, für ein Familienleben typische, Merkmale fehlen (EGMR v. 28.5.1985, Abdulaziz, 9214/80, dem folgend VfGH v. 24.11.2000, 2000/19/0216). Die Verweigerung der Einreise der Ehefrau verhinderte die Wiederherstellung der Familieneinheit und griff unzulässig in das Familienleben ein.

Erfreulicherweise bestätigte das BMI nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die Familieneigenschaft der Ehefrau und kündigte eine einheitliche Anwendung auf ähnlich gelagerte Fälle an.

BMI gestand Fehler ein

In einem anderen Familienverfahren durften die Ehefrau und vier Kinder eines subsidiär schutzberechtigten Afghanen einreisen. Dem ältesten Sohn verweigerte die ÖB Islamabad im April 2011 ein Visum, da das BAA, Außenstelle Eisenstadt, von seiner Volljährigkeit ausging.

Mangelhafte Ermittlungen zu Alter des Kindes

Die Behörde verwies pauschal auf die Unechtheit afghanischer Dokumente und überprüfte den vorgelegten Reisepass nicht, der die Minderjährigkeit des Kindes bestätigte. Ein Gutachten zur Altersfeststellung wurde in Pakistan eingeholt, das jedoch nicht den in Österreich geltenden Standards entsprach.

Aufklärung über DNA-Analyse erst nach neun Monaten

Da durch das Gutachten die Zweifel am tatsächlichen Alter aus Sicht der VA nicht ausgeräumt werden konnten, hätte das BAA zugunsten des Antragstellers von dessen Minderjährigkeit ausgehen müssen. Die VA regte an, dies im laufenden Verfahren zu berücksichtigen.

Bei der ÖB Addis Abeba beantragten die Ehefrau und drei Kinder eines subsidiär schutzberechtigten Mannes aus Äthiopien im Juli 2010 eine Familienzusammenführung. Die Botschaft regte Anfang August 2010 eine DNA-Analyse zum Beweis der Vaterschaft an. Das BAA klärte Herrn N.N. über diese Möglichkeit erst Mitte Mai 2011 auf und räumte eine Frist bis 1. September 2011 ein. Die ÖB informierte das BAA weder vom Einlangen des Probeentnahmesets noch vom weiteren Vorgehen. Das BAA traf daher am 2. September 2011 eine negative Prognoseentscheidung.

Keine Belehrung über DNA-Analyse

Die Familie stellte am 2. Februar 2012 erneut Einreiseanträge. Ende Mai 2012 langte das DNA-Analysegutachten beim BAA ein und erwies die Vaterschaft. Die ÖB Addis Abeba wurde im Juli 2012 angewiesen, den drei Kindern Visa auszustellen.

Die VA stellte in einem weiteren Familienverfahren einen Eingriff in Art. 8 EMRK fest, da das BAA einen Vater nicht über die Möglichkeit einer DNA-Analyse zum Nachweis der Familieneigenschaft informierte. Der Asylberechtigte aus Somalia war zwar bereits im Zuge einer Familienzusammenführung im Jahr 2009 belehrt worden, jedoch nicht im neuen, andere Kinder betreffenden, Verfahren im Jahr 2011.

Einzelfälle: VA-BD-I/0062-C/1/2012, BMI-LR2240/0702-III/5/2012; VA-BD-I/0099-C/1/2012, BMI-LR2240/0391-II/3/2012; VA-BD-I/0127-C/1/2012, BMI-LR2240/0437-II/3/2012; VA-BD-I/0274-C/1/2012, BMI-LR2240/0398-III/5/2012

Dauer der Verfahren beim AsylGH – effizienter Rechtsschutz?

Seit 2010 stiegen die Beschwerden über die Dauer der Verfahren beim AsylGH deutlich an (zuletzt PB 2011 S. 42, 146). 2012 waren die Beschwerden erstmals rückläufig, es traten 538 Personen an die VA heran. Aus den Anliegen der Betroffenen wird deutlich: Sie wollen endlich wissen, woran sie sind. Rechtsschutz kann nur dann effizient sein, wenn Verfahren in überschaubarer Zeit abgewickelt werden.

Wenige Beschwerden über Altverfahren

Fast alle Beschwerden bezogen sich auf die Dauer der Verfahren. In wenigen Fällen ersuchten Asylwerbende um Prüfung von Entscheidungen des

AsylGH. Da die VA Gerichtsurteile nicht überprüfen kann, wurden diese Personen aufgeklärt. 481 Beschwerden bezogen sich auf beim AsylGH anhängig gemachte Neuverfahren. 23 Beschwerden bezogen sich auf vom UBAS übernommene Altverfahren. Immerhin 144 der 717 Prüffälle aus dem Jahr 2011 schloss der AsylGH ab.

Die Beschwerden sind von 717 im Jahr 2011 auf heuer 538 zurückgegangen. Besonders bei den Altverfahren nahmen sie ab. 2011 bezogen sich ca. 20 % der Prüfungsverfahren auf Altverfahren, 2012 nur mehr weniger als 5 %. Daraus ist zu schließen, dass der Abbau der Altverfahren, der nach dem Willen des Gesetzgebers ursprünglich mit Ende 2010 vorgesehen war, weitgehend gelungen sein dürfte. Der AsylGH bezeichnet die Zahl der noch anhängigen Altverfahren als „einige wenige hundert“. Immerhin 19 Prüffälle sind seit den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2007, also seit fünf bis acht Jahren (!) unerledigt.

Wenig Änderung trat aber bei den Beschwerden über Neuverfahren ein. Nach wie vor sind diese Verfahren teilweise seit Einrichtung des AsylGH (1. Juli 2008) anhängig. In den meisten der geprüften Beschwerden setzte der AsylGH bisher keine Schritte – über einen Zeitraum von bis zu viereinhalb Jahren. 21 Beschwerden bezogen sich auf seit 2008 anhängige Verfahren, 40 auf seit 2009, 131 auf seit 2010, 204 auf seit 2011 und 90 auf seit 2012 anhängige Verfahren. Viele der Beschwerden brachten afghanische Staatsangehörige ein.

Viele Verzögerungen in Neuverfahren

Zahlreichen Asylwerbenden kann die VA nur mitteilen, dass der AsylGH keine Prognose über ein Verfahrensende abgeben konnte. Dennoch wenden sie sich nach einiger Zeit wieder an die VA und ersuchen erneut um Anfrage. Auch von sich aus trat die VA in zahlreichen Fällen aus dem Jahr 2011 nochmals an den AsylGH heran. In 186 Prüfungsverfahren aus den Jahren 2011 und 2012 konnte der AsylGH auch nach vielen Monaten über keine Verfahrenshandlungen oder ein Verfahrensende berichten.

So trat die VA in einem seit Juli 2009 anhängigen Verfahren im November 2010 erstmals an den AsylGH heran. Er stellte vage eine Entscheidung für Ende 2011/Anfang 2012 in Aussicht. Bis zu diesem Zeitraum sollten nämlich nach damaliger Einschätzung alle Beschwerdeverfahren im Durchschnitt innerhalb der gesetzlichen Fristen entschieden werden. Im Dezember 2011 erkundigte sich die VA nach einem Verfahrensfortschritt. Der AsylGH wies lediglich auf den allgemeinen Rückstand hin. Im Verfahren hatte er seit der ersten Anfrage über ein Jahr keine Schritte gesetzt. Weitere Anfragen der VA von April und Oktober 2012 führten zum gleichen Ergebnis. Das Verfahren ist somit seit dreieinhalb Jahren anhängig, ohne dass der AsylGH auch nur einen Verfahrensschritt gesetzt hat. Dieser Prüffall steht stellvertretend für viele andere Fälle (VA-BD-ASY/0437-C/1/2012, AsylGH-AsylGH 100.920/0706-Präs/2011).

Mangelhafte Unterstützung der VA durch den AsylGH

Rechtsschutz nicht effizient Die Zusammenarbeit mit dem AsylGH ist bedauerlicherweise mangelhaft. Anfragen beantwortet der AsylGH mit „Schimmelbriefen“, ohne auf den Einzelfall einzugehen. Nachfragen in Fällen, in denen die VA bereits eine völlig allgemein gehaltene Stellungnahme erhalten hat, werden mit ebenso allgemeinen Schreiben beantwortet. Verfahren, in denen der AsylGH eine Verfahrenshandlung oder einen Verfahrensabschluss – wenn auch in einem größeren Zeitrahmen – in Aussicht gestellt hat, werden bei einer Nachfrage lediglich als „noch nicht abgeschlossen“ bezeichnet. Begründungen, warum ursprüngliche Zusagen nicht eingehalten wurden, gibt der AsylGH nicht ab. Die VA bedauert diese Entwicklung sehr, da sie davon ausgeht, dass auch der AsylGH an einer Verbesserung der Situation interessiert sein müsste.

Systemmängel? Der VfGH geht davon aus, dass die Rechtsordnung effizienten Rechtsschutz gewähren muss (VfSlg. 14.702/1996). Rechtsschutzeinrichtungen gehören zu den Grundprinzipien der Verfassung. Der AsylGH ist eine solche verfassungsgesetzlich eingerichtete Rechtsschutzeinrichtung. Ein Mindestmaß an faktischer Effizienz für Rechtssuchende verlangt der VfGH aber auch (VfSlg. 11.196/1986 u.v.a.). Dies bedeutet, dass der AsylGH einen Antrag in angemessener Frist zu erledigen hat. Verfahren in solchen Längen werden diesen Anforderungen nicht gerecht. Es handelt sich dabei nicht um einige wenige Verfahren, sondern um einen beträchtlichen Anteil.

Mängel im System sind daher zu vermuten, etwa zu wenig Personal oder strukturelle Defizite in der Geschäftsverteilung. Der AsylGH spricht davon, dass trotz Anstiegs des Beschwerdeaufkommens die Zahl der anhängigen Verfahren rückläufig sei. Zu befürchten ist aus Sicht der VA dennoch, dass die Rückstände an das mit 1. Jänner 2014 zuständige Bundesverwaltungsgericht „weitergereicht“ werden.

Einzelfall: VA-BD-I/1004-C/1/2011, AsylGH-AsylGH 100.920/0775-Präs/2011; VA-BD-ASY/0437-C/1/2012, AsylGH-AsylGH 100.920/0706-Präs/2011 u.v.a.

4.7.3 Fremden- und Asylrecht

Verfahrensverzögerungen beim Bundesasylamt

Die VA stellte wieder in einigen Beschwerdefällen fest, dass das Bundesasylamt (BAA) Verfahren verzögerte. Die Beschwerden sind aber zurückgegangen, die zugesagten organisatorischen Maßnahmen und Verbesserungen hat das BAA offenbar umgesetzt. Eine Vorleistung, die für das ab 1. Jänner 2014 neue Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wichtig ist.

47 Beschwerden über BAA Im Jahr 2011 beschwerten sich 55 Personen über das BAA, davon waren 23 Beschwerden berechtigt. Im Jahr 2012 beschwerten sich 47 Personen über das BAA, davon waren 20 Beschwerden berechtigt. Oft standen Verfahrensverzögerungen im Mittelpunkt. Einen weiteren Schwerpunkt stellten Familienzusammenführungen vom Ausland aus dar (siehe S. 129).

Die Probleme sind ähnlich wie im PB 2011 (S. 148). In einigen Verfahren setzte das BAA über Monate keine Ermittlungsschritte. Ein Verfahren war sogar nach fast drei Jahren noch nicht abgeschlossen. In diesem Verfahren setzte das BAA in 32 Monaten bloß acht Ermittlungsschritte (VA-BD-I/1313-C/1/2011). Unnötig lang dauern Verfahren auch dann, wenn das BAA zwischendurch mehrere Monate bis zur nächsten Aktivität verstreichen lässt. So etwa in einem Verfahren, in dem zwischen dem Einlangen des Ergebnisses der Dokumentenüberprüfung und der Einvernahme dazu sechs Monate vergingen (VA-BD-I/0440-C/1/2012). Ein weiteres Verfahren dauerte insgesamt knapp vier Jahre. Das BAA war zwar nicht völlig untätig, setzte aber mehrmals über viele Monate keine Schritte (VA-BD-I/0236-C/1/2012).

BMI sagt Verbesserungen zu

Die Begründungen des BMI überzeugten die VA nicht. So führte das BMI etwa ins Treffen, dass es zu einer unvorhersehbaren, krankheitsbedingten Abwesenheit des Hauptreferenten kam oder dass Fälle mit höherer Priorität behandelt werden mussten. Selbstverständlich dürfen auch Urlaube von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zu monatelanger Untätigkeit führen. Organisatorische Verbesserungen wurden und werden der VA immer wieder zugesagt.

Einzelfall: VA-BD-I/0357-C/1/2012, BMI-LR2240/0511-II/5/2012; VA-BD-I/1313-C/1/2011, BMI-LR2240/0044-III/5/2012; VA-BD-I/0236-C/1/2013, BMI-LR2240/0359-III/5/2012; VA-BD-I/0209-C/1/2012, BMI-LR2240/0463-III/6/2012; VA-BD-I/0126-C/1/2012, BMI-LR2240/0183-III/3/2012; VA-BD-I/0440-C/1/2012, BMI-LR2240/0621-III/5/2012, VA-BD-I/0181-C/1/2012, BMI-LR2240/0335-III/5/2012

Fremdenpolizei Wien verursacht seit Jahren Verfahrensverzögerungen

Verzögerungen in Aufenthaltstitelverfahren können unterschiedliche Ursachen haben. Wie ein roter Faden zieht sich aber eine Verursacherin durch die PB (zuletzt PB 2011, S. 155) der letzten Jahre: die Fremdenpolizei der BPD (nunmehr LPD) Wien. Trotz aller Beteuerungen des BMI, organisatorische Maßnahmen zu setzen, treten immer wieder Missstände zutage.

Grundsätzlich wickeln die Niederlassungsbehörden Aufenthaltstitelverfahren ab. In Wien beschwerten sich Betroffene häufig über den Wr. LH, MA 35, wegen zu langer Verfahrensdauern. Eine nähere Prüfung zeigt, dass die MA 35 Verfahren nicht immer zügig durchführt. Oft steht aber die BPD Wien dahinter, die Stellungnahmen abgeben oder fremdenpolizeiliche Ermittlungen durchführen muss. Wenn beide Behörden säumig sind, kommt es mitunter zu monate- bis jahrelangen Verfahrensstillständen.

BPD Wien und MA 35 zuständig

So setzte in einem Fall die MA 35 zweieinhalb Jahre keine Ermittlungsschritte. Die BPD Wien übermittelte die angeforderte Stellungnahme erst nach zwei Jahren (VA-BD-I/1180-C/1/2011). Ein seit 2009 dauerndes Zweckände-

Unglückliches Zusammenspiel zweier Behörden

rungsverfahren zog die BPD Wien durch zehnmonatige Untätigkeit in die Länge. Die MA 35 informierte den Rechtsanwalt nicht über eine Verfahrensaussetzung und gewährte ihm nur unvollständig Akteneinsicht (VA-BD-I/0678-C/1/2011). In einem weiteren Fall verursachten die beiden Behörden durch Untätigkeit Verfahrensstillstände von insgesamt zehn Monaten (VA-BD-I/0026-C/1/2012).

Monate- bis jahrelange Verfahrensstillstände

Die schleppende Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Daueraufenthaltstitels führte zu einer Verfahrensdauer von fast drei Jahren. Die MA 35 forderte die Antragstellerin erst nach sechs Monaten auf, Unterlagen nachzureichen. Danach hegte sie Zweifel am ausreichenden Einkommen und übermittelte den Akt der BPD Wien. Ab diesem Zeitpunkt ging die MA 35 davon aus, dass die Entscheidungsfrist gehemmt ist. Dies war nicht richtig, da eine Hemmung der Entscheidungsfrist erst nach Verständigung der Betroffenen von der beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung eintritt. Die VA kritisierte diese Vorgangsweise schon in anderen Fällen (siehe dazu PB 2011, S. 154). Die BPD Wien war in der Folge ca. eineinhalb Jahre völlig untätig. Letztlich wurde der Aufenthaltstitel nach fast drei Jahren erteilt (VA-BD-I/0283-C/1/2012).

In einem Aufenthaltstitelverfahren brachte der Antragsteller einen Devolutionsantrag beim BMI ein. Die MA 35 hatte die Akten an das BMI zu übermitteln. Die BPD Wien, bei der sich die Akten befanden, schickte der MA 35 die Akten nicht zurück. Das BMI musste die Unterlagen bei ihrer eigenen Unterbehörde anfordern und fünf Monate (!) darauf warten (VA-BD-I/1228-C/1/2011).

In einem Rückkehrverbotsverfahren, von dessen Ausgang das Aufenthaltstitelverfahren abhängig war, war die BPD Wien ein Jahr untätig (VA-BD-I/0102-C/1/2012). Ermittlungen der BPD Wien wegen Sozialbetrugs dauerten in einem anderen Fall, in dem parallel ein Aufenthaltstitelverfahren lief, fast neun Monate. In diesem Zeitraum setzte sie kaum Ermittlungsschritte (VA-BD-I/0101-C/1/2012). Völlige Untätigkeit von neun Monaten trat in einem Verfahren zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte zutage (VA-BD-I/0286-C/1/2012).

LPD Wien ebenfalls säumig

Auch die Sicherheitsdirektion, nunmehr Landespolizeidirektion Wien fiel der VA immer wieder unangenehm auf (siehe z.B. PB 2010, S. 98). Jahrelange Untätigkeiten führten zu unzumutbaren Verfahrensdauern. In zwei besonders sensiblen Fällen, in denen Frauen eine Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz beantragt hatten, benötigte die LPD Wien 16 bzw. 6 Monate für die von der MA 35 angeforderten Stellungnahmen. Gerade wegen des wichtigen Opferschutzes sieht das NAG in solchen Fällen eine Entscheidungsfrist von sechs Wochen (!) vor. Im zweiten Fall kam noch hinzu, dass die LPD aufenthaltsbeendende Maßnahmen für zulässig erklärte, obwohl das Strafverfahren gegen den ehemaligen Arbeitgeber der Frau nur wegen seines Diplomatenstatus abgebrochen wurde. Beide Frauen erhielten letztlich die Aufenthaltstitel (VA-BD-I/0382-C/1/2012, VA-BD-I/0329-C/1/2012).

Das BMI führt in allen Fällen ähnliche Begründungen an: Personalmangel, Akten seien irrtümlich in Verstoß geraten, die Behörde sei überlastet, Fehler seien in Phasen der Umorganisation aufgetreten. Die seit Jahren bestehenden Missstände hat das BMI aber trotz aller Beteuerungen und angekündigter Maßnahmen nicht abgestellt.

BMI sei keine geeigneten Maßnahmen

Einzelfälle: VA-BD-I/1228-C/1/2011, BMI-LR2240/0057-III/4/2012; VA-BD-I/1180-C/1/2011, BMI-LR2240/0059-III/4/2012; VA-BD-I/0678-C/1/2011, BMI-LR 2240/0651-II/3/2012; VA-BD-I/0328-C/1/2012, BMI-LR2240/0645-II/3/2012; VA-BD-I/0286-C/1/2012, BMI-LR2240/0585-II/3/2012; VA-BD-I/0102-C/1/2012, BMI-LR/2240/0154-II/3/2012; VA-BD-I/0101-C/1/2012, BMI-LR2240/0271-II/3/2012; VA-BD-I/0026-C/1/2012, BMI-LR/2240/0214-II/3/2012; VA-BD-I/0329-C/1/2012, BMI-LR 2240/0580-II/3/2012; VA-BD-I/0283-C/1/2012, BMI-LR2240/0545-II/3/2012

Unrechtmäßige Strafen wegen illegalen Aufenthalts

Personen, die über keine Aufenthaltsberechtigung verfügen, können empfindlich bestraft werden. Das FPG sah eine Geldstrafe von 1.000 Euro bis 5.000 Euro bis zu einer vom VfGH erzwungenen Gesetzesänderung im Jahr 2011 vor. Für Betroffene bedeutete dies eine enorme Härte, noch dazu, wenn sie am Verbleib in Österreich kein Verschulden traf.

Ein RA befasste die VA mit zwei Fällen, in denen die BPD Klagenfurt und Villach Strafen nach dem FPG in der Höhe von jeweils 1.000 Euro verhängten. Bestraft wurden eine Nigerianerin und die noch minderjährige Tochter einer armenischen Familie. Offenbar irrtümlich hatte nur sie gegen die Strafe kein Rechtsmittel erhoben, wogegen alle anderen Familienmitglieder erfolgreich Berufungen beim UVS Ktn eingebracht hatten.

Bestrafte konnten Österreich gar nicht verlassen

In beiden Fällen hatten sich die Behörden nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Frauen ein Verschulden am unrechtmäßigen Aufenthalt in Österreich trifft. Das BMI gab zwar an, dass die Frage des Verschuldens in den erstinstanzlichen Verfahren bewertet und nach der Akten- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung offenbar vorgelegen sei. Die Frauen konnten Österreich aber gar nicht verlassen. Im ersten Fall stellte Nigeria kein Heimreisezertifikat aus, im zweiten Fall konnte die BPD Villach die Staatsangehörigkeit mit den armenischen Behörden nicht klären. Die Frauen verfügten somit über keine Reisedokumente, die eine Ausreise ermöglicht hätten.

Strafen wurden aufgehoben

Die VA regte die Aufhebung der Strafen an. Im Fall der Nigerianerin schloss sich das BMI der Meinung der VA an und hob die Strafe auf. Der andere Fall gestaltete sich schwieriger. Obwohl der UVS Ktn die Strafen gegen alle anderen Familienmitglieder aufgehoben hatte, wollte das BMI der Anregung der VA in diesem Fall nicht nachkommen. Die VA sprach daher eine kollegiale

Misstandsfeststellung und Empfehlung aus. Der Empfehlung der VA leistete das BMI schließlich Folge und hob auch diese Strafe auf.

Einzelfall: VA-BD-I/0160-C/1/2012, BMI-LR2240/0350-II/3/2012, VA-BD-I/0061/12, BMI-LR2240/0526-II/3/2012

4.7.4 Polizei

Nicht behindertengerechtes WC in einer Wiener Polizeiinspektion

Eine neu renovierte Polizeiinspektion wurde mit einem behindertengerechten WC ausgestattet. Die Haltegriffe fehlten aber. Nach Einschreiten der VA veranlasste das BMI die notwendigen Änderungen. Vorgaben des BGStG sollen generell erfüllt werden.

Nutzung des Behinderten-WC nicht möglich

Herr N.N., selbst Mitglied einer Behinderteninitiative, trat mit folgendem Anliegen an die VA heran: Eine neue Polizeiinspektion am Nußdorfer Platz sei eröffnet worden, jedoch fehlten auf dem Behinderten-WC die Haltegriffe. Er habe den Kommandanten der Polizeiinspektion auf den Mangel hingewiesen, die Behebung sei jedoch über Monate ausgeblieben.

Die VA leitete umgehend ein Prüfverfahren ein. Dabei ging es nicht nur um die Verschwendung von finanziellen Mitteln, die eine funktionslose behindertengerechte Ausstattung mit sich bringt. Vielmehr steht das Bestreben im Vordergrund, behinderten Personen den Alltag zu erleichtern. Durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird und will die VA speziell den Rechten von behinderten Menschen künftig eine noch größere Rolle zumessen.

Rasche Reaktion des BMI

Erfreulich ist, dass das BMI umgehend die Montage der fehlenden Haltegriffe veranlasste. Zudem erklärte das BMI, die Dienststellen behindertengerecht erreichbar machen und die Vorgaben des BGStG erfüllen zu wollen.

Einzelfall: VA-BD-I/0356-C/1/2012, BMI-LR2240/0593-IV/3/2012

Schadenersatz für Unfallopfer

Im PB 2011 (S. 157 f.) berichtete die VA über mangelhafte polizeiliche Ermittlungen bei Verkehrsunfällen, die dazu führten, dass Unfallopfer bei der Geltendmachung von Versicherungsansprüchen Schwierigkeiten hatten. Für einen Betroffenen eröffnete sich durch das Einschreiten der VA nun doch noch eine Chance, seine Rechte zu wahren.

Kennzeichen des Unfallopfers unbekannt

Ein Kfz-Mechaniker wurde in der Werkstätte von seinem Chef mit einem Kundenfahrzeug umgestoßen und schwer verletzt. Die Polizei verabsäumte es, das Kennzeichen des Unfallfahrzeuges zu ermitteln, obwohl dies – bei entsprechendem Bemühen – mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich gewesen

wäre. Das schwerverletzte Unfallopfer hatte dieses wichtige Beweismittel aus begreiflichen Gründen nicht sichern können.

Dies hatte zur Folge, dass der Betroffene keine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung des Unfallfahrzeuges geltend machen konnte.

Auch der Unfalllenker haftet als Vorgesetzter wegen des „Dienstgeberhaftpflichtprivilegs“ nur bei vorsätzlicher Schädigung, sohin bei „böser Absicht“. Eine solche lag jedoch nicht vor. Das Unfallopfer saß nun gleichsam „zwischen zwei Stühlen“.

Der Fachverband der Versicherungsunternehmen wäre grundsätzlich zur Leistung einer Entschädigung für Personen- und Sachschäden verpflichtet, wenn die primär haftpflichtige Person nicht ermittelt werden kann. Dennoch lehnte der Verband die Haftung zunächst kategorisch ab. Der Grund dafür war offenbar eine unrichtige Annahme über die Begleitumstände dieses tragischen Unfalls.

Fachverband der Versicherungsunternehmen subsidiär haftpflichtig

Das Einschreiten der VA bewegte den Fachverband der Versicherungsunternehmen dazu, den Fall nochmals zu prüfen. Der Verband trat an den Rechtsanwalt des Unfallopfers heran und leistete Herrn N.N. nach positiven Verhandlungen eine Zahlung.

VA initiiert Vergleichsverhandlungen

Einzelfall: VA-BD-I/0696-C/1/2010, BMI-OA1301/0099-II/1/c/2011

Inanspruchnahme fremder Sachen durch die Polizei

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, darf die Polizei Sachen unbeteiligter Privater verwenden. Werden diese zerstört, beschädigt oder schlicht verbraucht, stellt sich die Frage, wer den Aufwand bzw. Schaden trägt. Nach dem Gesetz bekommt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer manchmal vom Staat einen Ersatz, manchmal ist der Aufwand bzw. der Schaden jedoch selbst zu tragen oder einzuklagen.

Im Juni 2012 brannte auf der Kärntnerstraße ein rumänischer Reisebus. Zunächst versuchten mehrere Polizeibeamte mit eigenen Feuerlöschern, den Brand im Motorraum zu löschen. Da dies nicht gelang, holten sie sich im nahegelegenen Betrieb des Herrn N.N. zwei weitere Feuerlöcher. So konnte der Brand noch vor Eintreffen der Feuerwehr gelöscht werden.

Reisebus brennt – Polizei löscht

Gemäß § 44 Abs. 1 SPG darf die Polizei „fremde Sachen in Anspruch nehmen, wenn deren Gebrauch zur Abwehr eines gefährlichen Angriffes (Kriminalitätsbekämpfung) oder für die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (Erste Hilfe, Katastrophenschutz u.Ä.) unerlässlich erscheint.“ Möglicherweise entsteht für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer dadurch ein Vermögensverlust, da die Sache zerstört, beschädigt, verbraucht oder zumindest für einige Zeit seiner Verfügung entzogen wird.

Wer bezahlt Wiederauffüllung der Feuerlöcher?

Gemäß § 92 Z 2 SPG haftet der Bund für Schäden, „die beim Gebrauch in Anspruch genommener Sachen zur Abwehr eines gefährlichen Angriffes an diesen Sachen entstehen.“ Daher besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Haftung für Schäden, die (wie im Beschwerdefall) bei der Inanspruchnahme von Sachen in Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht entstehen.

Sachliche Differenzierung oder Redaktionsversehen?

Daraus folgt für den konkreten Fall: Hätte die Polizei mit dem Löschgerät einen Gewalttäter durch „Ansprühen“ abgewehrt, hätte der Eigentümer Ersatz bekommen. Da die Polizei aber das Gerät zum Löschen verwendete, ging der Eigentümer leer aus. Die strittige Frage ist, ob es sich hier um ein Redaktionsversehen oder eine vom Gesetzgeber bewusst gewählte Differenzierung handelt.

Manche stellen ein Redaktionsversehen in Abrede. Demnach sei die Differenzierung damit zu begründen, dass die Abwehr gefährlicher Angriffe dem Interesse der Allgemeinheit diene. Daher müsse auch die Allgemeinheit dem Einzelnen, dessen Sache in Anspruch genommen wurde, Ersatz leisten. Die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht diene hingegen Individualinteressen, sodass kein Grund für eine Ersatzleistung der Allgemeinheit bestehe. Im Übrigen könne der Sacheigentümer ohnehin gegen den von der „Rettung“ Begünstigten Bereicherungsansprüche geltend machen.

Diese Argumentation überzeugt die VA nicht. Selbstverständlich begünstigt die Abwehr gefährlicher Angriffe auch Individualinteressen, nämlich die Erhaltung der Rechtsgüter des Angegriffenen. Die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht dient auch Allgemeininteressen, wie im Beschwerdefall etwa der Sicherung des Verkehrs und der Verhinderung einer Feuersbrunst.

Gesetzesänderung in Aussicht

Das BMI scheint die Kritik der VA überzeugt zu haben: Ein Vertreter des Ressorts kündigte eine zeitnahe Gesetzesinitiative an, welche einen Schaden- bzw. Aufwandsersatz auch in Fällen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht vorsieht.

Einzelfall: VA-BD-I/0301-C/1/2012, BMI-LR2240/0661-III/1/b/2012

4.7.5 Melderecht

Abmeldung des Hauptwohnsitzes ohne Wissen der Betroffenen

Wenn die Meldebehörde Personen von ihrem Hauptwohnsitz von Amts wegen abmeldet, muss sie den Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen. Dieser Verpflichtung nach dem MeldeG ist der Magistrat der Stadt Innsbruck als Meldebehörde nicht nachgekommen.

Parteistellung im Verfahren

Frau N.N. ist Eigentümerin einer Wohnung, in der sie ihren Hauptwohnsitz begründet hat. Die Polizei berichtete der Meldebehörde, dass Frau N.N. seit längerem dort nicht mehr wohne. Die Meldebehörde führte eine amtliche

Abmeldung des Hauptwohnsitzes durch, ohne die Betroffene darüber zu informieren.

Vor einer Abmeldung durch die Meldebehörde müssen die Betroffenen verständigt werden, ihnen ist auch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn Einwendungen erhoben und nicht berücksichtigt werden, ist die Abmeldung mit Bescheid vorzunehmen.

Belehrung der
Meldebehörde

Das BMI gelangte in Übereinstimmung mit der VA zu dem Ergebnis, dass die Abmeldung nicht dem Gesetz entsprach. Festgehalten wurde seitens des BMI, dass die Meldebehörden mit Rundschreiben regelmäßig über die richtige Vorgehensweise bei amtlichen Abmeldungen informiert werden. Das BMI wies den Magistrat Innsbruck ausdrücklich darauf hin, das vom MeldeG vorgesehene Verfahren einzuhalten. Die Abmeldung wurde unter Einbeziehung der Einwendungen der Betroffenen einer Überprüfung unterzogen.

Einzelfall: VA-BD-I/0321-C/1/2012, BMI-LR2240/0465-III/3/2012

4.7.6 Einzelfälle

Fliegerbomben: Immer noch eine Gefahr für alle

Ein Teil der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Fliegerbomben detonierte nicht. Solche Blindgänger wurden nicht immer aufgefunden und entschärft. Sie können heute noch eine Gefahr darstellen. Die VA verlangte schon im PB 2007 (S. 212) und PB 2008 (S. 218) eine gesetzliche Lösung. Die Politik blieb untätig.

Regelmäßig berichten Medien über Funde und Vorfälle. Der Sprengstoff von Blindgängern bleibt gefährlich, Teile des Zünders können korrodieren, an Festigkeit verlieren und ohne äußeren Anlass Explosionen auslösen. Durch Luftbildaufnahmen konnten Stellen lokalisiert werden, an denen Blindgänger vermutet werden. Doch nicht an jedem Verdachtspunkt befindet sich tatsächlich ein Blindgänger. Denn in der Nachkriegszeit wurden zwar Kriegsrelikte entschärft; es wurden jedoch keine Aufzeichnungen darüber geführt.

Verdachtsflächen
wurden erfasst

Im Jahr 2003 klagte die Stadt Sbg die Republik Österreich auf Ersatz der Kosten für die Suche nach Kriegsrelikten. Der OGH stellte im Jahr 2008 fest, dass die Kosten nicht im zivilgerichtlichen Weg einzuklagen sind, sondern der VfGH anzurufen ist. Der VfGH entschied dagegen im Juni 2012 (K I-1/09-20), dass die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Er hob den Beschluss des OGH vom November 2008 auf. Nach neun Jahren ging der Rechtsstreit schließlich zu Ende. Der OGH wies die Klage der Stadt Sbg ab (OGH 17.10.2012, 7 Ob 133/12b). Die Begründung ist eindeutig: Die Politik hat eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Gerichtsverfahren
dauerte neun Jahre

§ 42 WaffG regelt die Sicherung und Vernichtung von Kriegsrelikten, die gefunden wurden. Der Ersatz des möglichen Schadens ist mit 72.600 Euro be-

Rechtsgrundlage fehlt

grenzt. Eine systematische Suche – auch wenn Verdachtsmomente bestehen – deckt das WaffG nicht ab. Im Regierungsprogramm 2007–2010 gab die damalige Regierung die Erklärung ab, das Problem durch eine Gesetzesänderung lösen zu wollen. Im Jahr 2008 fand ein Begutachtungsverfahren statt, das zu keinem Ergebnis führte. Bis heute ist und bleibt das Problem ungelöst. Die Last bleibt jenen Personen aufgebürdet, die in der Nähe eines Verdachtspunkts leben. Die VA hält eine gesetzliche Lösung für dringend erforderlich.

Einzelfall: VA-BD/370-I/06, BMI-LR2240/0043-III/2/2007; VA-BD/412-I/08

4.8 Justiz

4.8.1 Allgemeines

Der überwiegende Teil der 678 Beschwerden über die Justiz betraf den Bereich der Gerichtsbarkeit. Obwohl die VA immer wieder darüber informiert, dass ihr keine Zuständigkeit zur Prüfung von Urteilen und Beschlüssen zukommt, wird sie damit, wie in den Vorjahren, in steigender Zahl befasst.

Insbesondere betrifft dies Sachwalterschaften und Obsorgeverfahren. Aufgrund der Häufigkeit der Beschwerden nimmt die VA ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen in den Bericht auf.

Sachwalterschaft und Obsorge als Schwerpunkte

Im Bereich des Strafrechts ist die Zahl der Beschwerden über die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften zurückgegangen. Dies erklärt sich die VA mit dem verbesserten Rechtsschutz bei Einstellungen von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaften. Hingegen steigt die Anzahl der Individualbeschwerden über den Strafvollzug an. Dies ist auf die Tätigkeit der Kommissionen im Rahmen der neuen Aufgaben der VA als NPM zurückzuführen. Diese Prüfungsverfahren sind jedoch großteils noch nicht abgeschlossen.

Die festgestellten Verfahrensverzögerungen gehen vielfach auf den Mangel an Gutachterinnen und Gutachtern zurück; ein Umstand, der auch medial kritisiert wird und auf die teils unterschiedliche Entlohnung der Sachverständigen zurückgeführt wird. Eines Fristsetzungsantrages durch die VA bedurfte es bislang nicht. Vielmehr ist positiv zu vermerken, dass im Wege des BMJ im Rahmen der Dienstaufsicht in den von der VA herangetragenen Fällen rasch die säumige Verfahrenshandlung vorgenommen wird.

Dienstaufsicht reagiert rasch

Sachwalterschaft

Im Berichtszeitraum 2012 langten bei der VA 164 Beschwerden über Sachwalterschaften ein. Meistens wandten sich die Betroffenen selbst oder deren Verwandte an die VA. Kritikpunkte waren regelmäßig der Bestellungsbeschluss an sich und die daraus folgenden Einschränkungen der gewohnten Lebensführung. Übersehen wird dabei, dass die VA in ihrer Eigenschaft als nachprüfendes Organ zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung keine Möglichkeit zur Überprüfung hat. Die Bestellung, Umbestellung oder Abberufung einer Sachwalterin bzw. eines Sachwalters erfolgt durch Gerichtsbeschluss. Diese Entscheidungen der unabhängigen Gerichte können nur im gerichtlichen Instanzenzug überprüft werden.

VA für Kontrolle der Gerichtsbeschlüsse nicht zuständig

Die vielfach emotionalen und oftmals schwer verständlichen Beschwerden geben jedoch nicht alle Aspekte des Falles detailliert und chronologisch wieder. Eine umfassende Analyse kann daher durch die VA nicht erfolgen, zumal die VA nicht die Möglichkeit hat, Einsicht in die Gerichtsakten zu nehmen. Zumeist wird jedoch die Notwendigkeit der Bestellung einer Sachwal-

Mangelnder Kontakt

terin bzw. eines Sachwalters für alle Angelegenheiten bezweifelt. In diesem Zusammenhang zeigt sich auch, dass über manche Gerichte häufiger Beschwerde geführt wird. Gleiches gilt für die bestellten Sachwalterinnen oder Sachwalter, insbesondere wenn es sich um berufsmäßige Parteienvertreterinnen oder Parteienvertreter handelt. Hingegen waren Beschwerden über Vereinssachwalterschaften äußerst selten. Kritikpunkte sind – insbesondere bei beruflichen Parteienvertreterinnen und Parteienvertretern – der fehlende persönliche, zumindest monatliche, Kontakt. Daraus resultieren nicht selten Betreuungs- und Versorgungsprobleme.

Kritik an Kosten und Vermögensverwaltung

Vielfach werden auch die finanziellen Dispositionen der Sachwalterinnen und Sachwalter in Frage gestellt. Bei Vorhandensein gewisser Vermögenswerte werden von den Gerichten nach Wahrnehmung der VA üblicherweise berufliche Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter mit der Sachwaltschaft betraut. Betroffene oder deren Angehörige kritisieren insbesondere den Verkauf von Liegenschaften und Eigentumswohnungen gegen den Willen der Betroffenen und vor allem die damit verbundene Honorierung der Sachwalterinnen und Sachwalter. Eine Wienerin kritisierte etwa, dass sich die Entlohnung der Sachwalterin nach der Höhe ihres Vermögens richte. Sie verstehe, wenn das Sachwalterhonorar aus den laufenden Pensionseinkünften berechnet werde. Wieso die Sachwalterin auch aus ihren Ersparnissen sowie aus finanziellen Transaktionen, die gegen ihren Willen erfolgen, weitere Einkünfte beziehe, verstehe sie jedoch nicht. Sie habe für ihren eigenen Lebensabend gespart, nicht für die Sachwalterin (VA-BD-J/0326-B/1/2012).

Das BMJ beabsichtigt, sich mit dem Thema weiter intensiv zu befassen. Insbesondere geht es auch darum, Betroffene so lange wie möglich selbstbestimmt entscheiden zu lassen. Die Wahrnehmungen der VA zeigen jedoch, dass mit legislatischen Maßnahmen allein nicht das Auslangen gefunden werden kann. Angesichts der steigenden Zahl von Sachwalterschaften werden zusätzlich Betreuungssysteme für die Betroffenen, aber auch deren Angehörige, notwendig sein.

Obsorge

Neuregelung

Das BMJ richtete bereits im Oktober 2010 eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus den verschiedensten Fachrichtungen zu den geplanten Änderungen im Familienrecht ein (s. PB 2010 S. 119 und PB 2011 S. 170). Nachdem die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit Ende Jänner 2012 beendet hatte, erfolgten die Beratungen auf politischer Ebene. Schließlich beschloss der Nationalrat im Dezember 2012 eine umfangreiche Novelle des Kindschaftsrechtes (KindNamRÄG 2013), die am 1. Februar 2013 in Kraft getreten ist.

Die gesetzlichen Änderungen beziehen sich insbesondere auf den Bereich der Obsorge. So bleibt die Mutter nach der Geburt eines unehelichen Kindes vorerst alleine obsorgeberechtigt, der Vater hat aber die Möglichkeit, einen

Antrag auf Beteiligung an der Obsorge zu stellen. Darüber hinaus ist es den Familiengerichten in Zukunft möglich, auch gegen den Willen eines Elternteiles beide Eltern mit der Obsorge für das Kind zu betrauen. In Fällen einer beantragten Änderung der geltenden Obsorgeregelung soll das Gericht zum Wohle des Kindes in einer „Abkühlungsphase“ von rund sechs Monaten die Familienverhältnisse beobachten, um anschließend zu entscheiden.

Die Beschwerden in diesem Bereich machten jedenfalls deutlich, dass im Interesse der betroffenen Kinder das Augenmerk der Justiz auf die Verkürzung der Verfahrensdauer gerichtet werden muss. Die bislang an den Standorten BG Innere Stadt Wien, BG Innsbruck, BG Amstetten und BG Leoben als Modellprojekt getestete Einrichtung der Familiengerichtshilfe soll die Gerichte bei der Sammlung von Entscheidungsgrundlagen und bei der Anbahnung einer gütlichen Einigung sowie bei der Durchsetzung des Rechts auf persönliche Kontakte (Besuchsrecht) als „Besuchsmittler“ unterstützen. Dabei werden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Psychologinnen und Psychologen den Gerichten zur Seite gestellt. Die Gerichte können die Eltern auch zum Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung verpflichten. Offen bleibt hingegen die Einführung einer dem Gericht vorgelagerten Schlichtungsstelle. Der Gesetzgeber räumt aber ein, dass es sich hierbei um ein „nicht erledigtes Anliegen“ handelt.

Familiengerichtshilfe soll Verbesserungen bringen

Mehr Kontrolle erhalten die Jugendämter. Die Gerichte haben auf Antrag der Eltern binnen vier Wochen über die Rechtmäßigkeit von Kindesabnahmen zu entscheiden.

Kinderbeistände

Das Kinderbeistand-Gesetz trat am 1. Juli 2010 in Kraft. Der Kinderbeistand soll die Funktion eines Sprachrohrs des Kindes in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren übernehmen. Die Justizbetreuungsagentur wählt im Auftrag des BMJ die für diese Aufgabe geeigneten Personen, die sich in der Regel im psychosozialen Umfeld bewegen, aus. Das zuständige Gericht bestellt in den Verfahren die von der Justizbetreuungsagentur namhaft gemachten Personen zum Kinderbeistand. Nach 162 Einsätzen im Jahr 2011 waren die Kinderbeistände bis Ende Oktober 2012 bereits in 173 Fällen aktiv. Teilweise machen sich **aber** noch Kapazitätsengpässe bemerkbar.

Nach Angaben des BMJ waren bis Ende Oktober 2012 127 **Personen als Kinderbeistände** bei der Justizbetreuungsagentur registriert. **Regional zeigen sich Unterschiede**. Während in NÖ für 54 gerichtlich erteilte Aufträge 26 Kinderbeistände zur Verfügung standen, war dieses Verhältnis in Wien 42 zu 38 und in OÖ sogar 12 zu 21.

In NÖ zu wenig Kinderbeistände

Das BMJ gestand zu, dass in manchen Gerichtssprengeln ein Mangel an geeignetem Personal besteht. In einem Prüfungsverfahren stellte die VA fest,

dass es zum Beispiel durch einen unerwarteten Ausfall einer Mitarbeiterin im Raum Baden zu Kapazitätsengpässen kam. Laut BMJ bemühe sich die Justizbetreuungsagentur aber, Anfragen der Gerichte nicht negativ zu beantworten, sondern in Absprache mit den Gerichten längere Wartezeiten in Kauf zu nehmen.

Einzelfälle: BD-]/0177-B/1/2012, 0004-B/1/2012, BMJ Pr10000/0018-Pr 3/2012, BMJ-99002985/0001-Pr 3/2012

4.8.2 Grundrechte

Keine Gebühren für selbst hergestellte Kopien

Das Anfertigen von Ablichtungen durch die Partei selbst, die dabei keine Gerichtsinfrastruktur benötigt und eigene Geräte wie Scanner oder Digitalkameras verwendet, ist seit 1. Jänner 2012 gebührenfrei.

Die VA hat in ihrem PB 2011 die Problematik der Kopierkosten thematisiert und darauf hingewiesen, dass Gebühren für das Anfertigen von Ablichtungen durch die Partei selbst, ohne Nutzung der Gerichtsinfrastruktur (z.B. Papier, Toner, Strom usw.) mittels eigener, selbst mitgebrachter Geräte (z.B. Scanner, Digitalkamera usw.) im Verhältnis zur bloßen gebührenfreien Akteneinsicht gleichheitswidrig ist.

Der VfGH hat im Dezember 2011 die gesetzlichen Gebührenbestimmungen als mit dem Gleichheitssatz unvereinbar aufgehoben. Die Aufhebung sollte mit 30. Juni 2012 wirksam werden. Durch das mit 1. Jänner rückwirkend in Kraft getretene 2. Stabilitätsgesetz 2012 sind alle selbst hergestellten Kopien gebührenfrei.

Diskriminierende Sicherheitskontrolle

Die Suche nach Medikamenten ist bei Eingangskontrollen eines Gerichtes durch einen Sicherheitsdienst unzulässig. Dies ist Aufgabe der Sicherheitspolizei.

Frau N.N. wollte im Rahmen einer Lehrveranstaltung bei einer Verhandlung des LG Salzburg zuhören. Als sie gemeinsam mit einer Gruppe von Studierenden das Gerichtsgebäude betrat, sei sie vom Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes, der den Zutritt in das Gebäude kontrollierte, zu ihren Medikamenten in der Tasche und zu ihren Krankheiten befragt worden. Sie beschwerte sich, dass sie in der Öffentlichkeit vor anderen Besuchern befragt wurde.

Kontrollauftrag wurde
Überschritten

In der eingeholten Stellungnahme des BMJ wurde zugestanden, dass der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes seinen Kontrollauftrag überschritten und Frau N.N. nicht korrekt behandelt hat.

Nach den Bestimmungen des GOG hat die Justiz die Sicherheit in Gerichtsgebäuden durch Sicherheitskontrollen zu gewährleisten. Die Kontrollen sind

darauf zu beschränken, ob Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, eine Waffe bei sich haben. Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist das Kontrollorgan befugt und verpflichtet, von Personen zu verlangen, dass mitgeführte Gegenstände vorgewiesen werden. Gepäckstücke und Kleidung dürfen – unter möglicherster Schonung – händisch durchsucht werden.

Die Suche nach Medikamenten oder Suchtmitteln ist nicht zulässig; dies ist Aufgabe der Sicherheitspolizei.

Der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes hat die gesetzlich festgelegte Aufgabe überschritten. Er hat Frau N.N. mit den Fragen zu den mitgeführten Medikamenten und zu ihren Krankheiten diskriminiert und in ihren Rechten verletzt.

Die VA vermerkt positiv, dass sich der Präsident des OLG Linz, der für die Beauftragung des Sicherheitsdienstes verantwortlich ist, unverzüglich schriftlich bei Frau N.N. entschuldigt und das Sicherheitsunternehmen auf die Notwendigkeit einer Nachschulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hingewiesen hat.

Gericht entschuldigt sich und sagt Nachschulung zu

Einzelfall: VA-BD-I/0268-B/1/2012, BMJ-99003093/0001-Pr3/2012

4.8.3 Strafvollzug

Rascher Therapiebeginn bei zeitlich unbeschränkter Anhaltung gefordert

Erst sieben Monate nach Haftbeginn erhält ein im Maßnahmenvollzug angehaltener Insasse eine psychologische Betreuung. Die VA fordert eine raschere Abklärung der erforderlichen therapeutischen Behandlungen, um einen möglichst frühen Therapiebeginn sicherstellen zu können.

Ein im Maßnahmenvollzug angehaltener Insasse wandte sich an die VA und beschwerte sich darüber, er habe erst nach einer Anhaltedauer von eineinhalb Jahren eine Therapie erhalten. Erst aufgrund der Intervention seines Rechtsanwalts habe er nach einem weiteren Dreivierteljahr die von ihm begehrte Einzeltherapie bekommen.

Das BMJ berichtete, dass der Insasse nach Haftbeginn im Juni 2009 zunächst mehrere Monate beobachtet werden musste, um einen Behandlungsplan erstellen zu können. Laut Behandlungsplan sei der Fokus auf eine Gruppentherapie zu legen gewesen.

Mehrmonatige Beobachtung

Im Jänner 2010 habe man dem Insassen eine vorbereitende psychologische Intensivbetreuung geboten. Von Februar bis März 2010 seien die ersten therapeutischen Schritte erfolgt. Weitere Schritte seien erst im November 2010 mit einer deliktsspezifischen Gruppentherapie erfolgt, die ein Jahr dauerte.

Gruppentherapie nur
einmal im Jahr

Die Wartezeit von März bis November 2010 begründete das BMJ damit, dass die Gruppentherapie nur einmal im Jahr angeboten werden könne. Ein flexibler Einstieg sei aus Behandlungsgründen nicht möglich. Nach einer kurzen Wartezeit sei im Jänner 2012 eine halbjährige Therapie begonnen worden. Die danach im August 2012 begonnene Einzeltherapie habe daher nur aus Behandlungsgründen nicht früher angeboten werden können.

Rasche Schritte
erforderlich

Aus dem Umstand, dass Personen aufgrund ihrer Gefährlichkeit unbefristet angehalten werden, ergibt sich nach Ansicht der VA die Pflicht des Staates, diese Anhaltung möglichst kurz zu halten.

Die gesetzten Schritte erachtete die VA für nachvollziehbar. Was die zeitliche Abfolge betrifft, war jedoch anzumerken, dass zwischen der Einlieferung in die JA und dem Beginn der psychologischen Intensivbetreuung im Jänner 2010 bzw. dem Beginn der Basisgruppe im Februar 2010 ein Zeitraum von sieben Monaten lag.

Dieser Zeitraum erschien der VA jedenfalls als zu lange.

Die VA ersuchte die Bundesministerin für Justiz, die nötigen Schritte zu setzen, um eine Straffung (vermehrte Gespräche, Kontakte etc.) der Beobachtungsphase zu ermöglichen und damit einen möglichst kurzen Beobachtungszeitraum sicherzustellen.

Einzelfall: VA-BD-J/0502-B/1/2012, BMJ-99003248/0001-Pr 3/2012

Langzeitbesuche scheitern an geeigneten Hafträumen

In der JA Garsten existiert kein Haftraum für Langzeitbesuche. Das Gesetz räumt einen Anspruch auf einen solchen Besuch nur dann ein, wenn geeignete Hafträume bestehen. Die VA wies darauf hin, dass in der JA Garsten ein solcher Haftraum geschaffen werden sollte. Auch sollte der Personenkreis überdacht werden, der Langzeitbesuche absolvieren darf.

Die Ehefrau eines Inhaftierten in der JA Garsten informierte die VA, dass der Anstaltsleiter den Antrag auf Langzeitbesuch abgelehnt habe, weil die Ehe vor der Haft nicht bestand. Die Vollzugskammer (VK) beim OLG Linz sei auf die Argumentation des Anstaltsleiters nicht eingegangen, sondern habe die Zurückweisung der Beschwerde damit begründet, dass in der JA Garsten Räume für einen Langzeitbesuch nicht existieren und nach der Judikatur ein solcher Anspruch nur dann bestehe, wenn derartige Räume vorhanden sind. Die Insassen werden zwar, so die Ehefrau, zwecks Langzeitbesuch in die JA Suben transportiert. Die Insassen seien aber mangels eines Anspruchs auf das Wohlwollen der JA angewiesen. Dies sei gerade in einer JA, die zur Verbüßung langjähriger Haftstrafen vorgesehen ist, nicht einzusehen.

Erlasse schränkt Berechtigung für Langzeitbesuche ein

Der Umstand, dass die VK beim OLG Linz einen Erlass anführte, wonach ein Familienlangzeitbesuch eine ein Jahr vor der Inhaftierung bestehende per-

sönliche Bindung bzw. Beziehung voraussetze, gab der VA Anlass, das BMJ amtswegig zu befassen.

Die VA machte ihren Standpunkt klar, dass Langzeitbesuche für die Aufrechterhaltung einer Außenbeziehung wichtig sind und sich dies letztlich auch positiv auf die Rückfallwahrscheinlichkeit nach der Entlassung auswirkt.

Zur Frage des Personenkreises, der Langzeitbesuche machen kann, wurde um Mitteilung ersucht, ob nach Sicht der BMJ nur vor der Haft bestehende Beziehungen „aufrechterhalten“ werden können. Für die VA war kein Grund ersichtlich, weshalb nicht auch während der Haft entstandene Beziehungen durch solche Besuche „aufrechterhalten“ werden können.

Das BMJ teilte mit, dass mit Ausnahme der JA Garsten in allen JA, die für den Vollzug langer Freiheitsstrafen an Männern vorgesehen sind, geeignete Räumlichkeiten im Sinne des StVG existieren.

Da die VA in Kenntnis gesetzt wurde, dass es kein spezielles Bauprogramm gebe, um geeignete Räumlichkeiten im Zuge von Um-, Zu- oder Ausbauten zu schaffen, wurde nachgefragt, ob ein solches Programm mittlerweile in Angriff genommen wurde.

Bauprogramm nicht vorhanden

Der VA wurde schließlich mitgeteilt, dass ein Architekt mit der Planung geeigneter Räumlichkeiten in der JA Garsten beauftragt wurde.

Schaffung geeigneter Räume beabsichtigt

Betreffend den Erlass erhielt die VA die Information, dass bereits Evaluierungsschritte gesetzt worden sind. Die Überarbeitung und Adaptierung der bestehenden Modalitäten des Langzeitbesuches wurden in Aussicht gestellt. Ein Bericht über die Ergebnisse liegt der VA noch nicht vor.

Erlass wird evaluiert

Einzelfall: VA-BD-J/0443-B/1/2011, BMJ-99002884/0002-Pr 3/2012

Besuch eines Untersuchungsgefangenen trotz Bewilligung gescheitert

Mehrere Versuche von Angehörigen, einen Untersuchungsgefangenen zu besuchen, schlugen fehl. Das BMJ bedauerte den Vorfall und kündigt Verbesserungen an.

Die Angehörigen eines Untersuchungsgefangenen beschwerten sich darüber, dass ihnen am 24. Mai 2012 im Servicecenter des LG für Strafsachen Wien kurz vor 8.00 Uhr mitgeteilt worden sei, dass die vom Staatsanwalt ausgestellte Bewilligung nicht bekannt sei. Das Verhalten der Kanzleimitarbeiterin der Staatsanwaltschaft anlässlich der darauf erfolgten Vorsprache sei unfreundlich gewesen. Bei einem weiteren Besuchsversuch am 29. Mai 2012 wurde ihr mitgeteilt, ein Besuch sei wegen Personalmangels nicht möglich.

Das BMJ teilte dazu mit, der zuständige Staatsanwalt habe eine Mitarbeiterin des Servicecenters informiert, dass den Angehörigen der Besuch zu ge-

statten ist. Zuzufolge urlaubsbedingter Dienstabwesenheit der Mitarbeiterin sei dies jedoch jenem Mitarbeiter des Servicecenters, welcher am 24. Mai 2012 Dienst versah, nicht bekannt gewesen.

Dieser Umstand wurde seitens des BMJ bedauert. Die VA stellte dazu fest, dass die mangelnde Kommunikation im Servicecenter des LG für Strafsachen Wien zu beanstanden ist.

Betreffend den Besuchsversuch am 29. Mai 2012 wurde der VA zunächst bloß mitgeteilt, dass der Besuch nicht zugelassen werden konnte, weil die zuständige Staatsanwaltschaft keinen Mitarbeiter zur Besuchsüberwachung entsendet hatte. Seitens der JA sei so lange wie möglich zugewartet worden, ehe eine abschlägige Antwort erteilt werden musste. Seitens der VA konnte aufgrund einer Nachfrage erhoben werden, dass ein überwachter Besuch am 29. Mai 2012 möglich gewesen wäre, weil eine Person zur Überwachung zur Verfügung stand. Der UVS Wien stellte aufgrund einer erhobenen Maßnahmenbeschwerde in seiner Entscheidung fest, dass die unterlassene Überwachung der JA zuzurechnen ist und dass eine Verletzung des Art. 8 EMRK vorliegt.

Einzelfall: VA-BD-J/0308-B/1/2012, BMJ-99003111/0004-Pr3/2012

Unbehandelte Sehschwäche aufgrund organisatorischer Mängel

Ein Insasse der JA St. Pölten wandte sich wegen seiner Sehschwäche an den Anstaltsarzt. Die Überweisung an den Facharzt für Augenheilkunde unterblieb und wurde erst mehr als ein halbes Jahr später bemerkt.

Ein Insasse der JA St. Pölten beschwerte sich über die ärztliche Versorgung, weil sein Antrag auf Sehhilfe abgelehnt worden sei.

Laut der eingeholten Stellungnahme des BMJ hat sich der Insasse wegen einer behaupteten Sehschwäche an den Anstaltsarzt gewandt. Aufgrund eines Versehens in der Krankenabteilung unterblieb die Überweisung an den Facharzt für Augenheilkunde. Dies blieb bis zur Bearbeitung der volksanwaltschaftlichen Beschwerde unbemerkt, zumal der Insasse den ärztlichen Dienst in weiterer Folge nicht mehr konsultierte und auch sonst nicht auf die unterbliebene augenärztliche Untersuchung aufmerksam machte.

Aus Sicht der VA ist die Beschwerde berechtigt. Organisatorische Mängel sind keine Rechtfertigung für die unterbliebene Überweisung an den Facharzt. Der Umstand, dass die Überweisung mehr als ein halbes Jahr (bis zur Beschwerdeführung bei der VA) unbemerkt blieb, stellt einen Missstand in der Justizverwaltung dar.

Einzelfall: VA-BD-J/0464-B/1/2012, BMJ-99003192/0001-Pr3/2012

4.8.4 Verfahrensdauer

Die VA erhält nach wie vor viele Beschwerden über unzumutbare Verfahrensverzögerungen. Sie muss wiederholt auf das Recht auf angemessene Verfahrensdauer hinweisen, auch wenn die Dienstaufsicht nach Bekanntwerden der Verzögerungen rasch reagiert. In Unterhaltsverfahren ist eine Besserung nicht in Sicht.

Unterhaltsverfahren

Die Gerichte sind in Unterhaltsverfahren oft auf das fachkundige Wissen von Sachverständigen angewiesen. So ist es nicht selten zur Feststellung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners erforderlich, Sachverständige aus den Bereichen der Medizin, der Berufskunde oder der Betriebswirtschaft beizuziehen.

In einem Fall brachte der Kindesvater im Jänner 2011 einen Antrag auf Herabsetzung seiner Unterhaltspflicht für seinen Sohn auf monatlich 30 Euro ein. Das BG Favoriten beauftragte daraufhin am 30. Juni 2011 einen Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens zur Klärung der Frage, welche Berufstätigkeit dem Kindesvater aufgrund seines Gesundheitszustandes zugemutet werden kann. Dieses Gutachten langte am 30. Dezember 2011 beim BG Favoriten ein. Daraufhin sah es das BG Favoriten für erforderlich an, im Februar 2012 einen Sachverständigen aus dem Bereich der Berufskunde zu beauftragen. Aufgrund einer Erkrankung des Sachverständigen bestellte das Gericht im Juli 2012 einen neuen Sachverständigen. Schließlich langte das Gutachten am 11. November 2012 beim BG Favoriten ein.

1,5 Jahre für zwei Gutachten

Das Gericht holte daher zwei Gutachten aus unterschiedlichen Fachgebieten ein, deren Erstattung insgesamt einen Zeitraum von rund eineinhalb Jahren in Anspruch nahm. Die in diesem Verfahren, aber auch in anderen Verfahren, entstandenen Verzögerungen sind nur zum Teil auf die verfahrensführenden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zurückzuführen. Die Sachverständigen übermitteln die Gutachten oftmals dem Gericht nicht innerhalb der gesetzten Frist.

Minderjährige Kinder sind in der Regel auf die Leistung eines angemessenen Unterhaltes angewiesen. Die Verzögerungen in einem Unterhaltsverfahren haben daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Kind. Das neue KindNamRÄG 2013 enthält zwar Instrumente, die im Bereich der Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren zu Verbesserungen führen können; diese erstrecken sich aber nicht auf das Unterhaltsverfahren. Verbesserungen zur Verkürzung der Verfahrensdauer sind daher dringend erforderlich.

Verkürzung der Verfahren notwendig

Einzelfälle: BMJ-99002932/0003-PR 3/2012, BMJ-99002932/0001-PR 3/2011; VA-BD-J/0590-B/1/2012, VA-BD-J/0516-B/1/2011

Verspätete Auszahlung von Unterhaltsvorschüssen wegen eines Kanzleiversehens – BG Floridsdorf

Der Vater zweier minderjähriger Kinder beantragte im Jahr 2009 eine Herabsetzung der Unterhaltsvorschüsse. Das LG Wien für Zivilrechtssachen setzte den Unterhalt im Oktober 2011 jedoch nur für den Zeitraum von Dezember 2009 bis Juni 2010 herab.

Beschlussfassung unterblieb

Das BG Floridsdorf fasste in der Folge im März 2012 für eines der Kinder den Beschluss über die herabgesetzten und danach erhöhten Unterhaltsvorschüsse und wies die innegehaltenen Unterhaltsvorschüsse zur Auszahlung an. Die Beschlussfassung und Auszahlung für das zweite Kind unterblieb.

Nach Urgenz der Mutter beim Gericht wurde ihr mitgeteilt, dass die Beschlussfassung für das zweite Kind aus Versehen nicht erledigt worden sei. Derzeit könne aber keine Bearbeitung des Pflegschaftsaktes vorgenommen werden, da sich dieser zur Einsichtnahme im Zusammenhang mit einem anderen Verfahren im BG Döbling befinde. Auch eine Urgenz der MA 11, Amt für Jugend und Familie, im Sommer 2012 brachte keinen Erfolg.

Erledigungsvermerk im Verfahrensregister wurde versehentlich gesetzt

Erst als sich die Mutter im Oktober 2012 an den Gerichtsvorsteher und zeitgleich an die VA wandte, konnte der ausstehende Beschluss auch für das zweite Kind gefasst und die Auszahlung angewiesen werden. Es wurde festgestellt, dass die zuständige Kanzleileiterin im März 2012 bei der Beschlussfassung – offensichtlich aus Versehen – die Eintragung der Erledigung im Verfahrensregister für beide Kinder vorgenommen hatte, weshalb der Antrag für das zweite Kind im Register als erledigt aufschien.

Vor allem ist zu kritisieren, dass es trotz mehrmaliger Urgenz der Mutter nicht gelungen ist, die unterbliebene Beschlussfassung schneller nachzuholen.

Dienstaufsicht reagiert

Zur künftigen Vermeidung derartiger Vorkommnisse wurden die Kanzleibediensteten zur sorgfältigeren Bearbeitung von Pflegschaftsakten ermahnt. Das BMJ bedauerte die Verzögerung.

Einzelfall: VA-BD-J/0572-B/1/2012, BMJ-99003266/0001-Pr3/2012

Verzögerungen im Besuchsrechtsverfahren – BG Hietzing

Keine Entscheidung über Antrag auf Aussetzung des Besuchsrechtes

Ein Kindesvater beklagte die Dauer eines anhängigen Verfahrens im Zusammenhang mit der Regelung des Besuchsrechtes für seinen 11-jährigen Sohn. Das Gericht entscheide nicht über den bereits vor einem Jahr gestellten Antrag der Kindesmutter auf Aussetzung des Besuchsrechtes.

Verspätete Urgenz bei Jugendamt

Laut Stellungnahme des BMJ hat das Gericht zwar umgehend das Amt für Jugend und Familie für den 13. und 14. Bezirk um Stellungnahme zum Antrag der Kindesmutter ersucht. Nach einer ersten erfolglosen Urgenz wurde aber erst nach Ablauf von vier Monaten zum zweiten Mal urgiert.

Die VA kritisiert die zögernde Vorgangsweise des Gerichts. Gerade in Pflegschaftsverfahren können lange Verfahrensdauern und die damit verbundene Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem Kind und dem nicht obsorgberechtigten Elternteil zu einer Entfremdung führen, die nicht dem Wohl des Kindes entspricht.

Positiv vermerkt wird, dass das BMJ die Beschwerde zum Anlass genommen hat, den Präsidenten des OLG Wien zu ersuchen, im Rahmen seiner Dienstaufsicht den weiteren Verfahrensforgang zu überwachen, auf eine rasche Entscheidung hinzuwirken und über getroffene dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen zu berichten.

Dienstaufsicht reagiert

Einzelfall: VA-BD-J/0169-B/1/2012, BMJ-99003044/0001-Pr3/2012

Anträge übersehen – BG Salzburg

Der Sohn von Frau N.N. steht unter Sachwalterschaft und ist in einem Heim untergebracht. Seine Mutter brachte am 5. Dezember 2011 beim BG Neumarkt eine Klage auf Herausgabe des Heimvertrages und einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Freiheitsbeschränkungen ein.

Das BG Neumarkt leitete diese Aktenstücke an das zuständige BG Salzburg weiter, wo sie am 16. Dezember 2011 einlangten. Die zu diesem Zeitpunkt für den Pflegschaftsakt zuständige Richterin, die als Vertreterin für die nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin tätig war, übersah diese Anträge jedoch und setzte keine weiteren Schritte mehr.

Erst am 6. Juni 2012 kam es zu einer weiteren Bearbeitung der Akten. Das Gericht wies einerseits den Antrag auf Überprüfung der Freiheitsbeschränkungen zurück und räumte andererseits Frau N.N. eine Verbesserung der eingebrachten Klage ein.

Monatelange
Verzögerung

Das BMJ bedauert die entstandene Verzögerung und sicherte zu, den Präsidenten des OLG Linz um Überwachung des Fortganges der Verfahren zu ersuchen.

Einzelfall: VA-BD-J/0444-B/1/2012, BMJ-990011513/0001-Pr 3/2012

Rechtshilfeersuchen

Verspätete Abfertigung eines Rechtshilfeersuchens verzögert Verfahren – BG Fünfhaus

Herr N.N. beschwerte sich, dass das Gericht nach seinem Einspruch gegen einen bedingten Zahlungsbefehl seit zwei Jahren nicht entscheidet.

Verzögerung in der
Abfertigung eines
Rechtshilfeersuchens
nach Kroatien

Laut der eingeholten Stellungnahme des BMJ hat sich während einer Tagsatzung die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung des Herrn N.N. ergeben.

Eine Verfahrenshilfe wurde ihm bewilligt. Die mangelnde Kontaktaufnahme mit dem Verfahrenshelfer führte zu einer Verlegung einer Tagsatzung. Weiters stellte sich heraus, dass eine Zeugeneinvernahme (in Kroatien) im Rechtshilfeweg durchzuführen war.

Die VA bemängelt die lange Verfahrensdauer insofern, als die Bearbeitung bzw. Abfertigung eines Rechtshilfeersuchens nach Kroatien zur Zeugeneinvernahme im Rechtshilfeweg durch das Gericht einen Zeitraum von drei Monaten in Anspruch nahm.

Einzelfall: VA-BD-J/0251-B/1/2012, BMJ-99003153/0001-Pr3/2012

Lange Bearbeitungsdauer eines Rechtshilfeersuchens – BMJ

Ein in Mexiko lebender Bezieher einer befristeten Berufsunfähigkeitspension beklagte, dass seine Klage beim ASG Wien im Jänner 2011 gegen die PVA, die die Weitergewährung ablehnte, über ein Jahr ohne Reaktion des Gerichts blieb.

In der eingeholten Stellungnahme des BMJ wurde mitgeteilt, dass am 29. April 2011 ein Rechtshilfeersuchen an die für den Wohnort des Klägers in Mexiko zuständige Vertretungsbehörde im Wege des BMJ erging bzw. dieses Ersuchen am 3. Mai 2011 im BMJ einlangte. Am 2. September 2011 wurde das Rechtshilfeersuchen an das Gericht zur Verbesserung zurückgestellt, weil unter anderem ein Messblatt fehlte. Ein weiteres Rechtshilfeersuchen des ASG Wien vom 5. Oktober 2011, in dem die identen Rechtshilfebehandlungen wie im früheren Ersuchen begehrt wurden, wurde am 31. Jänner 2012 zurückgestellt.

Die VA erachtet die Verfahrensdauer als zu lang.

Verspätete Verbesserungsaufträge

Zu kritisieren ist, dass die Rückstellung des Rechtshilfeersuchens zur Verbesserung an das Gericht vom BMJ beide Male erst nach vier Monaten veranlasst wurde. Die daraus resultierende, dem BMJ zuzurechnende Verfahrensverzögerung von insgesamt acht Monaten geht jedenfalls zu Lasten der Recht suchenden Bevölkerung und trägt nicht zur Verbesserung des Vertrauens in die Justiz bei.

Einzelfall: VA-BD-J/0245-B/1/2012, BMJ-99003078/0001-Pr372012

4.8.5 Einzelfälle

Verlust eines Schriftsatzes – BG Favoriten

Der Schriftsatz eines Rekurswerbers wurde dem BG Favoriten nachweislich zugestellt. Dennoch bestreitet das Gericht die Existenz des Rekurses, da dieser nicht auffindbar ist.

Herr N.N. brachte vor, gegen den Beschluss des BG Favoriten vom 13. Oktober 2011, mit dem das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde, am 25. Oktober 2011 Rekurs erhoben zu haben. Nach Rückfrage bei Gericht sei ihm trotz Hinweis auf den Postaufgabebeschein vom 27. Oktober 2011 lediglich mitgeteilt worden, dass der Schriftsatz nicht eingelangt wäre bzw. der Rekurs nicht im Akt sei und somit der Beschluss rechtskräftig sei.

Gericht stellt Einlangen eines Rekurses in Abrede

In den eingeholten Stellungnahmen des BMJ wurde schließlich bestätigt, dass die an das BG Favoriten gesandte Postsendung – belegt durch die Rechnung der Österreichischen Post AG über die Aufgabe eines Einschreibens – von einem Mitarbeiter des BG Favoriten am 31. Oktober 2011 am Postamt 1100 übernommen wurde. Das BG Favoriten konnte trotz Erhebungen den Verbleib der Postsendung nicht mehr nachvollziehen.

Die VA kritisiert, dass diese dem Gericht zuzurechnende Fehlleistung erst im Prüfverfahren der VA zugestanden wurde.

Positiv zu vermerken ist, dass der Gerichtsvorsteher des BG Favoriten – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – eine Kontaktaufnahme mit Herrn N.N. in Aussicht gestellt hat, um das weitere Vorgehen in der Sache unter größtmöglicher Wahrung seiner Interessen zu erörtern.

Einzelfall: VA-BD-J/0592-B/1/2011, BMJ-99002968/0002-Pr3/2012

Exekution gegen namensgleiche Doppelgängerin – BG Braunau am Inn

Das BG Braunau am Inn bewilligte eine Gehaltspfändung gegen eine Wienerin, die nicht die verpflichtete Partei war und aufgrund einer Namensgleichheit verwechselt wurde. Das passierte bereits zum zweiten Mal, obwohl der Doppelgängerfall gerichtsbekannt war.

Die in Wien wohnhafte Frau N.N. beschwerte sich über die Unannehmlichkeiten, die ihr im Zusammenhang mit einer vom BG Braunau am Inn bewilligten Gehaltspfändung entstanden sind. Diese wäre richtigerweise gegenüber ihrer namensgleichen, in Oberösterreich polizeilich gemeldeten Doppelgängerin vorzunehmen gewesen. Die Verwechslung sei ihr insofern unverständlich, als das BG Braunau am Inn bereits im Jahr 2009 vom Doppelgängerfall Kenntnis hatte. Nicht nachvollziehbar war ihr auch, dass dem Gericht dies nicht bereits bei der Versicherungsdatenabfrage aufgefallen ist. Denn mittlerweile führte die im Exekutionsantrag genannte verpflichtete Partei einen anderen Familiennamen.

Laut der eingeholten Stellungnahme des BMJ wurde dem Gericht bereits im Jahr 2009 im Zuge eines bewilligten Fahrnis- und Gehaltsexekutionsverfahrens der Doppelgängerfall bekannt. Damals ergab die Versicherungsdatenabfrage zwar den Arbeitgeber als Drittschuldner von Frau N.N., das Verfah-

Doppelgängerfall war bekannt

ren wurde aber eingestellt, nachdem Frau N.N. nachwies, dass sie nicht die im Verfahren geführte verpflichtete Partei war. Weiters wurde die Meldung des Doppelgängerfalles verfügt.

Da Doppelgängerfälle in der Verfahrensautomation Justiz (Doppelgängerliste) erfasst werden, hätte dem Gericht bei entsprechender Sorgfalt auffallen müssen, dass es sich bei Frau N.N. nicht um die im Antrag auf neuerlichen Vollzug geführte verpflichtete Partei handelt.

Einzelfall: VA-BD-|/0499-B/1/2011, BMJ-99002891/0001-Pr3/2011

Mehrfache Vorschreibung einer Einhebungsgebühr – BG Gmünd

Missverständliche Zahlungsaufforderungen und mehrfach vorgeschriebene Einhebungsgebühren durch das BG Gmünd werden erst nach einer Beschwerde geklärt.

Irreführende Zahlungsaufforderung

Herr N.N. brachte vor, dass das Gericht ihm und seinen beiden Geschwistern nach Einverleibung des Eigentumsrechtes an einer Liegenschaft, die ihnen zu je einem Drittel geschenkt wurde, jeweils eine Zahlungsaufforderung über eine Gebühr von 27 Euro mit dem Hinweis auf die Solidarhaftung zustellte. Um eine – wie in den „Wichtigen Hinweisen für Zahlungspflichtige“ der Zahlungsaufforderung angeführt – Überzahlung zu vermeiden, habe jeder Einzelne von ihnen 9 Euro eingezahlt. Dennoch stellte das Gericht in der Folge jedem Einzelnen jeweils noch einen Zahlungsauftrag zu. Demgemäß hafteten unter Berücksichtigung der anteilig bezahlten Eintragungsgebühr von 9 Euro jeweils noch 26 Euro aus, wovon ein Betrag von 8 Euro auf die Einhebungsgebühr entfiel. Erst mit dem Zahlungsauftrag sei Herrn N.N. und seinen Geschwistern erkennbar gewesen, dass die Gebühr insgesamt 81 Euro und nicht – wie in den jeweiligen Zahlungsaufforderungen angegeben – 27 Euro betrug.

Gemeinsame Zahlungsaufforderung unterblieb

Laut den eingeholten Stellungnahmen des BMJ hat das BG Gmünd wegen des Gebührenanspruches über insgesamt 81 Euro, der mit der Eintragung des Gesuches des Herrn N.N. und seiner beiden Geschwister auf Einverleibung des Eigentumsrechtes entstand, anstelle einer gemeinsamen Zahlungsaufforderung (mit dem Gesamtbetrag bzw. den einzelnen, jeden Zahlungspflichtigen treffenden Teilbeträgen, aus denen der Gesamtbetrag abgeleitet werden hätte können) irrtümlich an jeden Zahlungspflichtigen eine individuelle Zahlungsaufforderung mit einem Teilbetrag von 27 Euro unter Anführung der Solidarhaftung erlassen.

Die VA kritisiert, dass das Gericht die Zahlungsaufforderung missverständlich formulierte.

Zu bemängeln war auch, dass das Gericht – nachdem von den Zahlungspflichtigen unter Beachtung des auf den Zahlungsaufforderungen enthalte-

nen Hinweises auf die Solidarhaftung der entsprechende Teilbetrag (dreimal jeweils 9 Euro) eingezahlt wurde – jeweils drei getrennte Zahlungsaufträge (über die Fehlbeträge von jeweils 18 Euro) zuzüglich einer Einhebungsgebühr von jeweils 8 Euro (dreimal) zugestellt hat.

Positiv zu vermerken war, dass das BG Gmünd aus Anlass der Beschwerde die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, um eine mehrfache Vorschreibung der Einhebungsgebühr in Zukunft auszuschließen.

Die VA begrüßte den Vorschlag, Herr N.N. möge im eigenen Namen und in Vertretung der Geschwister das BG Gmünd kontaktieren, um die Rückerstattung der Einhebungsgebühren von dreimal 8 Euro auf ein von ihm bekanntzugebendes Konto veranlassen zu können.

Gericht zahlt Einhebungsgebühr zurück

Einzelfall: VA-BD-J/0631-B/1/2011, BMJ-99002957/0001-Pr3/2012

4.9 Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

4.9.1 Allgemeines

Die VA wurde im Berichtsjahr im Vollzugsbereich des BMLFUW mit 194 Beschwerden befasst. Den Schwerpunkt bildete die Vollziehung wasserrechtlicher Bestimmungen (115 Beschwerden). 28 Beschwerden betrafen Agrarförderungsangelegenheiten und 13 Beschwerden den Bereich Forstrecht. 26 Beschwerden bezogen sich auf den Umweltbereich.

4.9.2 Wasserrecht

Lange Verfahrensdauern

Wie auch in den vergangenen Berichtsjahren betrafen zahlreiche Beschwerden die lange Dauer wasserrechtlicher Verfahren. Die zum Teil erhebliche Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist von maximal sechs Monaten war dabei auf allen Verwaltungsebenen festzustellen. Einige Fälle werden im Folgenden dargestellt.

Säumnis in einem Kollaudierungsverfahren – BH Graz-Umgebung

Seit Dezember 2008 beschwerten sich Nachbarn eines wasserrechtlich bewilligten Kleinkraftwerks bei der BH Graz-Umgebung über eine aus ihrer Sicht unzumutbare Lärmentwicklung. Zudem sei immer noch nicht geklärt, ob die Anlage überhaupt bewilligungsgemäß errichtet wurde.

Gemäß § 121 WRG hat sich die Wasserrechtsbehörde von der Übereinstimmung einer fertiggestellten Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen und das Ergebnis dieser Überprüfung in einem Bescheid festzuhalten (Kollaudierung). Dabei hat sie auch die Beseitigung von etwaigen Abweichungen von der erteilten Bewilligung zu veranlassen.

Kollaudierungsverfahren dauert dreieinhalb Jahre

Im vorliegenden Fall wurde der Kollaudierungsbescheid erst im Mai 2012 erlassen. Damit blieb die Frage, ob die Lärmbelästigung allenfalls durch eine Abweichung von der erteilten Bewilligung verursacht wurde, über einen Zeitraum von rund dreieinhalb Jahren ungeklärt. Zwar verwies die Wasserrechtsbehörde zu Recht auf umfangreiche Ermittlungen, diese konnten die lange Verfahrensdauer aber nicht rechtfertigen. Die gegenständliche Beschwerde war daher berechtigt.

Einzelfall: VA-BD-LF/0054-C/1//2009

Säumnis in einem Kollaudierungsverfahren – BH Deutschlandsberg

Herr N.N. zeigte der Behörde an, dass ein wasserrechtlich bewilligtes Hochwasserschutzprojekt nicht bewilligungsgemäß ausgeführt worden sei. Dadurch bestehe eine erhöhte Gefährdung seiner benachbarten Liegenschaft. Er forderte eine rasche Überprüfung.

Im Mai 2010 leitete die BH Deutschlandsberg ein Kollaudierungsverfahren ein. Dieses wurde aber erst im Juni 2012 mit Beschcid abgeschlossen.

Zweijährige
Verfahrensdauer

Als Begründung für die lange Verfahrensdauer brachte die BH Deutschlandsberg im Wesentlichen vor, dass Erhebungen im Hinblick auf unterschiedliche Rechtsauffassungen der Verfahrensparteien notwendig waren und dass es zu personellen und organisatorischen Veränderungen im Anlagenreferat der Behörde kam. Diese Gründe vermochten jedoch die Verfahrensdauer von rund zwei Jahren nicht zu rechtfertigen.

Einzelfall: VA-BD-LF/0021-C/1/2012

Verzögerungen bei wasserpolizeilichen Maßnahmen – BH Baden

Im vorliegenden Fall wiesen die Beschwerdeführer die BH Baden bereits im September 2010 darauf hin, dass der Keller ihres Wohnhauses durch einen undichten Werkskanal vernässt werde. Sie beantragten, dass die Wasserrechtsbehörde den Betreibern des Werkskanals vorschreiben solle, diese Undichtheit zu beseitigen.

Erst im Februar 2011 holte die Behörde dazu eine Stellungnahme eines Amtssachverständigen ein. Im Mai 2011 führte sie eine wasserrechtliche Verhandlung durch.

In der Folge wartete die BH Baden eine Bachabkehr ab, um den Zustand des Werkskanals leichter beurteilen zu können. Diese Bachabkehr wurde aber, zum Teil aus nicht nachvollziehbaren Gründen, mehrmals verschoben. Mehr als zwei Jahre nach dem Antrag der Beschwerdeführer stand damit immer noch nicht fest, ob wasserpolizeiliche Maßnahmen zum Schutz ihres Objektes erforderlich sind. Die Beschwerde wegen der gegenständlichen Verfahrensdauer war daher berechtigt. Das Verfahren war bei Redaktionsschluss dieses Berichts noch anhängig.

Antrag mehr als
zwei Jahre lang nicht
erledigt

Einzelfall: VA-BD-LF/0048-C/1/2012

Säumnis in einem Vollstreckungsverfahren – BH Weiz; Säumnis in Berufungsverfahren – LH Stmk

Die BH Weiz erließ im gegenständlichen Fall einen Auftrag zur Entfernung einer Teichanlage. Dieser wurde vom Verpflichteten missachtet. Aufgrund der Beschwerde eines Nachbarn dieser Anlage beanstandete die VA, dass die

Vollstreckungsverfah-
ren nicht konsequent
geführt

Behörde das Vollstreckungsverfahren nicht entsprechend zügig führte. Zwar wurde der Verpflichtete mit Schreiben vom 9. September 2010 zunächst aufgefordert, die Anlage bis 30. November 2010 zu entfernen; erst mit Bescheid vom 14. Februar 2011 schrieb die BH Weiz aber dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme vor.

LH ebenfalls säumig Gegen diesen Kostenvorauszahlungsbescheid wurde Berufung eingebracht. Über diese Berufung entschied der LH der Stmk erst mit Bescheid vom 18. Juli 2012. Eine nachvollziehbare Begründung für die Verfahrensdauer von fast eineinhalb Jahren wurde nicht vorgebracht.

Dasselbe gilt für die Erledigung einer weiteren Berufung in diesem Verfahren gegen einen Bescheid der BH Weiz vom 20. Jänner 2011. Diese Berufung erledigte der LH erst mit Bescheid vom 16. Juli 2012.

Einzelfall: VA-BD-LF/0082-C/1/2012

Dauer eines Berufungsverfahrens – Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

N.N. brachte mit Schreiben vom 22. Juni 2009 eine Berufung gegen einen Bescheid des LH von OÖ in einer Wasserrechtssache ein.

Berufungsverfahren dauert drei Jahre Über diese Berufung entschied der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erst mit Bescheid vom 24. Mai 2012, daher nach einer Verfahrensdauer von rund drei Jahren. Nachvollziehbare Gründe für diese lange Verfahrensdauer brachte die Behörde nicht vor.

Einzelfall: VA-BD-LF/0063-C/1/2012

Säumnis im Zusammenhang mit wasserpolizeilichen Maßnahmen – Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Im vorliegenden Fall leitete die BH Gänserndorf Anträge der Beschwerdeführer vom 6. Dezember 2010 auf die Erlassung eines Bescheides gemäß § 138 WRG mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 an den zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiter.

Antrag eineinhalb Jahre lang nicht erledigt Zum Zeitpunkt der Beschwerdeführung bei der VA dauerte das Verfahren beim Bundesminister bereits rund eineinhalb Jahre. Eine nachvollziehbare Begründung für die lange Verfahrensdauer wurde nicht vorgebracht.

Einzelfall: VA-BD-LF/0037-C/1/2012

Streitschlichtung innerhalb einer Wassergenossenschaft

Aus Anlass eines Beschwerdefalles stellte die VA fest, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde auslegungsbedürftig sind, wenn die Satzung einer Wassergenossenschaft keine Regelungen über die interne Streitschlichtung enthält. Die VA regt eine Klarstellung im WRG an.

Ein Mitglied einer Wassergenossenschaft wandte sich an die VA und brachte vor, dass er mit Schreiben vom 6. Dezember 2010 beim LH von Ktn beantragt habe, einen Beschluss des Genossenschaftsausschusses der Wassergenossenschaft aufsichtsbehördlich aufzuheben. Er habe daraufhin mehrfach erfolglos eine bescheidförmige Erledigung dieses Antrages gefordert.

Antrag auf aufsichtsbehördliche Maßnahmen

Die Behörde habe ihm schließlich in einem Schreiben vom 6. März 2012 mitgeteilt, dass die gegenständliche Frage einem genossenschaftsinternen Streitschlichtungsverfahren zuzuführen wäre. Erst dann wäre die Aufsichtsbehörde berechtigt, über etwaige nicht auf diesem Weg bereinigbare Streitigkeiten zu entscheiden.

Herr N.N. meinte hingegen, dass zum Zeitpunkt der Einbringung des angesprochenen Antrages in der Satzung der Wassergenossenschaft keine interne Streitschlichtung vorgesehen gewesen sei. Die Aufsichtsbehörde sei daher sehr wohl auch zur inhaltlichen Entscheidung über seinen Antrag zuständig gewesen. Jedenfalls hätte die Behörde über seinen Antrag einen Bescheid erlassen müssen.

Der LH von Ktn bestätigte im Zuge des eingeleiteten Prüfverfahrens, dass die Satzung der Wassergenossenschaft zum Zeitpunkt der gegenständlichen Antragstellung keine Bestimmungen über die Beilegung von genossenschaftsinternen Streitfällen vorgesehen habe. Nach Aufforderung der Behörde sei eine entsprechende Satzungsänderung durchgeführt und diese behördlich genehmigt worden. Danach habe die Wasserrechtsbehörde die eingelangten Beschwerdefälle an die Wassergenossenschaft zur Durchführung einer genossenschaftsinternen Streitschlichtung weitergeleitet.

Satzung enthält keine Bestimmungen über Streitbeilegung

Da eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung über Streitfälle aus dem Genossenschaftsverhältnis erst bestehe, wenn diese nicht im Rahmen eines internen Streitschlichtungsverfahrens beigelegt wurden, habe die Behörde den Antrag von Herrn N.N. nicht bescheidförmig erledigt.

Behörde für Antrag nicht zuständig?

Die VA stellte fest, dass gemäß § 85 WRG die Wassergenossenschaften der Aufsicht der zuständigen Wasserrechtsbehörde unterliegen. Diese hat über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden, die nicht im Rahmen eines internen Streitschlichtungsverfahrens beigelegt werden. Ein solches Streitschlichtungsverfahren ist verpflichtend in den Satzungen einer Wassergenossenschaft zu regeln.

Offene Rechtsfrage Anlässlich dieses Falles stellte sich die Frage, ob eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde zur inhaltlichen Entscheidung auch bereits dann besteht, wenn (in gesetzwidriger Weise) Bestimmungen über ein Streitschlichtungsverfahren in den Satzungen fehlen.

BMLFUW verweist auf VfGH Das um Stellungnahme ersuchte BMLFUW schloss sich diesbezüglich einem Erkenntnis des VfGH (29.6.2000, GZ. 98/07/0182) an. Wenn in der Satzung einer Wassergenossenschaft kein Streitschlichtungsverfahren vorgesehen ist, hat die Wasserrechtsbehörde demnach zwar auf eine Ergänzung der Satzung hinzuwirken; solange aber ein solches nicht in der Satzung geregelt ist, ist ein Schlichtungsversuch auch nicht erforderlich. Somit ist nach Auffassung des BMLFUW die Wasserrechtsbehörde in diesem Fall für die Lösung des Konfliktes sehr wohl zuständig. Einen diesbezüglichen Klarstellungsbedarf im Hinblick auf eine Novellierung des WRG sieht das BMLFUW nicht.

Konkretisierung erforderlich Dazu ist festzuhalten, dass die Rechtsauslegung des BMLFUW nachvollziehbar ist. Allerdings wurde die gegenständliche Frage vom VfGH (VfSlg. 8402) anders beurteilt. Auch in der juristischen Lehre gibt es diesbezüglich unterschiedliche Meinungen. Die VA ersuchte daher das BMLFUW, den Wasserrechtsbehörden die vertretene Rechtsauffassung zur Kenntnis zu bringen. Weiters wird angeregt, eine entsprechende Klarstellung im WRG vorzunehmen.

Bescheiderlassung jedenfalls geboten Unabhängig davon war im konkreten Beschwerdefall zu beanstanden, dass der LH von Ktn den Antrag von Herrn N.N. vom 6. Dezember 2010 nicht bescheidförmig erledigte. Wenn sich die Behörde auch zur inhaltlichen Entscheidung des gegenständlichen Streitfalles (noch) nicht zuständig sah, hätte sie diesen Antrag umgehend in Bescheidform zurückweisen müssen.

Einzelfall: VA-BD-LF/0039-C/1/2012

4.9.3 Forstrecht

Säumnis bei Verpflichtung zur Wiederaufforstung eines Schutzwaldes

Erfolgt nach der Vernichtung eines Schutzwaldes keine Wiederaufforstung, hat die Forstbehörde – in diesem Fall die BH Hallein – dies umgehend zu veranlassen. Nimmt der Verpflichtete die Wiederaufforstung nicht freiwillig vor, muss ihn die BH mit einem Bescheid dazu verhalten.

Gefährdung durch Rodung von Schutzwald Ein Landwirt wandte sich an die VA und führte aus, dass ein Schutzwald oberhalb seiner Liegenschaft teilweise gerodet worden sei. Dadurch komme es zu einer erhöhten Lawinengefahr für seine Grundstücke. Dies habe er der BH Hallein im Mai 2011 angezeigt und forstbehördliche Veranlassungen gefordert, was jedoch ohne Konsequenz blieb.

Behörde säumnig Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die Forstbehörde erst mit Schreiben vom 25. Oktober 2012 die betroffenen Waldeigentümer auf ihre Verpflichtung

tung zur Wiederbewaldung von Kahlflächen im Bereich von Objektschutzwäldern nach den Bestimmungen des Forstgesetzes verwies und eine Frist setzte. Die gegenständliche Beschwerde wegen einer zögerlichen Vorgangsweise der Forstbehörde war daher berechtigt.

Die VA verkannte in diesem Zusammenhang nicht, dass die Behörde mit Betroffenen Besprechungen abhielt. Diese hatten (letztlich erfolglos) die Gründung einer Genossenschaft zur Sicherung des gegenständlichen Schutzwaldes sowie zur Errichtung von Schutzbauten für die Lawinensicherheit zum Ziel. Weshalb die gesetzlich vorgesehene Vorgangsweise erst nach Monaten veranlasst wurde, war für die VA nicht nachvollziehbar.

Die Behörde wurde darauf hingewiesen, dass jedenfalls forstbehördliche Verpflichtungsbescheide zu erlassen sind, wenn die von ihr gesetzten Fristen nicht eingehalten werden.

Einzelfall: VA-BD-LF/0020-C/1/2012

4.9.4 Umweltrecht

Lange Verfahrensdauern

Die VA stellte in einem abfallwirtschaftsrechtlichen Verfahren sowie in einem Verfahren zur Erteilung einer Umweltinformation fest, dass die gesetzlichen Entscheidungsfristen erheblich überschritten wurden. In einem Verfahren zur Beurteilung einer Verdachtsfläche nach dem ALSAG blieb die Behörde über sieben Jahre untätig.

Säumnis im Berufungsverfahren – LH Stmk

In einem Berufungsverfahren zur Beseitigung von Abfallablagerungen benötigte der LH der Stmk 14 Monate für die Entscheidung. Erst nach Einschreiten der VA entschied er über die Berufung. Der LH begründete die Überschreitung der gesetzlichen Entscheidungsfrist mit der hohen Arbeitsbelastung der Abfallwirtschaftsbehörde.

Berufungsverfahren nach dem AWG dauert 14 Monate

Die Säumnis einer Behörde ist jedoch nach der Rechtsprechung des VwGH nicht durch Überlastung zu entschuldigen, zumal die Behörden verpflichtet sind, durch organisatorische Vorkehrungen für eine rasche Entscheidung zu sorgen (VwSlg. 5155 A/1959).

Säumnis bei Auskunftserteilung – LH NÖ

Herr N.N. ersuchte das Amt der NÖ LReg um Bekanntgabe von Daten der Verkehrszählungen auf bestimmten Landes- und Bundesstraßen nach dem UIG. Das UIG hat das Ziel, raschen, einfachen und freien Zugang zu Informationen über die Umwelt zu gewährleisten. Die Informationen sind in-

Antwortfrist nach dem UIG um das Dreifache überschritten

nerhalb eines Monats in einer allgemein verständlichen Form mitzuteilen. Bei komplexen Anfragen kann die Frist auf bis zu zwei Monate verlängert werden.

In einer ersten Erledigung erhielt Herr N.N. eine unverständliche und unkommentierte Tabelle. Bei der Übermittlung einer zweiten umfassenderen Erledigung hielt sich das Amt der NÖ LReg nicht an die gesetzliche Frist. Es erteilte die Information nicht innerhalb eines Monats, sondern erst nach drei Monaten.

Verzögerungen bei Verdachtsflächenerhebung – Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Sieben Jahre Untätigkeit bei Beurteilung einer Verdachtsfläche

In einem Verfahren nach dem ALSAG stellte die VA Verzögerungen fest. Auf dem Grundstück von Frau N.N. kam es zu einer Bodenkontamination durch eine Tankstelle. Etwa zwölf Jahre nach Bekanntwerden des Schadens wurde das Grundstück im Verdachtsflächenkataster erfasst. Darin werden Flächen ausgewiesen, von denen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt ausgehen können. Das BMLFUW hat Untersuchungen zu veranlassen und Maßnahmen zur Abschätzung der Gefährdung zu koordinieren. Je nach Ergebnis der Untersuchungen ist die Fläche aus dem Verdachtsflächenkataster zu streichen oder als Beobachtungsfläche oder Altlast auszuweisen.

Das BMLFUW setzte über sieben Jahre keine Verfahrensschritte zur Bewertung des Altstandortes. Frau N.N. erlangte somit jahrelang keine Klarheit über die Bewertung ihrer Liegenschaft. Die VA regte an, eine abschließende Beurteilung der Verdachtsfläche zu veranlassen.

Einzelfälle: VA-BD-U/0021-C/1/2011, FAI3A-38.40-5312010-7; VA-BD-U/0002-C/1/2012, LAD1-BI-139/020-2012; VA-BD-U/0034-C/1/2011, BMLFUW-LE-4.2.7/0005-I/3/2012

4.10 Landesverteidigung und Sport

4.10.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr wurden von der VA insgesamt 45 das BMLVS betreffende Eingaben bearbeitet. Das Spektrum reichte von zum Teil äußerst komplexen dienstrechtlichen Fragen – einschließlich der Bewertung von Arbeitsplätzen und des Vorliegens von Mobbing – bis hin zu Klagen über Lärmbelästigungen infolge des Betriebs von Schießplätzen.

45 Beschwerden im Bereich des BMLVS

4.10.2 Einzelfälle

VA mahnt verfassungskonforme Vergabe von Anerkennungsprämien ein

Die Vergabe von Anerkennungsprämien muss in einer Art und Weise erfolgen, die eine Überprüfung der Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes ermöglicht.

Herr N.N. beschwerte sich bei der VA über die Versagung einer Anerkennungsprämie.

Die VA stellte dazu fest, dass an das Kommando des Jägerbataillons 25 der Vorschlag erging, Herrn N.N. eine Anerkennungsprämie zuzuerkennen. Im Zuge einer Rückfrage des Kommandanten des Jägerbataillons 25 beim Kommandanten der Stabskompanie wurde jedoch der Stellungnahme des BMLVS zufolge festgestellt, dass Herr N.N. keine besondere dienstliche Leistung im Sinne des § 4a HGG 2001 erbracht hat. Angesichts dessen entschied der Kommandant des Jägerbataillons 25, die beantragte Anerkennungsprämie nicht zuzuerkennen.

Anerkennungsprämie wird nicht zuerkannt

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport musste gegenüber der VA jedoch eingestehen, dass zu dieser Entscheidungsfindung keine schriftlichen Unterlagen aufliegen.

Dieser Umstand hat die VA zu der Feststellung veranlasst, dass es aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig erscheint, § 4a HGG 2001 in einer Weise zu vollziehen, dass in Ermangelung schriftlicher Unterlagen im Nachhinein nicht effektiv kontrolliert werden kann, ob die Anerkennungsprämien sachgerecht oder willkürlich vergeben wurden.

VA stellt Missstand fest

Dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Wie der VfGH etwa im Erkenntnis VfSlg. 16.245/2001 bekräftigt hat, liegt der Sinn des rechtsstaatlichen Prinzips der Bundesverfassung darin, dass alle Akte staatlicher Organe im Gesetz und mittelbar letzten Endes in der Verfassung begründet sein müssen und ein System von Rechtsschutzeinrichtungen die Gewähr dafür bietet, dass nur solche Akte in ihrer rechtlichen Existenz als dauernd gesichert erscheinen, die in Übereinstimmung mit den

Gleichheitsgrundsatz maßgeblich

sie bedingenden Akten höherer Stufe erlassen wurden. Diese unmittelbar im rechtsstaatlichen Grundprinzip der Bundesverfassung begründete Judikatur ist für die gesamte Verwaltungstätigkeit maßgeblich. Das bedeutet, dass auch die Vergabe von Prämien nicht im freien Ermessen der jeweiligen entscheidungsbefugten Stellen liegt. Vielmehr haben die jeweiligen Entscheidungsträger – wie bei jedem staatlichen Handeln – die aus dem Gleichheitsgrundsatz abzuleitenden verfassungsrechtlichen Erfordernisse zu beachten. Demnach muss **die Zuerkennung** ebenso wie die Nichtzuerkennung einer Anerkennungsprämie sachlich begründbar sein. Folglich wäre insbesondere eine Ungleichbehandlung von Soldatinnen und Soldaten aus unsachlichen Motiven als Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Gleichbehandlung aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vor dem Gesetz zu qualifizieren. Zu bemerken ist, dass das in Rede stehende Recht einen Rechtsanspruch unter anderem darauf begründet, gegenüber anderen Personen in gleicher Lage nicht aus unsachlichen Gründen ungleich behandelt zu werden. Und dieser verfassungsgesetzliche **Rechtsanspruch besteht selbst** dann, wenn (so wie hier) auf die Zuerkennung einer Leistung einfachgesetzlich kein Rechtsanspruch besteht.

Nachvollziehbarkeit
von Entscheidungen
verfassungsrechtlich
geboten

Aus dem Zusammenhalt zwischen den gleichheitsrechtlichen Erfordernissen und dem Gebot, dass alle Akte staatlicher Organe im Gesetz und mittelbar letzten Endes in der Verfassung begründet sein müssen, und ein System von Rechtsschutzeinrichtungen die Gewähr der Rechtmäßigkeit dieser Akte sicherzustellen hat, ist abzuleiten, dass die Vergabe von Prämien in einer Art und Weise erfolgen muss, die es ermöglicht, die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes zu überprüfen. Für die Möglichkeit einer solchen Überprüfung ist das Vorhandensein schriftlicher Unterlagen zur Entscheidungsfindung unerlässlich. Damit wird nachvollziehbar, welchen Personen eine Anerkennungsprämie aus welchen Gründen zuerkannt wird (und welche Vorschläge aus welchen Gründen abgelehnt werden).

VA fordert verfassungskonforme Vorgangsweise

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen hat die VA dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport die Empfehlung erteilt, so rasch wie möglich eine Änderung der Vollzugspraxis dergestalt vorzunehmen, dass derartige Unterlagen erstellt werden, weil nur so den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprochen werden kann.

VA erwirkt Änderung der Durchführungsbestimmungen

Der Bundesminister teilte in Reaktion auf diese Empfehlung mit, dass im Sinne der Anregungen der VA die Durchführungsbestimmungen zum HGG 2001 solcher Art novelliert werden, dass eine verfassungsrechtlich einwandfreie Vollziehung der Vergabe von Anerkennungsprämien gemäß § 4a HGG 2001 gewährleistet ist.

Einzelfall: VA-BD-LV/49-A/1/2011, BMLVS GZS91154/33-PMVD/2012

Mobbing am Arbeitsplatz

Die VA ist der Auffassung, dass das Verhalten des BMLVS in Bezug auf mehrere Mitarbeiter im Zusammenhang mit deren Versetzung und der dazu gemachten Öffentlichkeitsarbeit den Tatbestand von Mobbing erfüllt.

Mehrere ehemalige Mitarbeiter einer Abteilung im Abwehramt führten bei der VA darüber Beschwerde, dass sie dort gemobbt wurden.

Die VA leitete aufgrund dieser Beschwerden Prüfungsverfahren ein, die zeigten, dass die Beschwerden berechtigt waren und die betroffenen Mitarbeiter tatsächlich Opfer von Mobbing wurden.

Die VA sieht aus Gründen der nationalen Sicherheit davon ab, diese Verfahren im Detail nachzuzeichnen. Festzuhalten ist aber jedenfalls, dass im Interesse der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des Abwehramtes grundsätzlich auch gravierende personelle Maßnahmen sachlich gerechtfertigt sein können. Allerdings dürfen im Lichte der auch das BMLVS als Dienstgeber treffenden Fürsorgepflicht gegen den Willen des betroffenen Mitarbeiters verfügte Maßnahmen, wie Dienstzuteilungen oder gar Versetzungen, nur eine ultima-ratio-Maßnahme sein, wenn ein Bediensteter seine Aufgaben pflichtgemäß erfüllt und keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer disziplinar zu ahndenden Verfehlung vorliegen.

VA stellt mehrere Fälle von Mobbing fest

Da Mobbing an keiner Dienststelle zu tolerieren ist, begrüßt die VA ausdrücklich die im September 2012 ins Leben gerufene Anti-Mobbing-Initiative des BMLVS.

Einzelfälle: VA-BD-LV/39-A/1/2011, BMLVS 91154/21-PMVD/2012; VA-BD-LV/57-A/1/2011, BMLVS 91154/3-PMVD/2012 u.a.

Rechtswidrige Abweisung eines Antrags auf Zuerkennung einer Wohnkostenbeihilfe

Die VA wertet es als Missstand, wenn ein rechtswidriger Bescheid über die Abweisung eines Antrages auf Zuerkennung einer Wohnkostenbeihilfe trotz entsprechender Aufforderung vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport nicht abgeändert wird.

Herr N.N. beschwerte sich bei der VA über die Abweisung seines Antrages auf Zuerkennung einer Wohnkostenbeihilfe.

§ 31 HGG regelt den Anspruch auf eine Wohnkostenbeihilfe. Das Heerespersonalamt als Behörde 1. Instanz und das BMLVS als Berufungsinstanz gelangten in diesem Fall nach Ansicht der VA zu einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung:

VA stellt Rechtswidrigkeit des Bescheides fest

Nach ständiger Rechtsprechung sind beide Elternteile im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtig, wenn das Kind keine Betreuung mehr

benötigt. Herr N.N. war im Zeitpunkt des Abschlusses bzw. Antrittes des Mietverhältnisses bereits über 20 Jahre alt und somit volljährig. Trotz des Besuches einer Schule ist es nicht ungewöhnlich, dass er eine eigene Wohnung bezogen hat. Diesbezüglich ist überdies zu berücksichtigen, dass sich seine Elternteile jeweils in neuen Lebensgemeinschaften befunden haben. Beide Elternteile waren verpflichtet, ihre Unterhaltsleistung in Form eines Geldunterhaltes zu leisten.

Diese Unterhaltsleistungen stellen für Herrn N.N. ein Einkommen dar, das ihm zur Begleichung der Mietkosten zur Verfügung steht. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist es auch für den Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe unbedenklich, wenn der Wehrpflichtige aus den Unterhaltszahlungen die Mietzinszahlungen für die gemietete Wohnung leistet. Weiters unterließen sowohl die Behörde 1. Instanz als auch die Berufungsbehörde, nähere Informationen über das Einkommen von Herrn N.N. einzuholen.

VA sieht Gefahr des Wohnungsverlustes als gegeben

Das BMLVS führt die Abweisung des Antrages und der Berufung insbesondere darauf zurück, dass Herrn N.N. trotz Unterbleibens der Zahlung der Betriebskosten nicht der Verlust der Wohnmöglichkeit gedroht habe. Unumstritten ist, dass seine Mutter Eigentümerin der gegenständlichen Wohnung ist. Laut Berufungsvorbringen habe die Mutter noch vor Abschluss des Mietvertrages die Wohnung bereits zum Verkauf über ein Immobilienbüro ausgeschrieben. Erst nachdem sich Herr N.N. für den Bezug der Wohnung entschieden hatte, habe die Mutter den Alleinvermittlungsauftrag zurückgezogen. Daher bestand sehr wohl die Gefahr, dass Herr N.N. die Wohnung verliert. Mangels Leistung des Mietzinses hätte die Mutter den Mietvertrag kündigen und die Wohnung verkaufen können. Alleine das Verwandtschaftsverhältnis schützt nicht vor dem Verlust der Wohnung.

VA mahnt Beachtung der Judikatur des VwGH ein

Laut VwGH sollen Wehrpflichtige durch die Wohnbeihilfe in die Lage versetzt werden, die Wohnmöglichkeit wie vor Antritt des Präsenzdienstes über jene Zeit zu erhalten, in der sie mangels Einkommens das zur Beibehaltung der Wohnung zu entrichtende Entgelt nicht aufbringen können; sie sollen nicht dadurch ihrer Wohnung verlustig gehen, dass sie präsenzdienstbedingt einen Einkommensverlust erleiden.

Herr N.N. bezog Anfang des Jahres 2011 die Wohnung, um sich auf die Matura vorzubereiten. Der Bezug einer eigenen Wohnung war somit für ihn im Rahmen seiner beruflichen Entwicklung erforderlich.

VA stellt Missstand fest

Die VA hält somit fest, dass sowohl das Heerespersonalamt als auch das BMLVS den Antrag auf Zuerkennung einer Wohnkostenbeihilfe zu Unrecht abwiesen. Zusätzlich stellt es nach Auffassung der VA einen Missstand dar, dass der Bundesminister trotz dieses Ergebnisses des Prüfungsverfahrens zu keiner Änderung des rechtswidrigen Bescheides bereit war.

Einzelfall: VA-BD-LV/53-A/1/2011, GZ: BMLVS 91154/17-PMVD/2012

Behandlung eines Antrages auf Zuerkennung einer Gefahrenzulage

Die VA wertet es als Missstand, wenn ein Antrag auf Zuerkennung einer Gefahrenzulage erst nach einer Bearbeitungsdauer von mehr als zwei Jahren einer bescheidmäßigen Erledigung zugeführt wird.

Herr N.N. stellte am 12. April 2010 einen Antrag auf Zuerkennung einer Gefahrenzulage für Forstarbeiten, welche er im Rahmen des Dienstes geleistet hat.

Erst nach Einleitung eines Prüfungsverfahrens durch die VA wurde dieser Antrag mit Bescheid des Streitkräfteführungskommandos vom 19. Juli 2012 erledigt.

Es ist für die VA nicht nachvollziehbar, weshalb der gegenständliche Antrag erst nach einer derart langen Zeit bearbeitet werden konnte.

VA kritisiert lange
Bearbeitungsdauer

Einzelfall: VA-BD-LV/6-A/1/2012, BMLVS 91154/38-PMVD/2012

4.11 Unterricht, Kunst und Kultur

4.11.1 Allgemeines

Lehrerbeschwerden
am häufigsten

Die Beschwerden über den Schulbetrieb im Allgemeinen sind dem langjährigen Spitzenreiter „Dienstrecht“ zahlenmäßig näher gerückt. Dennoch bilden dienstrechtliche Angelegenheiten nach wie vor den inhaltlichen Schwerpunkt der Tätigkeit der VA in diesem Ressort.

Das Beschwerdeaufkommen im Bereich Unterricht, Kunst und Kultur entspricht zahlenmäßig im Wesentlichen dem Vorjahr (87 gegenüber 89 im Jahr 2011). 40 % der Beschwerden entfallen auf das Dienstrecht, gefolgt von Beschwerden über den Schulbetrieb im Allgemeinen (36 %). Denkmalschutz- und Kultusangelegenheiten teilen sich mit jeweils 7 % den dritten Platz. 10 % der Beschwerden betreffen sonstige Angelegenheiten.

4.11.2 Einzelfälle

Verzögerungen bei Postenbesetzungen

Zehn Jahre Verfahrensdauer für die Besetzung des Postens einer Schuldirektorin bzw. eines Schuldirektors – ein besonders krasser Fall, den die VA zu bearbeiten hatte. Überlange, mehrere Jahre dauernde Bestellungsverfahren sind jedoch keineswegs Einzelfälle. Eine kürzlich neu hinzugekommene Kompetenz des VwGH könnte Abhilfe schaffen.

Verfahrensdauer drei
bis zehn Jahre

Allein im Berichtsjahr 2012 erkannte die VA drei Beschwerden wegen Verfahrensverzögerungen in Bestellungsverfahren als begründet an. So dauerte das Verfahren über die Bestellung einer Landesschulinspektorin bzw. eines Landesschulinspektors in Ktn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Prüfverfahrens bereits mehr als drei Jahre. Ein Verfahren zur Bestellung der Leitung eines Gymnasiums in OÖ zog sich bereits seit 2007 hin. Eine Bewerberin in diesem Verfahren, die sich an die VA wandte, wartete überdies knapp zwei Jahre auf eine mit ihrer Bewerbung im Zusammenhang stehende, aber nicht die Schulleitung selbst betreffende Berufungsentscheidung.

Ein Fall beschäftigt die VA bereits seit mehreren Jahren: Die Leitung einer renommierten berufsbildenden höheren Schule in Krems war ca. zehn (!) Jahre „in Schweben“. Zwei der drei seinerzeit in den Dreiervorschlag des Kollegiums des Landesschulrates für NÖ an das BMUKK aufgenommenen Personen hatten die Schulleitung für längere Zeit inne, ein Bewerber war sogar sechs Jahre als Schuldirektor tätig. Beide wurden jedoch durch Höchstgerichtsentscheidungen wieder abgesetzt. Im Berichtszeitpunkt hatte die dritte Bewerberin, die bei der VA Beschwerde führte, erstmals die Schulleitung inne, jedoch blieb auch ihre Bestellung nicht unangefochten.

Vielfältige Verzögerungsursachen

Bereits im PB 2010 hat die VA die vielfältigen Ursachen für die Verfahrensverzögerungen angeführt (S. 172 ff.). Nicht alle sind dem BMUKK zuzurechnen.

nen (z.B. Bewerbungen Einzelner in mehreren Verfahren, schwierige Rechtsfragen, teilweise divergierende Höchstgerichtsjudikatur), einige jedoch sehr wohl. Insofern hat sich die Situation in diesen Fällen gegenüber dem PB 2010 nicht geändert.

Dies illustriert ein Verfahrensdetail aus dem Kremser Fall: Der VwGH hat die vorletzte Besetzungsentscheidung Anfang März 2012 aufgehoben und dabei für das BMUKK relativ präzise den Rahmen für die weitere Vorgangsweise abgesteckt. Dennoch stellte das BMUKK erst im Jänner 2013 (!) Frau N.N. das Ernennungsdekret zu. Die lange Dauer dieses Verfahrensschrittes ist selbst unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Einbindung des Herrn Bundespräsidenten nicht nachvollziehbar.

Man muss sich vor Augen halten, welche nachteiligen Folgen diese Vorgangsweise für den Schulbetrieb hatte. In den ersten vier Monaten des laufenden Schuljahres blieb der vom Höchstgericht abgesetzte Direktor provisorisch im Amt. Erst im Jänner 2013 – also mitten im Schuljahr und knapp vor den Semesterferien – konnte Frau N.N. ihr Amt übernehmen.

Es bedarf keiner näheren Begründung, dass eine geordnete Amtsübergabe während der großen Ferien rechtzeitig vor Schulbeginn wesentlich vorteilhafter gewesen wäre.

In diesem Zusammenhang ist auch eine bedauerliche Ausnahme von der in der Regel sehr guten Zusammenarbeit zwischen der VA und dem BMUKK zu erwähnen.

Bei Beschwerden über Verfahrensverzögerungen ersucht die VA das BMUKK um Übermittlung einer chronologischen Aufstellung sämtlicher Verfahrensschritte sowie einer Begründung für die dafür in Anspruch genommene Zeit. In allen oben geschilderten Fällen kam das BMUKK diesem Ersuchen jedoch nicht vollständig nach, sondern übermittelte bloß eine grobe Übersicht. Konkrete Begründungen für die lange Dauer einzelner Verfahrensschritte fehlten.

Mangelhafte Unterstützung der VA durch das BMUKK

Dieses Problem existiert bereits seit mehreren Jahren. In der Vergangenheit war es in Einzelfällen immerhin möglich, in persönlichen Besprechungen mit Bediensteten des BMUKK zu den gewünschten Informationen zu kommen. Es muss jedoch auch eine schriftliche Information an die VA möglich sein.

Die VA kann nicht umhin, in dieser Vorgangsweise eine Verletzung der Unterstützungspflicht gemäß Art. 148b B-VG zu sehen. Für die VA wird es dadurch in gewisser Hinsicht einfacher: Sie kann – und muss – das Schweigen als Fehlereingeständnis deuten und die jeweilige Beschwerde ohne weitere Ermittlungen als begründet anerkennen. Das BMUKK begibt sich damit der Chance, Vorschläge zur Verbesserung der Verfahrenseffizienz zu erhalten. Vernünftige Gründe für diesen „Verzicht“ sind, zumindest auf sachlicher Ebene, nicht ersichtlich.

Dennoch ist die im Allgemeinen gute Zusammenarbeit zwischen der VA und dem BMUKK hervorzuheben. Die VA hofft, dass auf dieser Basis auch dieser Schwachpunkt beseitigt werden kann.

Postenbesetzungen
durch VwGH statt
Politik?

Eine jüngst erfolgte Gesetzesänderung macht Hoffnung auf straffere Verfahrensabläufe. Gemäß § 42 Abs. 3a VwGG kann der VwGH nunmehr auch „in der Sache selbst entscheiden, wenn sie entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt.“

Bisher konnte der VwGH, wenn er einer Beschwerde stattgab, in Bestellungsverfahren bloß die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen. Nicht selten fällte diese jedoch abermals eine mangelhafte Entscheidung, welche der VwGH wiederum aufheben musste. So entstand gleichsam ein „Pingpongspiel“ **zwischen Höchstgericht und Behörde**. Im äußersten Fall ging dies so weit, dass etwa Verfahrensbeteiligte das Pensionsalter erreicht hatten und aufgeben mussten.

Gerade bei Postenbesetzungen wird die Entscheidungsreife im Verfahren vor dem VwGH oft vorliegen. Dem VwGH liegen mit den Verfahrensakten alle Bewerbungsschreiben, Lebensläufe, die von Personalberatungsunternehmen erstellten Potenzialanalysen und sonstige relevante Daten über die Kandidatinnen und Kandidaten **vor**. Mit diesen Informationen sollte es dem VwGH möglich sein, die oder den **Bestgeeigneten** zu ermitteln.

Diese neue Möglichkeit **des** VwGH ist nicht zu unterschätzen, stellt sie doch gleichsam eine Gewichts**verlagerung** im System der Gewaltenteilung dar. Eine an sich der weisungs**gebundenen** Verwaltung zukommende Kompetenz kann in Einzelfällen auf die unabhängige Gerichtsbarkeit übergehen.

Vielleicht wird der VwGH seine neuen Kompetenzen im Bereich der Personalverwaltung zurückhaltend wahrnehmen. Diese Neuerung könnte aber einen Beitrag zur Versachlichung und „Entpolitisierung“ von Bestellungsentscheidungen leisten. Für politische Entscheidungsträgerinnen und -träger könnte es schwieriger werden, in mangelhaften Verfahren „ihre“ Kandidatinnen und Kandidaten „durchzubringen“.

Einzelfälle: VA-K-SCHU/0002/12, BMUKK-27.570/0027-III/11b/2012; VA-BD-UK/0027-C/1/2012; BMUKK-10.011/0146-III/11/2012; VA-BD-UK/0017-C/1/2012, BMUKK-27.570/0020-III/11b/2012

Mangelhafte Kommunikation und Formular(un)wesen bei der Leistungsbeurteilung von Lehrkräften

Die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften **stellt Vorgesetzte** vor schwierige Herausforderungen. **Den richtigen Zeitpunkt und Ton** für Kritik zu finden, ist nicht leicht. **Das Unterlassen** von konstruktiver Kritik und die Flucht in ein an-

onymes „Formularwesen“ sind jedoch keine Alternative. So stehen Betroffene im schlimmsten Fall plötzlich vor dem „Rauswurf“, ohne den Grund zu kennen.

Herr N.N. wandte sich an die VA, weil er erst wenige Tage vor Schulbeginn erfahren habe, dass sein befristeter Vertrag als Junglehrer an einer Wiener Schule nicht verlängert werde. Dabei sei sein Name noch in der ihm übermittelten provisorischen Lehrfächerverteilung aufgeschienen. Das Prüfungsverfahren hat im Wesentlichen eine Bestätigung der Beschwerdebehauptungen ergeben.

„Rauswurf“ kurz vor Schulbeginn

Die VA stellte fest, dass die Beurteilung der Dienstleistung von Herrn N.N. mangelhaft war, da sie teilweise widersprüchlich bzw. intransparent war. Die VA verfügt über keinen eigenen pädagogischen Sachverstand, sie kann daher Leistungsbeurteilungen nur auf ihre Nachvollziehbarkeit überprüfen. Doch selbst unter diesen Voraussetzungen mussten grobe Mängel festgestellt werden. Bei den Beurteilungen handelte es sich im Wesentlichen bloß um Formulare mit Punkteskalen zum Ankreuzen. Hier einige Beispiele für den zweifelhaften Wert derselben:

Widersprüchliche Leistungsbeurteilung

Einerseits wird der von Herrn N.N. verwendete Lehrstoff als optimal angepasst (Höchstpunktezahl 6), in der Zeile darunter jedoch als veraltet (1 Punkt) bezeichnet. Nicht nachvollziehbar ist, wie ein den Schülerinnen und Schülern optimal angepasster Lehrstoff zugleich veraltet sein kann.

Laut Bewertung sind „Unterrichtsplanungen mit realistischen Zielsetzungen“ praktisch nicht vorhanden (1 Punkt); die Zielsetzungen werden allerdings immerhin „gelegentlich“ (3 Punkte) den „SchülerInnen [...] klar gemacht“. Nicht erkennbare Ziele werden somit gelegentlich doch vermittelt?

„Engagement für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ ist praktisch „nicht vorhanden“ (1 Punkt), dafür ist jedoch die „Achtung/Wertschätzung für Kinder und Jugendliche“ sogar mehr als „erkennbar“ (4 Punkte). Damit scheinen die Beurteilenden Herrn N.N. für einen Pädagogen zu halten, dem es gelingt, „Achtung und Wertschätzung für Kinder und Jugendliche“ zu haben, sich aber gleichzeitig kaum für diese zu engagieren. Wie man unter solchen Umständen von außen überhaupt eine „Achtung und Wertschätzung für Kinder und Jugendliche“ erkennen kann, ist ein nicht auflösbares Rätsel.

Die Reihe der festgestellten Beurteilungsmängel ließe sich noch fortsetzen. Dazu kommt, dass aus den Unterlagen nicht hervorgeht, ob bzw. wie Herr N.N. allenfalls bei der Behebung seiner (angeblichen) Unzulänglichkeiten unterstützt wurde. Die Kommunikation scheint in diesem Punkt ähnlich mangelhaft gewesen zu sein wie in Bezug auf seine Vertragsverlängerung.

Hier soll nicht pauschal die Zweckmäßigkeit formularmäßiger Beurteilungen in Abrede gestellt werden. Vielmehr können diese durchaus die Standar-

disierung von Beurteilungen begünstigen. Eine sorgfältige Verwendung ist jedoch unerlässlich, um zu seriösen Einschätzungen zu kommen.

Unterstützung des
Betroffenen von
„höchster Stelle“

Im Zuge einer Besprechung im Stadtschulrat für Wien, die einen anderen Gegenstand zum Inhalt hatte, kam der für Herrn N.N. zuständige Leiter des Personalmanagements von sich aus auf diesen Fall zu sprechen. Er versicherte, Herrn N.N. persönlich bei der Suche nach einer neuen Stelle unterstützt zu haben bzw. weiterhin dazu bereit zu sein.

Die im Prüfungsverfahren ausführlich dargestellte Kritik der VA an der Vorgangsweise gegenüber Herrn N.N. scheint somit Wirkung gezeigt zu haben. Die Bereitschaft des erwähnten Personalmanagers, die (von anderen) begangenen Fehler wiedergutzumachen, verdient positive Erwähnung.

Einzelfall: VA-BD-UK/0038-C/1/2011, BMUKK-27.570/0056-III/11b/2011

Ungerechte Bezahlung von Lehrkräften in künstlerischen Fächern

Wenn zwei Lehrkräfte dasselbe an derselben Schule tun, dann heißt das nach der österreichischen Rechtslage noch lange nicht, dass sie auch denselben Lohn dafür bekommen. Grund dafür ist nicht nur eine (logische) Gehaltsdifferenzierung wegen des Alters, sondern auch eine bessere oder schlechtere Einstufung. Diese Situation ist sachlich nicht zu rechtfertigen und sollte in einem neuen Lehrerinnen- und Lehrerdienstrecht grundlegend geändert werden.

Die besoldungsrechtliche Einstufung von Lehrkräften ist ein „Dauerbrenner“ in der Berichterstattung der VA (siehe zuletzt PB 2011, S. 170 f.). Auch der vorliegende Beschwerdefall zeigt die Problematik des äußerst kasuistischen Besoldungsrechts auf.

Mit hohen Gehältern
„angeockt“ und dann
herabgestuft

Die Lehrkräfte, die beide „kreative Fächer“ unterrichten, waren zunächst befristet in I1 eingestuft. Als die befristeten Verträge in unbefristete umgewandelt wurden, erfolgte die Herabstufung in I2a1. Die Gehaltsdifferenz beträgt, je nach Entlohnungsstufe, derzeit zwischen ca. 330 Euro und 1.200 Euro brutto. Als Begründung für die Herabstufung wurde eine geänderte Rechtsauffassung angegeben.

Diese Vorgangsweise ist schon deshalb zu beanstanden, weil die Lehrkräfte aufgrund der – zunächst auch eingehaltenen – Zusage einer entsprechenden Bezahlung ihre bisherigen Berufe aufgegeben haben. Nach einigen Jahren, als die Rückkehr in die alten Berufe nur mehr schwer möglich war, sahen sie sich mit einer drastischen Gehaltsreduktion konfrontiert.

Unsachliche Gehalts-
unterschiede

Die Wurzel des Problems ist die kasuistische Struktur des Besoldungsrechts. Anstatt die Besoldung ausschließlich abhängig von der Tätigkeit zu gestalten, wird zusätzlich nach der Ausbildung differenziert. Lehrkräfte mit künstlerischem Hochschulstudium können etwa unterschiedlich viel verdienen, je

nachdem ob sie die Studienberechtigung durch eine reguläre Matura oder anderweitig erworben haben. Weiters bestehen Unterschiede je nach Studienrichtung.

Diese Differenzierungen mögen historisch gewachsen sein; sie haben in einem modernen, leistungsorientierten Besoldungsrecht aber nichts mehr zu suchen. Die VA wird sich jedenfalls auch unter diesem Aspekt in die Diskussion über ein neues Dienstrecht für Lehrerinnen und Lehrer einbringen.

Einzelfälle: VA-BD-UK/0005-C/1/2012, BMUKK-27.570/0013-III/11b/2012 u.a.

„Villa Seewald“ – BMUKK macht Rettungsversuch des Bundesdenkmalamtes zunichte

Eine denkmalgeschützte Villa in Pressbaum wird vom Eigentümer beschädigt, die behördlichen Sicherungsmaßnahmen sind über weite Strecken ineffizient. Das Bundesdenkmalamt versucht zu retten, was zu retten ist, und hält am Denkmalschutz fest. Das BMUKK als Berufungsbehörde ermöglicht dennoch den Abriss – ohne zureichende Begründung.

Auch dies ist ein Fall, der die VA schon seit Jahren beschäftigt und strukturelle Probleme des Denkmalschutzrechts aufzeigt. Vor mehreren Jahren hatte der Eigentümer der Villa, die sich auf einem sehr attraktiven Grundstück in Pressbaum befindet, kurz vor Zustellung des Denkmalschutzbescheides das Dach teilweise abgedeckt. Dadurch entstanden Feuchtigkeitsschäden.

Jahrelanger Kampf um die Rettung

In der Folge setzte die vor Ort zur Sicherung zuständige BH Wien Umgebung nur zögerlich entsprechende Maßnahmen. Zwar beauftragte sie nach einiger Zeit die provisorische Abdeckung der Dachlücke durch eine Kunststoffplane. Die Abdeckung wurde jedoch entweder mangelhaft angebracht oder absichtlich gelockert, sodass sie nach einiger Zeit kaum noch Schutz vor eindringender Feuchtigkeit bot. Bis zur Reparatur vergingen mehrere Wochen, was eine lokale Bürgerinitiative mehrfach – auch gegenüber der VA – monierte. Dies wiederholte sich mehrmals; schwere Schäden an der Villa waren die Folge.

Dennoch hielt das Bundesdenkmalamt am Denkmalschutz bis zuletzt fest. Es wies einen Antrag des Eigentümers auf Bewilligung des Abbruchs der Villa wegen Unmöglichkeit der Sanierung ab. Dabei stützte sich das Bundesdenkmalamt auf mehrere Fachgutachten renommierter Expertinnen und Experten, darunter eine Universitätslehrerin. Niemand stellte eine Abbruchreife der Villa fest.

Bundesdenkmalamt hält bis zuletzt am Denkmalschutz fest

Gegen die Entscheidung des Bundesdenkmalamts erhob der Eigentümer Berufung an das BMUKK und erhielt auf diesem Wege die gewünschte Abbruchbewilligung. Die Begründung des BMUKK zeichnete sich vor allem

BMUKK bewilligt Zerstörung

durch ihre Kürze aus. Auf die vom Bundesdenkmalamt eingeholten bzw. erstellten Fachgutachten ging das BMUKK gar nicht oder nur sehr allgemein in wenigen Zeilen ein. Dies erscheint umso bemerkenswerter, als unter den für die Entscheidung im BMUKK Verantwortlichen bloß Rechtskundige vertreten waren, nicht aber Sachverständige aus bautechnischen, historischen oder anderen relevanten Fachgebieten.

Die VA kann mangels eigenen Sachverstandes nicht abschließend beurteilen, ob die Entscheidung **des BMUKK richtig** war. Dass das BMUKK die vom Bundesdenkmalamt zur **Verfügung gestellten** Fachgutachten nicht einmal angemessen zu würdigen wusste, deutet aber stark in die Gegenrichtung. Die Vorgangsweise des BMUKK war daher zu beanstanden.

Einzelfall: VA-BD-UK/0035-C/1/2011, BMUKK-27.570/0003-III/11b/2012

4.12 Verkehr, Innovation und Technologie

4.12.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA im Bereich des BMVIT 393 Beschwerden. Die Beschwerden betrafen u.a. das Eisenbahnwesen, das Post-, Telekommunikations- und Fernmeldewesen, das Rundfunkgebührenrecht sowie den Vollzugsbereich des FSG und KFG.

393 Beschwerden

Viele Beschwerden richteten sich gegen beliebige bzw. ausgegliederte Rechtsträger, insbesondere gegen die ÖBB, die GIS Gebühren Info Service GmbH, die Österreichische Post AG, sowie die A1 Telekom Austria AG. Die VA möchte an dieser Stelle allen mit der Behandlung der Beschwerdefälle befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ÖBB, der Post AG und der GIS Gebühren Info Service GmbH für die Kooperationsbereitschaft und gute Zusammenarbeit sehr herzlich danken. In zahlreichen Fällen wurde dadurch auch außerhalb der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der VA eine im Sinne der Hilfe suchenden Menschen gelegene Lösung ermöglicht. Die VA macht darauf aufmerksam, dass sie in Bezug auf diese Unternehmen für viele Bürgerinnen und Bürger oft die einzige Anlaufstelle ist, die sich ihrer Anliegen kompetent, kostenfrei und unbürokratisch annehmen kann.

Viele Beschwerden gegen ausgegliederte Rechtsträger

Zu erwähnen ist jedoch, dass in einigen Fällen die (weitgehend) fehlende Prüfständigkeit der VA eine effektive Unterstützung der Hilfe suchenden Menschen verhindert hat, weil eigenständige Sachverhaltserhebungen seitens der VA dadurch ausgeschlossen sind. Insoweit zeigt sich gerade hier, dass die langjährige Forderung der VA nach Ausweitung einer Prüfständigkeit auf ausgegliederte Rechtsträger berechtigt ist.

Probleme durch fehlende Prüfständigkeit

Zahlreiche Beschwerden betrafen den Vollzugsbereich des FSG. Häufigste Ursachen für den Entzug bzw. die Befristung von Lenkberechtigungen waren begründete Bedenken über die gesundheitliche Eignung der betreffenden Person zum Lenken eines Fahrzeuges etwa aufgrund von Alkohol, Suchtmitteln oder psychischen Erkrankungen. Vereinzelt wurden auch Beschwerden im Zusammenhang mit ausländischen Lenkberechtigungen bzw. deren Umschreibung an die VA herangetragen.

Beschwerden über FSG als Schwerpunkt

Etwa 7 % der Beschwerden betrafen die Straßenbemaunung und Projekte von Autobahnen und Schnellstraßen sowie Lärmschutzmaßnahmen an solchen Straßen. Probleme ergaben sich zum Beispiel im Zusammenhang mit unsachgemäß angebrachten Vignetten oder unzureichenden Lärmschutzwänden.

Bundesstraßen und Mauern

Gegenstand von Beschwerden war auch der Vollzugsbereich des KFG, z.B. Bestrafungen wegen Nichtbefolgung der Lenkerankunft, Probleme mit Zulassungen und Übungsfahrten sowie Verwaltungsstrafverfahren wegen Telefonierens während des Fahrens ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung

Beschwerden über den Vollzug des KFG

oder Verletzung der Gurtenpflicht. Einzelbeschwerden bezogen sich auf das GelverkG und das KflG.

Lenkberechtigung für
kinderreiche Familien

Seit dem PB 2001 (S. 177 ff.) fordert die VA die Einführung einer Lenkberechtigung D1 für kinderreiche Familien. Sie dient der Personenbeförderung von Fahrzeugen mit mehr Sitzplätzen. In mehreren EU-Mitgliedstaaten war eine solche Lenkberechtigung schon damals vorgesehen. Mit BGBl. I 61/2011 wurde entsprechend der 3. Führerscheinrichtlinie eine derartige Unterklasse mit Wirksamkeit 19. Jänner 2013 auch in Österreich eingeführt. Sie gilt für Kraftwagen mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einer höchsten Gesamtlänge von acht Metern.

4.12.2 Eisenbahnwesen

Umfassende Tarifreform im Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) noch immer nicht umgesetzt

Nach Auffassung der VA darf der Fahrpreis für ein und dieselbe Strecke mit demselben Verkehrsmittel nicht davon abhängig sein, ob die Fahrkarte beim Fahrkartenautomaten nach der VOR-Fahrpreisberechnung oder über die ÖBB nach der ÖBB-Fahrpreiskalkulation erworben wurde.

VA kritisiert unter-
schiedliche Fahrpreis-
berechnungen

Wie die VA bereits im PB 2008 (S. 317 f.) dargelegt hat, wird im VOR-Tarif nach Zonen gemäß Tarifzonenplan abgerechnet, während bei ÖBB-Tickets ausschließlich die auf Schienen zurückgelegten Kilometer zur Fahrpreisberechnung herangezogen werden. Diese unterschiedlichen Methoden der Fahrpreisberechnung können zu unterschiedlichen Tarifen für dieselbe Strecke führen, was zu einer von Fahrgästen immer wieder zu Recht kritisierten Preisintransparenz führt. Die VA ist seit Jahren der Auffassung, dass im Interesse der Fahrgäste eine einfache, für jedermann nachvollziehbare Tarifstruktur im VOR geschaffen werden muss.

VOR-Tarifreform
verzögert sich

Noch zu Beginn des Jahres 2012 sah es danach aus, als ob diese langjährige Forderung der VA in absehbarer Zeit erfüllt werden würde. Denn noch zu diesem Zeitpunkt war beabsichtigt, mit 1. Juli 2013 die lang in Ausarbeitung befindliche Vor-Tarifreform umzusetzen. Im Zuge dieser Reform sollten VOR und VVND (Verkehrsverbände NÖ/Bgld) zu einem Verkehrsverbund Ost mit einem einheitlichen Tarifsysteem zusammengefasst werden, in dem auch nicht mehr zwischen Bus- und Bahnbenützung unterschieden wird.

Bedauerlicherweise hat sich dieses Vorhaben inzwischen neuerlich verzögert, sodass der ursprünglich vorgesehene Termin nicht mehr eingehalten werden kann. Die VA hofft jedoch weiterhin, dass die in Aussicht genommene Reform in angemessener Zeit verwirklicht werden kann.

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0014-A/1/2009, 0091-A/1/2009, 0206-A/1/2009, 0001-A/1/2010 u.a.

Bauartgenehmigungsverfahren teilweise verfassungswidrig?

Die Regelung des § 32a Abs. 3 letzter Satz EisbG, wonach für die dem Antrag um Erteilung einer Bauartgenehmigung beigegebenen Gutachten die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit gilt, ist vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung des VfGH verfassungsrechtlich bedenklich.

In Bauartgenehmigungsverfahren für Schienenfahrzeuge ist an die Stelle der früher vorgesehenen Begutachtung durch Amtssachverständige durch eine Novelle des EisbG die Vorlage von externen Gutachten getreten. § 32a Abs. 3 EisbG i.d.F. BGBl I Nr. 125/2006 sieht vor, dass solche Gutachten zum Beweis vorzulegen sind, ob das Schienenfahrzeug (oder das veränderte Schienenfahrzeug), dem eine Bauartgenehmigung für die Inbetriebnahme erteilt werden soll, unter verschiedenen, im Gesetz näher bezeichneten Aspekten „dem Stand der Technik“ entspricht. Für das oder die Gutachten gilt zufolge § 32a Abs. 3 letzter Satz leg.cit. „die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit“.

Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit von Gutachten

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2012, B 1479/10, hat der VfGH die amtswegige Prüfung einer wortidenten Regelung in § 31a Abs. 1 EisbG beschlossen. In diesem Beschluss hält es der VfGH vorderhand als mit dem Gleichheitssatz, dem Rechtsstaatsprinzip und Art. 11 Abs. 2 B-VG für unvereinbar, der für die Erteilung einer eisenbahnrechtlichen Bewilligung zuständigen Behörde die Aufgabe der eigenständigen Tatsachenfeststellung zu entziehen.

VfGH prüft Verfassungskonformität einer wortgleichen Regelung

Sollte das vom VfGH mit dem zitierten Prüfungsbeschluss von Amts wegen eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren in Bezug auf den letzten Satz des § 31a Abs. 1 EisbG mit einer Aufhebung der geprüften Gesetzesstelle als verfassungswidrig enden, so muss nach Auffassung der VA auch von einer Verfassungswidrigkeit des § 32a Abs. 3 letzter Satz EisbG ausgegangen werden. Es wäre diesfalls am Gesetzgeber gelegen, möglichst rasch eine verfassungsrechtlich einwandfreie neue gesetzliche Grundlage für Bauartgenehmigungsverfahren von Schienenfahrzeugen zu schaffen.

Einzelfall: VA-BD-VIN/29-A/1/2012

4.13 Wirtschaft, Familie und Jugend

4.13.1 Allgemeines

In diesem Ressortbereich fielen im Berichtszeitraum insgesamt 282 Beschwerdefälle an.

Zahlreiche Beschwerden über Betriebsanlagen

156 Beschwerden betrafen den Bereich Wirtschaft: Beinahe zwei Drittel dieser Eingaben bezog sich auf Probleme rund um das Betriebsanlagenrecht, wobei sich überwiegend belästigte Nachbarinnen und Nachbarn an die VA wandten. Häufig handelte es sich um nachbarliche Beschwerden über Gastgewerbebetriebe. Je elf Beschwerden betrafen die Vermessungsämter bzw. bezogen sich auf Probleme mit der Vollziehung des MinroG. Aufgeteilt nach Bundesländern betrafen im Jahr 2012 die meisten Beschwerden die Vollziehung im Bundesland NÖ, gefolgt von Wien, der Stmk und OÖ. Die wenigsten Beschwerden erreichten die VA aus den Bundesländern Vbg, Tirol und Bgld.

Probleme mit Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld

Rund die Hälfte aller Beschwerdefälle bezog sich auf die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld. Ein wesentlicher Teil dieser Fälle betraf Familien, in denen zumindest ein Elternteil eine nicht-österreichische Staatsbürgerschaft besaß. Diese Fälle werden im Kapitel 4.1 „Antidiskriminierung“ dieses Berichts näher dargestellt. Das Spektrum der Eingaben und Beschwerden reichte von europarechtlichen Fragen zur vorläufigen Leistungspflicht des Wohnsitzstaates über Fragen der Auslegung der Mindestbezugsdauer und der zwingenden gemeinsamen Wohnsitzmeldung im KBGG bis hin zur – noch immer – fehlenden Korrekturmöglichkeit falsch ausgefüllter Antragsformulare beim Kinderbetreuungsgeld.

Hervorzuheben ist, dass sich die Kooperation mit dem zuständigen BMWFJ und den Krankenversicherungsträgern durchwegs positiv gestaltete und in vielen Fällen nach Einschaltung der VA rasch eine Lösung gefunden werden konnte.

4.13.2 Grundrechte

Kein barrierefreier Zugang zum Theseustempel im Wiener Volksgarten

Der Theseustempel wird nach einer Generalsanierung seit 2012 in den Sommermonaten wieder als Ausstellungsort genutzt. Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wird die UN-Behindertenrechtskonvention missachtet?

Eine Rollstuhlfahrerin, die eine Ausstellung im Theseustempel besuchen wollte und keinen barrierefreien Zugang vorfand, wandte sich an die VA.

Nutzung als Ausstellungsort

Die VA ließ sich vom BMWFJ berichten, dass die Burghauptmannschaft Österreich das denkmalgeschützte Gebäude von 2008 bis 2010 umfassend re-

novierte. Seit 2012 wird es vom Kunsthistorischen Museum für temporäre Ausstellungen genutzt.

Im Zuge der Planungen der Generalsanierung sei ein barrierefreier Zugang diskutiert worden. Wegen des großen Höhenunterschiedes zwischen Boden- und Eingangsniveau hätte eine 16 Meter lange Rampe installiert werden müssen. Nach Mitteilung des BMWFJ hätte das Bundesdenkmalamt dieses Projekt abgelehnt. Gründe für die Ablehnung gab das BMWFJ nicht an.

Lehnte Bundesdenkmalamt Rampe ab?

Aufgrund des Einschreitens der VA fand im Oktober 2012 eine Besprechung mit Vertreterinnen und Vertretern des Kunsthistorischen Museums, des Bundesdenkmalamtes, der Burghauptmannschaft Österreich sowie der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation statt. Diese berieten über eine transportable und temporäre Einrichtung (Rampe oder Lift) zur Erschließung des Ausstellungsbereiches. Die Lösungssuche ist noch nicht abgeschlossen.

Expertenteam sucht Lösung

Im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention ist die geschilderte Vernachlässigung der Barrierefreiheit kritikwürdig. Die VA wird die Angelegenheit im Auge behalten.

Einzelfall: VA-BD-WA/0099-C/1/2012

4.13.3 Gewerberecht

Gastgewerbe – Gesetzgebung

Gesetzgeber bevorzugt Gastgewerbebetriebe

Gastgewerbebetriebe wurden vom Gesetzgeber immer schon bevorzugt behandelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gelten „alte“ Gastgewerbebetriebe ex lege als genehmigte Betriebsanlagen. Nachbarliche Beeinträchtigungen lassen sich dadurch schwerer lösen.

Seit Inkrafttreten der GewO 1973 am 1. August 1974 gilt die grundsätzliche Genehmigungspflicht für gewerbliche Betriebsanlagen. Gastgewerbebetrieben wurde weitere 20 Jahre eine Sonderstellung eingeräumt. Sie durften aufgrund einer Übergangsbestimmung bis zum Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1993, BGBl. Nr. 29/1993, am 1. Juli 1993 auch weiterhin ex lege ohne Betriebsanlagengenehmigung betrieben werden. Es reichte, wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber über eine Gast- und Schankgewerbekonzession verfügte. In „alten“ Konzessionsbescheiden finden sich allerdings keine Auflagen zum Nachbarschaftsschutz.

Ex lege Genehmigung für „alte“ Gastgewerbebetriebe

Es gibt auch heute noch Gastgewerbebetriebe, die unter die Übergangsbestimmung fallen und daher ohne Betriebsanlagengenehmigung betrieben werden dürfen. In diesen Fällen bedarf es bei Nachbarschaftsbeschwerden zunächst einer oft aufwendigen Abklärung, was genau ex lege als betriebs-

Umfang der Genehmigung schwierig zu klären

anlagenrechtlich genehmigt anzusehen ist. Häufig kann anhand alter Unterlagen nicht eindeutig nachvollzogen werden, welche Anlagenteile bzw. Tätigkeiten vom Genehmigungskonsens umfasst wurden bzw. sind. Diese Klärung ist oft schwierig, da die in der Vergangenheit durchgeführten Verfahren nicht an heutigen Qualitätsstandards gemessen werden können. Frühere Ungenauigkeiten rächen sich daher oft später mit einem hohen Ermittlungsaufwand.

Einzelfall: VA-BD-WA/0025-C/1/2012

Gastgärten – Geänderte Rechtslage nach VfGH-Erkenntnis

Das Vorhaben des Gesetzgebers, Gastgärten völlig genehmigungsfrei zu stellen, ist misslungen. Der VfGH behob die Grundlage für die völlige Genehmigungsfreistellung von Gastgärten als gleichheitswidrig.

Die Bevorzugung von Gastgewerbebetrieben durch den Gesetzgeber zeigt sich auch heute noch bei den Regelungen für Gastgärten.

VfGH behobt völlige
Genehmigungsfreiheit
als gleichheitswidrig

Mit Erkenntnis vom 7. Dezember 2011, Zl. G17/11-6, G49/11-6, behob der VfGH eine Wortfolge im § 76a Abs. 1 Z 4 GewO 1994 („eine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung durch Lärm ist jedenfalls nicht zu erwarten, wenn die im Einleitungssatz und in Z 1 bis Z 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind“) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die von der VA zuvor im Begutachtungsverfahren und im PB 2010 (§. 221 f.) gegen die Genehmigungsfreiheit von Gastgärten geäußerte Kritik erwies sich als berechtigt. Die Aufhebung trat mit 30. November 2012 in Kraft.

§ 76a GewO 1994 in seiner bereinigten Fassung sieht in Abs. 1 Z 4 vor, dass die Genehmigungsfreistellung für einen Gastgarten nur dann greift, wenn „aufgrund der geplanten Ausführung zu erwarten ist, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind“. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen hat die Gewerbebehörde dies mit Bescheid festzustellen und den Betrieb des Gastgartens zu verbieten. Die Behörde hat somit den Schutz der nachbarlichen Interessen auch im Hinblick auf Lärmimmissionen zu prüfen. Bei Gesundheitsgefährdung oder unzumutbaren Belästigungen muss sie den angezeigten Gastgartenbetrieb untersagen. Die Prüfpflicht der Behörde muss dabei einzelfallbezogen verstanden werden.

Privilegierung
dauert an

Das Anzeigeverfahren unterscheidet sich vom Genehmigungsverfahren wesentlich. Hier setzt die Kritik der VA an. Im Anzeigeverfahren ist die Prüfpflicht der Behörde reduziert. Die notwendige Einzelfallbeurteilung unter Beiziehung von Sachverständigen ist nur in einem Genehmigungsverfahren möglich. Eine Privilegierung der Gastgärten und die Möglichkeit von Belästigungen der Nachbarschaft bleiben somit bestehen.

Einzelfall: VA-BD-WA/0081-C/1/2011

Raucherbereich vor Gastgewerbebetrieben

Die Raucherbereiche vor Gastgewerbebetrieben sind für die Nachbarschaft eine zusätzliche Lärmquelle. Maßnahmen der Gewerbebehörde sind nur dann möglich, wenn der Raucherbereich der gewerblichen Betriebsanlage zuzurechnen ist.

Herr N.N. befasste die VA mit dem Problem der sogenannten Raucherbereiche vor Gastgewerbebetrieben. Nachbarschaftsbelästigungen durch Lärm speziell in den Nachtstunden entstehen durch den Raucherbereich vor, d.h. außerhalb des Lokals. Rauchende und allenfalls mitgekommene nichtrauchende Gäste – zum Teil unter Mitnahme eines Getränkes – halten sich vorübergehend im Freien auf und verursachen unzumutbaren Lärm. Bedingt durch den Gästewechsel und die Anzahl der (rauchenden) Lokalgäste ist die Nachbarschaft diesen Beeinträchtigungen bis zur Sperrstunde des Lokals ausgesetzt.

Lärmbelästigung durch Raucherbereich vor dem Lokal

Der von der VA kontaktierte Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend erachtet das vorhandene gesetzliche Instrumentarium für ausreichend, um den Schutz der Nachbarschaft zu gewährleisten. Zunächst sei zu prüfen, ob der Raucherbereich Bestandteil der gewerblichen Betriebsanlage ist oder nicht. Von der Klärung dieser Frage hänge ab, ob und mit welchen betriebsanlagenrechtlichen Möglichkeiten die Gewerbebehörde gegen den Lärm vorgehen kann.

Dass der Raucherbereich vor dem Lokal Bestandteil der Betriebsanlage ist, könne sich dadurch manifestieren, dass die Gewerbetreibenden Einrichtungen zur Verfügung stellen (z.B. Aschenbecher, Rauchertische). Aber auch wenn die Gewerbetreibenden dort servieren und Inkasso üben oder zumindest erkennbar einen bestimmten Außenbereich als Konsumationsbereich zur Verfügung stellen, zähle der Raucherbereich zur Betriebsanlage. Ebenso ein exklusives Nutzungsrecht der Gastgewerbetreibenden für ein bestimmtes Außenareal – etwa eine dafür ausgestellte Gebrauchsbewilligung der Gemeinde für öffentlichen Grund – könne ein starkes Indiz dafür sein. In diesen Fällen ist bei unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft der rechtmäßige Zustand mit den Mitteln des gewerblichen Betriebsanlagenrechts herzustellen.

Zurechnung zur Betriebsanlage

Werde das Areal dagegen ohne Zutun der Gewerbetreibenden von Gästen genutzt, um zu rauchen, sei der Raucherbereich der gewerblichen Betriebsanlage nicht zuzurechnen. Dass die Gewerbetreibenden keine Infrastruktur zur Verfügung stellen oder nicht dulden, dass Speisen und Getränke mit hinaus genommen werden, könne ein Indiz dafür sein, dass dieses Areal kein Bestandteil der gewerblichen Betriebsanlage ist. In diesen Fällen hat die Gemeinde bei unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft – falls die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – die Sperrstunde vorzulegen. Sollten die Tatbestände für eine Vorverlegung der Sperrstunde nicht erfüllt

Keine Zurechnung zur Betriebsanlage

sein, können nur noch landesrechtliche Regelungen Möglichkeiten zur Abwehr ungebührlichen Personenverhaltens bieten.

Einzelfall: VA-BD-WA/0026-C/1/2012

Vollziehung

Lange Verfahrensdauern

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung, effizientes Personal- und Organisationsmanagement sowie ausreichende Sach- und Personalressourcen können Verfahrensverzögerungen vermeiden. Die VA erkennt zwar Bemühungen innerhalb der Verwaltung, stellt aber noch immer Verzögerungen in Betriebsanlageverfahren fest.

Exemplarisch hervorgehoben sei der Fall eines Nachbarn einer Bäckerei und Konditorei, der sich mit einer Beschwerde über Lärm- und Geruchsbelästigungen an die VA wandte.

Verzögerte Genehmigung einer Betriebsanlage

Seit Mai 2011 ist ein Betriebsanlageverfahren beim Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk anhängig. Die lange Verfahrensdauer sowie das gleichzeitige Unterlassen von Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes begründeten den Vorwurf einer misstandsverdächtigen Säumigkeit der Gewerbebehörde. Ursächlich für die lange Verfahrensdauer war, dass die Gewerbebehörde zehn Monate lang keine Ermittlungsschritte gesetzt hat. Die Gewerbebehörde gab zum Vorwurf der Säumigkeit gegenüber der VA keine Erklärung bzw. Begründung ab.

Einzelfall: VA-BD-WA/0122-C/1/2012

Maßnahmen gegen Organisationsdefizite im Magistrat Graz

Die Kritik der VA führte zu einem Umdenken im Magistrat Graz. Durch ein neues Organisationskonzept und durch Personalaufstockung in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz sollen die Aufgaben künftig besser erfüllt und den Pflichten im Interesse der Unternehmer- und Nachbarschaft rascher und effizienter nachgekommen werden.

Bereits im PB 2009 (S. 340 f.) und zuletzt im PB 2011 (S. 231) berichtete die VA über Verzögerungen bei der Bearbeitung von Gastgewerbeangelegenheiten, die auf Mängel in der Organisation des Magistrates Graz hindeuteten.

Neues Organisationskonzept

Der Bürgermeister von Graz bestätigte die Vermutung der VA und berichtete von den seit April 2011 anhängigen Arbeiten an einem neuen Organisationskonzept für die Bau- und Anlagenbehörde. Als Ziel dieses Konzeptes nannte er neben einer stärkeren kundenorientierten Ausrichtung und einer Verkürzung der Verfahren auch ein laufendes Controlling der Verfahrensab-

läufe. Basierend darauf solle dann auch eine personelle Aufstockung erfolgen. Mittlerweile wurde eine neue Leiterin der Bau- und Anlagenbehörde bestellt und diese mit einer tiefgreifenden Neuorganisation betraut. Ein Aufgabenkatalog und ein Motivationsprojekt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll ebenso wie eine Plausibilitätsstudie erarbeitet werden.

Die VA billigt dem Magistrat Graz zu, dass die Umsetzung des Vorhabens einen gewissen Arbeits- und Zeitaufwand erfordert. Dennoch muss das Projekt im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zeitnah realisiert werden, um die längst überfälligen Verbesserungen und Beschleunigungen zu bewirken.

VA fordert rasche Umsetzung

Einzelfälle: VA-BD-WA/0084-C/1/2011, 0152-C/1/2011, 0157-C/1/2011

Rechtswidriges Protokoll der BH Salzburg-Umgebung

Die BH Salzburg-Umgebung schrieb eine Verhandlung aus und führte sie durch. Der Verhandlungsleiter diktierte kein Protokoll über den Inhalt der Verhandlung, sondern verfasste nur einen knappen „Aktenvermerk“. Darin sind nur die Namen der anwesenden Personen erfasst.

Bereits im PB 2011 (S. 232 f.) berichtete die VA über Kritik an der BH Salzburg-Umgebung wegen Untätigkeit. Das Prüfverfahren der VA führte zur Ausschreibung und Durchführung einer Verhandlung, zu der Gutachter und Nachbarschaft geladen waren. Die VA wollte in die Niederschrift über die Verhandlung Einsicht nehmen, um festzustellen, ob die Einwendungen des Beschwerde führenden Nachbarn protokolliert wurden.

Die BH Salzburg-Umgebung legte der VA daraufhin einen einseitigen „Aktenvermerk“ vor, in dem lediglich die Namen der anwesenden Personen aufschienen. Der Verhandlungsleiter bezog sich in seinem Bericht an die VA und im Schriftverkehr mit dem Unternehmer jedoch auf Vorbringen der anwesenden Personen sowie auf Verhandlungsinhalte und -ergebnisse, die nicht protokolliert wurden.

Nicht gesetzeskonformer „Aktenvermerk“

Die VA merkte kritisch an, dass dieses knapp einseitige Schriftstück weder den Anforderungen für Niederschriften gemäß §§ 14 f. AVG noch jenen für Aktenvermerke gemäß § 16 AVG entspricht. Zum Berichtszeitpunkt erwartete die VA noch Antworten, ob und welche aufsichtsbehördlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer künftig gesetzeskonformen „Protokollierung“ durch die BH Salzburg-Umgebung beabsichtigt sind.

Einzelfall: VA-BD-WA/0158-C/1/2010

4.13.4 Mineralrohstoffgesetz

Elf Eingaben aus diesem Bereich betrafen Beeinträchtigungen durch Abbau-tätigkeiten und den Vorwurf der Säumigkeit der zuständigen Montanbehörde. Auch über die Dauer der Verfahren wurde Beschwerde geführt.

Berufung der Nachbar-gemeinde – Säumigkeit des BMWFJ

Exemplarisch hervorgehoben sei der Fall eines geplanten Nassschotterab-baues in der Nähe eines Naherholungsgebietes bei Linz. Mit Bescheid vom 19. März 2012 erteilte der LH von OÖ die montanrechtliche Genehmigung für den Gewinnungsbetriebsplan. Dagegen erhoben die Nachbargemeinde und zahlreiche Anrainerinnen und Anrainer Berufung. Das Verfahren be-hängt seither beim Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend. Der VA sind keine Gründe bekannt, die die bisherige Verfahrensdauer erklären. Dieser Fall war auch Gegenstand einer Diskussion im Rahmen der ORF-Sen-dung „Bürgeranwalt“.

Einzelfall: VA-BD-WA/0107-C/1/2012

4.13.5 Energie

Intelligente Strom-Messgeräte

Die VA hatte sich mit vielfältigen Argumenten gegen die Einführung der Smart Meter zu befassen. Die konkreten Bedenken betrafen die höheren Anschaf-fungskosten, die kürzere Lebensdauer und den höheren Energieverbrauch so-wie datenschutzrechtliche und gesundheitliche Aspekte.

EU fordert Umstellung der Messgeräte

Gemäß der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie 2009/72/EG vom 13. Juli 2009 haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass intelligente Messsysteme (Smart Meter) eingeführt werden. Bis zum Jahr 2020 sollen 80 % der Verbrau-cherinnen und Verbraucher mit Smart Meter ausgestattet werden. Österreich hat diese EU-Vorgabe in §§ 83 ff. EIWOG 2010 umgesetzt. Die konkreten Rah-menbedingungen für die Einführung der intelligenten Messgeräte wurden durch die IME-VO, BGBl. II Nr. 138/2012, festgelegt. Danach hat jeder Netz-betreiber im Rahmen der technischen Machbarkeit bis Ende 2019 mindes-tens 95 % der an sein Netz angeschlossenen Zählpunkte mit intelligenten Messgeräten auszustatten.

Datenschutzrechtliche Bedenken

Gegnerinnen und Gegner der Smart Meter bringen vor, dass viele Fragen noch ungeklärt seien und der Nutzen für die Konsumentinnen und Konsu-menten zweifelhaft sei. Höhere Anschaffungskosten, kürzere Lebensdauer sowie höherer Energieverbrauch der neuen Geräte werden ins Treffen ge-führt. Ungeklärt sei auch, wer für die Kosten des flächendeckenden Austau-sches aufkommen soll. Auch datenschutzrechtliche Fragen seien nicht hin-reichend geklärt. Die von den Smart Metern erhobenen Daten ließen weitrei-chende Rückschlüsse auf die Lebensgewohnheiten der Bewohnerinnen und

Bewohner eines Haushalts zu („gläserner Kunde“). Auch ein potenzielles Gesundheitsrisiko durch Elektromog könne nicht ausgeschlossen werden.

Bisher gibt es in Österreich lediglich freiwillige Projekte von ausgewählten Netzbetreibern. Größere Projekte sind nach Auskunft der E-Control in OÖ zu finden. Etwa 150.000 bis 200.000 intelligente Messgeräte wurden in österreichischen Haushalten bereits installiert. Großflächige Projekte sollen in den kommenden Jahren gestartet werden.

Nach Auffassung der von der VA befassten E-Control überwiegt der Nutzen den zusätzlichen Energieaufwand. Die rechnerische Ermittlung des Zählerstandes und die manuelle Ablesung würden entfallen. Energiepreisänderungen könnten stichtagsgenau abgerechnet werden. Aktuelle Energiekosten wären transparenter. Auch die verbesserte Rechnungsqualität und das effizientere Einschalten bei einem Um- und Auszug werden als Vorteile für die Kundinnen und Kunden genannt. Die E-Control geht davon aus, dass mit keinen Mehrkosten für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu rechnen ist. Die Erhebung von Messdaten durch ein intelligentes Messgerät würde dem DSG unterliegen.

E-Control hält neue Geräte für effizient

Die VA holte auch Informationen vom BMWFJ ein, das ebenso auf das DSG verwies. Die Geräte und ihre Kommunikation seien nach anerkanntem Stand der Technik zu verschlüsseln und gegen den Zugriff von unberechtigten Dritten abzusichern. Das Thema Gesundheitsgefährdung werde sehr ernst genommen. Es dürften nur Messsysteme zum Einsatz kommen, von denen keine Gesundheitsgefährdung ausgehe. Funktionsanforderungen seien europäischen Vorgaben entsprechend festgelegt worden.

Datenschutz laut BMWFJ gewährleistet

Einzelfall: VA-BD-WA/0100-C/1/2012

4.13.6 Familie

Die neuesten Zahlen aus dem Bereich der Jugendwohlfahrt sprechen für sich: In den letzten zehn Jahren haben sich die Familien, die vom Jugendamt Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder erhielten, fast verdoppelt. Auch die Anzahl der Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben, steigt ständig. Die Jugendwohlfahrt der Länder ist in Österreich also mehr gefordert denn je. Erklären lässt sich die Entwicklung mit zunehmender Überforderung vieler Eltern bedingt durch finanzielle Nöte, Scheidung, Arbeitslosigkeit und Ähnliches mehr, sowie einem Anstieg der psychischen Erkrankungen.

Alle Expertinnen und Experten sind sich einig, dass durch mehr Präventionsarbeit in und mit Familien spätere grundrechtsintensivere Eingriffe durch die Jugendwohlfahrt vermieden werden könnten. Prävention war daher ein Hauptanliegen des neuen Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dessen Entwurf bereits seit vier Jahren vorliegt. Daneben wurde auf die Einführung einheitlicher Standards für die Jugendwohlfahrt für ganz Österreich beson-

Noch immer kein neues Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz

deres Augenmerk gelegt. Da einige Bundesländer nach wie vor zur Übernahme von Mehrkosten nicht bereit sind, ist dieses Gesetz allerdings noch immer nicht in Kraft, weshalb die Jugendwohlfahrt weiter nach dem Gesetz aus dem Jahr 1989 arbeiten muss. Auch 2012 gab es wieder einen Fall, der die Öffentlichkeit erschütterte. Die Berichte über ein acht Wochen altes Mädchen aus dem Bgld, das schwerste Misshandlungen erlitten hatte, ließ wieder den Ruf nach einem den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragenden Gesetz laut werden.

Verbesserungen bei kinderpsychologischen Gutachten?

Kinderpsychologische Gutachten werden in Pflegschaftsverfahren immer wichtigere Entscheidungsgrundlagen. Kaum ein Obsorgeverfahren, Besuchsrechtsverfahren oder Strafverfahren, in dem Kinder als Opfer zu befragen sind, kommt ohne gutachterliche Feststellungen aus dem Bereich der Kinderpsychologie aus. Verbesserungen der Qualitätsstandards wurden schon in der Vergangenheit eingemahnt.

Im BMG sollte eine Arbeitsgruppe neue Richtlinien für die Erstellung von klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten ausarbeiten. Auf Anregung der VA wurde Mag. Monika Korber, die bereits vor Jahren ein Konzept für die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien im Zusammenhang mit der Befragung von Kindern erstellte, in den Diskussionsprozess einbezogen. Auf ihre Initiative wurde ein Anhang zum Schwerpunkt Kinder in die nunmehr fertiggestellten Richtlinien aufgenommen. Von der VA wird als positiv bewertet, dass in den Richtlinien ausdrücklich auf die UN-Kinderrechtskonvention Bezug genommen wird.

Die VA vermisst jedoch einen Kriterienkatalog, wie ihn deutsche Sachverständige bei der Begutachtung von Kindern anzuwenden haben. Die in diesem Zusammenhang von der VA vorgeschlagenen Kriterien zur Befragung von Kindern, sowie spezielle Erfordernisse der Ausbildung der Sachverständigen, wurden nur teilweise berücksichtigt. Die VA ist daher skeptisch, ob diese neuen Richtlinien eine Verbesserung der Situation der Gutachten in Österreich mit sich bringen wird.

4.13.7 Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld

Schülerfreifahrt – neues Jugendticket für die Ost-Region

Die VA kritisiert seit längerem, dass die Regelungen zur Schülerfreifahrt nicht mehr den heutigen Lebensrealitäten entsprechen. Für Wien, NÖ und das Bgld wurde nun mit dem Jugendticket ein erster Schritt gesetzt.

VA regt Erweiterung der Freifahrt an

Heute alltägliche Fahrten von Schulkindern zur Nachmittagsbetreuung, zu den Großeltern oder dem getrennt lebenden Elternteil sind von der Schüler-

freifahrt zumeist nicht umfasst. Darauf hat die VA schon in ihren PB 2008 (S. 366) und 2009 (S. 329) hingewiesen und eine Erweiterung der Schülerfreifahrt auf Fahrten zu Schülerhorten und anderen Betreuungseinrichtungen angeregt. Das BMWFJ sah keinen Änderungsbedarf und verwies auf die budgetäre Situation.

Im Berichtsjahr wurde nun eine wesentliche Vereinfachung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt erreicht – zunächst als Pilotprojekt für das Schuljahr 2012/2013 im Bereich der Ost-Region. Mit dem neuen Jugendticket können Schüler und Lehrlinge für 60 Euro jährlich auf allen Strecken und an allen Tagen fahren.

Neu: Jugendticket für 60 Euro im Jahr

Das BMWFJ teilte der VA mit, dass dieses Modell nach seiner Erprobung möglichst rasch auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt werden soll. Dazu gibt es derzeit intensive Verhandlungen des BMWFJ mit den Verkehrsverbänden in den übrigen Bundesländern.

Einzelfall: VA-BD-JF/0062-A/1/2012, VA-BD-JF/0105-A/1/2012

Familienbeihilfe hängt vom Maturatermin ab

Wer seine Matura Ende Mai absolviert, erhält im Juni – trotz Anwesenheit in der Schule – keine Familienbeihilfe mehr.

Nach den Bestimmungen des FLAG 1967 endet der Anspruch auf Familienbeihilfe mit dem Ende der Berufsausbildung. Wer also z.B. am 30. Mai die Reifeprüfung absolviert, kann im Juni keine Familienbeihilfe mehr beziehen. Das ist für die Betroffenen nicht verständlich, da sie auch noch im Juni an mehreren Tagen in der Schule anwesend sind (offizielle Zeugnisübergabe, Vorbereitungen auf Abschlussveranstaltungen etc.).

Maturatermin Ende Mai

So auch im Fall einer Schülerin aus NÖ. Sie besuchte die Handelsakademie und schloss ihre Berufsausbildung mit Ablegung der Reifeprüfung am 30. Mai 2011 ab. Ab diesem Zeitpunkt war sie auch laut Auskunft der Schule offiziell keine Schülerin mehr. Tatsächlich fanden aber auch in der ersten Junihälfte noch gemeinsame Veranstaltungen in der Schule statt, so dass sie erst ab 1. Juli 2011 zu arbeiten beginnen konnte. Dennoch forderte das FA die Familienbeihilfe für den Monat Juni zurück.

Keine Familienbeihilfe trotz Schulbesuch im Juni

Das ergibt sich aufgrund der seit 1. März 2011 geltenden Rechtslage, wonach die Familienbeihilfe für die drei Monate nach Abschluss der Berufsausbildung gestrichen wurde. Im konkreten Beschwerdefall konnte die VA erreichen, dass Nachsicht von der Rückforderung gewährt wurde – auch der Bundesminister betrachtete diese als unbillig.

Nachsicht erreicht

Einzelfall: VA-BD-JF/0004-A/1/2012

Noch immer keine Flexibilität beim Kinderbetreuungsgeld

Wird beim Antrag auf Kinderbetreuungsgeld irrtümlich eine falsche Bezugsvariante angekreuzt, ist später keine Änderung mehr möglich. Das BMWFJ stellt jetzt aber eine Novelle in Aussicht.

Bei Irrtum keine Korrektur möglich

Seit Jahren wenden sich Bürgerinnen und Bürger an die VA, um auf das Problem der mangelnden Flexibilität bei der Wahl des Kinderbetreuungsgeldes aufmerksam zu machen: Gemäß § 26a KBGG ist die Wahl der Leistungsart bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen, „eine spätere Änderung der getroffenen Entscheidung ist nicht möglich“. Es gibt davon nur eine einzige Ausnahme, nämlich einen Umstieg vom einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld auf die pauschale Variante 12+2. Dies nur dann, wenn die Voraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld nicht erfüllt sind oder der Tagesbetrag unter dem täglichen pauschalen Kinderbetreuungsgeld liegen würde.

Finanzielle Einbußen

Auch im Berichtsjahr wandten sich mehrere Personen an die VA, da sie irrtümlich eine andere als die gewollte Bezugsvariante ausgewählt hatten. In den meisten Fällen wurde dabei eine pauschale Variante anstelle des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes gewählt, was für die Betroffenen zu Verlusten von mehreren Tausend Euro führte.

Eine Änderung des Antrages bis zur Erlassung des Bescheides wäre angesichts des Gesetzeswortlautes nur bei einer bürgerfreundlichen, äußerst extensiven Auslegung möglich.

VA regt Gesetzesänderung an

Die VA hat daher schon im PB 2009, PB 2010 und PB 2011 auf diese Problematik hingewiesen und fordert eine Novelle des KBGG. Es muss für die Betroffenen möglich sein, Irrtümer beim erstmaligen Ausfüllen des Antrages später zu korrigieren. Klar ist, dass damit kein beliebiger Wechsel zwischen den Betreuungsmodellen ermöglicht werden soll. Denn das würde hohen bürokratischen Aufwand verursachen. Denkbar wäre für die VA aber eine Änderung binnen Wochenfrist nach Erhalt der Bestätigung über das Einlangen des Antrages, eine Änderung bis zur Erlassung des Bescheides oder innerhalb eines Monats nach Erlassung des Bescheides.

BMWFJ überlegt Novelle

Bislang konnte keine Änderung erreicht werden. Im Rahmen der Sendung „Bürgeranwalt“ im Oktober 2012 stellte nun aber die Vertreterin des BMWFJ eine Änderung der Gesetzesbestimmung in Aussicht.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1072-A/1/2012, 1080-A/1/2012, 0683-A/1/2012

Offt kein Kinderbetreuungsgeld für Krisenpflegeeltern

Das „Zweimonatserfordernis“ im KBGG sollte nur dann angewandt werden, wenn sich die Eltern beim Kinderbetreuungsgeld abwechseln. Die derzeitige Praxis des BMWFJ benachteiligt unter anderem Krisenpflegeeltern.

Nach § 5 Abs. 4 KBGG kann das Kinderbetreuungsgeld „jeweils nur in Blöcken von mindestens zwei Monaten“ beansprucht werden. Daraus leitet die gängige Praxis der Gebietskrankenkassen bzw. des BMWFJ eine generelle Mindestbezugsdauer ab. In Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen kürzeren Zeitraum als zwei Monate erfüllt sind, wird das Kinderbetreuungsgeld zur Gänze abgelehnt.

Praxis nimmt allgemeine Mindestbezugsdauer an

So auch bei einer Flüchtlingsfamilie aus Syrien. Nachdem die Eltern die Asylberechtigung erhalten hatten, beantragten sie Kinderbetreuungsgeld für ihren Sohn. Die NÖGKK lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass ein Anspruch nur für einen Zeitraum von sieben Wochen (von der Asylgewährung bis zum Ende der Bezugsvariante 20+4) bestand und die Mindestbezugsdauer damit nicht erfüllt sei.

Das „Zweimonatserfordernis“ zeigt auch Auswirkungen bei Krisenpflegeeltern, die Pflegekinder üblicherweise nur wenige Wochen betreuen. Im Rahmen eines amtswegigen Prüfungsverfahrens stellte die VA fest, dass hier seit 2010 eine Änderung in der Verwaltungspraxis eingetreten ist. Wurde das Kinderbetreuungsgeld bis dahin auch für nur wenige Tage oder Wochen ausbezahlt, steht das BMWFJ nun auf dem Standpunkt, dass auch Krisenpflegeeltern an die zweimonatige Mindestbezugsdauer gebunden sind.

„Zweimonatserfordernis“ auch für Krisenpflegeeltern

Gegen diese Rechtsansicht sprechen der Wortlaut und der systematische Zusammenhang von § 5 Abs. 4 KBGG mit den Regelungen über den Bezugswechsel zwischen Mutter und Vater. Das gesetzliche Erfordernis der mindestens zweimonatigen Bezugsdauer gilt daher nur bei einer partnerschaftlichen Teilung der Kinderbetreuung auf der jeweiligen Ebene der Elternschaft. Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers allein die Aufteilung des Kinderbetreuungsgeldes zwischen Vater und Mutter geregelt und eine unangemessen kurze Bezugszeit eines Elternteiles verhindert werden.

Praxis widerspricht Wortlaut des Gesetzes

Das BMWFJ berief sich in seiner Stellungnahme auf die mit der 11. Novelle des KBGG erfolgte Ergänzung des § 5 Abs. 2 um den Satz „Als beansprucht gelten ausschließlich Zeiträume des tatsächlichen Bezuges der Leistung“. Nach Ansicht der VA bietet auch das keinen Anhaltspunkt dafür, dass eine Änderung der Verwaltungspraxis durch Ausweitung der Mindestbezugsdauer auf Krisenpflegeeltern vom Gesetzgeber gewollt war.

Die VA hat daher am 14. September 2012 eine Missstandsfeststellung beschlossen. Dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend wurde die Empfehlung erteilt, das „Zweimonatserfordernis“ allein auf die Aufteilung des Kinderbetreuungsgeldes zwischen den Elternteilen anzuwenden

VA spricht Empfehlung aus

und das Kinderbetreuungsgeld damit auch jenen Personen zuzuerkennen, welche die Anspruchsvoraussetzungen für einen kürzeren Zeitraum als zwei Monate erfüllten oder als Krisenpflegeeltern Kinder kürzer als zwei Monate betreuen. Dem widersprechende, bereits erfolgte Rückforderungen sollten von Amts wegen rückgängig gemacht werden.

Das BMWFJ entsprach dieser Empfehlung nicht. Eine Regelung, wonach die Mindestbezugsdauer nur gilt, wenn sich die Eltern beim Bezug abwechseln, sei nicht vollziehbar. Weiters würde den Zuverdienstregelungen im KBBG der Anwendungsbereich genommen, da diese durch regelmäßige Bezugsunterbrechungen umgangen werden könnten.

Zu dieser Frage gab es bereits (noch nicht rechtskräftige) Entscheidungen des ASG Wien, in denen die Auffassung der VA geteilt wird. Der Ausgang der Rechtsmittelverfahren bleibt abzuwarten.

Einzelfall: VA-BD-SV/0231-A/1/2012, VA-BD-SV/0205-A/1/2012

Kinderbetreuungsgeld: Gemeinsame Hauptwohnsitzmeldung zwingend

Um Kinderbetreuungsgeld zu beziehen, müssen Elternteil und Kind an derselben Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Der gemeinsame Haushalt kann nicht auf andere Art nachgewiesen werden.

Für Familienbeihilfe ist
Meldung nur Indiz, bei
Kinderbetreuungsgeld
zwingend

Anders als bei der Familienbeihilfe fordert § 6 Abs. 2 KBBG zwingend eine gemeinsame polizeiliche Hauptwohnsitzmeldung. Während nach dem FLAG 1967 die Meldung nur ein Indiz darstellt und daher auch auf andere Art nachgewiesen werden kann, dass Eltern und Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist dies beim Kinderbetreuungsgeld nicht möglich.

Dass diese gesetzliche Regelung zu Härtefällen führen kann, zeigte sich auch im Berichtsjahr 2012. Einer Familie aus Vbg wurde das Kinderbetreuungsgeld für mehrere Monate nicht gewährt, da die Mutter aufgrund massiver gesundheitlicher Probleme in der Schwangerschaft verabsäumt hatte, nach ihrem Umzug die Meldung des neuen Hauptwohnsitzes durchzuführen. Beide Elternteile hatten tatsächlich aber immer einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Sohn und mussten wegen seines schweren Herzfehlers mehrere Monate mit ihrem Kind in verschiedenen Krankenhäusern leben. Obwohl in diesem und in anderen an die VA herangetragenen Fällen kein Zweifel am gemeinsamen Haushalt mit dem Kind bestand, konnte aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes kein Kinderbetreuungsgeld gewährt werden.

VA fordert Angleichung
an FLAG

Die VA hat bereits im PB 2011 eine gesetzliche Änderung im Sinne der Angleichung an die Familienbeihilfenregelung angeregt, die bislang nicht aufgegriffen wurde.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0495-A/1/2012, 0675-A/1/2012, 1038-A/1/2012

4.14 Wissenschaft und Forschung

4.14.1 Allgemeines

Im Berichtszeitraum befasste sich die VA mit 75 Fällen, die den Vollzugsbereich des BMWF betrafen. Der überwiegende Teil der Beschwerden (38) bezog sich auf die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen. Weitere Schwerpunkte waren Studienförderungsangelegenheiten (15 Beschwerden) sowie dienstrechtliche Beschwerden (8).

4.14.2 Einzelfälle

Ungleichbehandlung bei der Vergabe von Würdigungspreisen

Absolventinnen und Absolventen von Mehrfachstudien wurden bei der Vergabe von Würdigungspreisen bislang benachteiligt. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kam einer Anregung der VA nach und änderte die Richtlinie zugunsten der Betroffenen.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vergibt an die 50 besten Absolventinnen und Absolventen der österreichischen Universitäten Würdigungspreise in Höhe von je 2.500 Euro. Das Vorschlagsrecht steht den Universitäten zu. Diese müssen sich dabei aber an die Vorgaben einer Richtlinie des Bundesministers halten.

Würdigung hervorragender Studienleistungen

Voraussetzung ist demnach ein ausgezeichneter Studienerfolg. Dieser richtet sich nach den Bewertungen der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten.

Weiters darf die Absolventin bzw. der Absolvent die gesetzliche Studiendauer um nicht mehr als zwei Semester überschritten haben.

Der Vater eines Absolventen verwies darauf, dass sein Sohn zwei gleichzeitig betriebene Studien in insgesamt 16 Semestern mit Auszeichnung abgeschlossen habe. Die gesetzliche Studiendauer dieser Studien betrage zehn bzw. acht Semester.

Da er keines der beiden Studien in der gesetzlichen Studiendauer plus zwei Semester absolvierte, wurde die Bewerbung seines Sohnes um einen Würdigungspreis nicht berücksichtigt. Dies sei ungerecht, da eine besondere förderungswürdige Studienleistung vorliege. Die geltende Richtlinie benachteilige Personen, die mehrere Studien betreiben.

Absolventinnen und Absolventen von Mehrfachstudien benachteiligt

Die VA stellte fest, dass dem betroffenen Absolventen aufgrund der geltenden Vergaberichtlinie tatsächlich kein Würdigungspreis zuerkannt werden konnte. Es wurde daher eine Änderung dieser Richtlinie angeregt. Die Universitäten sollten auch hervorragende Absolventinnen und Absolventen von Mehrfachstudien leichter für einen Würdigungspreis vorschlagen können.

BMWf ändert
Vergaberichtlinie

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nahm diese Anregung auf und erweiterte die Vergaberichtlinie. Absolventinnen und Absolventen von Mehrfachstudien können ab 2012 auch dann einen Würdigungspreis erhalten, wenn sie zwar die gesetzliche Studiendauer um mehr als zwei Semester überschreiten, aber einen ausgezeichneten Studienerfolg in allen betriebenen Studien aufweisen.

Einzelfall: VA-BD-WF/0010-C/1/2012

Säumnis in einem Habilitationsverfahren

Die **bescheidförmige Erledigung eines Antrages auf Erteilung der Lehrbefugnis (Habilitation) dauerte mehr als zwei Jahre. Die Beschwerde über die Universität Wien wegen der langen Dauer des Verfahrens war berechtigt.**

Frau N.N. führte bei der VA darüber **Beschwerde, dass** über ihren Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis an der Universität Wien trotz einer Verfahrensdauer von mehr als zwei Jahren immer noch nicht entschieden worden sei.

Gemäß § 103 UG ist ein Antrag auf Lehrbefugnis an das Rektorat der jeweiligen Universität zu richten. Das Rektorat hat den Antrag an den Senat weiterzuleiten.

Habilitationskommission bereitet Entscheidung des Rektorats vor

Der Senat muss dann eine Habilitationskommission einsetzen. Diese Kommission entscheidet aufgrund von Gutachten über die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten sowie anhand von Stellungnahmen zu diesen Gutachten. Das Rektorat erlässt aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis.

Maximale Entscheidungsfrist sechs Monate

Da im Hinblick auf die Entscheidungspflicht keine Sonderregelungen im UG getroffen sind, ist über einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ohne unnötigen Aufschub, längstens aber binnen sechs Monaten, in Bescheidform zu entscheiden.

Das Rektorat der Universität Wien begründete die in Beschwerde gezogene Verfahrensdauer von mehr als zwei Jahren im Wesentlichen mit einem umfangreichen Ermittlungsverfahren. So waren, nach Aufhebung eines ursprünglichen Beschlusses der Habilitationskommission durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als Aufsichtsbehörde, weitere Gutachten über die wissenschaftliche Qualifikation der Antragstellerin einzuholen. Die umfangreichen Gutachten und Stellungnahmen hätten einen entsprechenden Zeitraum in Anspruch genommen.

Zweijährige Verfahrensdauer nicht gerechtfertigt

Die VA verkannte nicht, dass sich das gegenständliche Ermittlungsverfahren tatsächlich sehr aufwendig gestaltete. Nach Prüfung der Dauer der einzelnen Verfahrensschritte war allerdings festzuhalten, dass die vorgebrachte Begründung die erhebliche Überschreitung der maximalen Entscheidungsfrist von sechs Monaten nicht rechtfertigen konnte.

Einzelfall: VA-BD-WF/0032-C/1/2012

Studienförderung: Berücksichtigung des Einkommens der Eltern

Wenn Studierende von ihren Eltern keinen bzw. einen zu geringen Unterhalt erhalten, müssen sie dies im Studienbeihilfenverfahren mittels Gerichtsurteils bzw. erfolgloser Exekutionsführung nachweisen. Der damit verbundene Aufwand, der vom BMWF mit der Verhinderung von Förderungsmissbrauch begründet wird, führt regelmäßig zu Beschwerden bei der VA. In einem speziellen Fall verzichtete das BMWF nun auf einen solchen Nachweis. Die VA regt eine generelle Regelung an.

Eine Studierende wies die Studienbeihilfenbehörde im Zuge eines Studienbeihilfenverfahrens darauf hin, dass ihr Vater für sie niemals Unterhalt geleistet habe. Vielmehr habe die Mutter der Studierenden 18 Jahre lang einen Unterhaltsvorschuss erhalten. Dieser wurde erst mit der Volljährigkeit der Studierenden eingestellt. Ihr Vater sei unbekanntes Aufenthaltes und ohne „offizielles“ Einkommen. Die Studierende erhalte daher nach wie vor keinen Unterhalt. Dies ergebe sich auch aus Bestätigungen des BG Linz sowie des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger.

Vater leistet keinen Unterhalt

Trotzdem sei es laut Studienbeihilfenbehörde erforderlich, dass die Antragstellerin eine Klage auf Unterhalt gegen ihren Vater einbringt bzw. darauf Exekution führt. Erst dann würden entsprechende Nachweise im Sinne des § 31 StudFG vorliegen und die Behörde könnte davon ausgehen, dass die Studierende tatsächlich keinen Unterhalt erhält.

Nach der angeführten Bestimmung ist zunächst anhand des Einkommens der Eltern der Unterhaltsbetrag zu errechnen, der diesen zumutbar ist. Werden keine (aktuellen) Einkommensunterlagen vorgelegt, ist das Einkommen zu schätzen. Der errechnete Unterhaltsbetrag verringert die Studienbeihilfe.

Von einer geringeren zumutbaren Unterhaltsleistung ist auszugehen, wenn die Studierenden nachweisen, dass der von einem Elternteil geleistete Unterhalt nicht die errechnete Höhe erreicht. Dieser Nachweis ist aber gem. § 31 Abs. 2 StudFG nur dann erbracht, wenn „das zuständige Gericht dem Studierenden trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhalt als nach den obigen Sätzen zugesprochen hat oder der Studierende den Unterhalt trotz einer zur Hereinbringung der laufenden Unterhaltsbeträge geführten Exekution auf wiederkehrende Leistungen, die künftig fällig werden (§ 291c der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896), gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung (§ 372 der Exekutionsordnung), nicht erhalten hat“.

Klage bzw. Exekutionsführung notwendig

Im Hinblick darauf, dass der Wohnsitz ihres Vaters nicht bekannt sei, vertrat die Studierende die Auffassung, dass in ihrem Fall eine Klagsführung gegen ihren Vater von vornherein aussichtslos und unzumutbar sei. Zudem würden die Kosten einer Klags- bzw. Exekutionsführung bei ihrem Vater uneinbringbar sein. Dass sie keinen Unterhalt erhalten habe und erhalte, sei ohnehin durch die vorgelegte gerichtliche Bestätigung nachzuvollziehen, wonach die

Aufwand im konkreten Fall unzumutbar?

Führung einer Exekution auf die ausstehenden Unterhaltsbeträge gegen ihren Vater aussichtslos erscheine.

BMWf würdigt die speziellen Umstände

Auch wenn die **Auffassung der Studienbeihilfenbehörde** anhand der dargestellten Rechtslage nachvollziehbar war, befasste die VA das BMWf mit dem vorliegenden Fall. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung führte dazu aus, dass aufgrund der speziellen Umstände und der vorliegenden Bestätigungen davon ausgegangen werde, dass die Unterhaltsbeträge durch die Studierende nicht hereingebracht werden können. Es wurde daher in diesem besonderen Fall von der Vorlage weiterer Unterlagen abgesehen.

VA regt Vereinfachung für die Studierenden an

Der vorliegende Einzelfall konnte demnach im Sinne der Studierenden gelöst werden. Er zeigt aber auch, dass eine flexiblere Beurteilung der Einbringlichkeit von Unterhaltszahlungen durchaus nicht im Widerspruch zum Erfordernis der Verhinderung von Förderungsmissbrauch stehen muss. In diesem **Sinne regt** die VA an, die strengen Vorgaben des § 31 Abs. 2 StudFG zu **überdenken**. So könnte eine Ergänzung dieser Bestimmung dahingehend vorgenommen werden, dass die Behörde von der Vorlage der im Gesetz angeführten Nachweise abzusehen hat, wenn die Uneinbringlichkeit von Unterhaltsleistungen auf andere Weise glaubhaft gemacht wird.

Einzelfall: VA-BD-WF/0029-C/1/2012

5 Internationale Aktivitäten

5.1 International Ombudsman Institute (I.O.I.)

Seit 2009 beherbergt die VA das Generalsekretariat des International Ombudsman Institute (I.O.I.). Das I.O.I. vernetzt weltweit rund 155 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen aus über 90 Ländern in den Regionen Afrika, Asien, Australasien und Pazifik, Europa, Karibik und Lateinamerika sowie Nordamerika. Mitglieder sind Institutionen, die auf nationaler, regionaler und/oder lokaler Ebene die öffentliche Verwaltung kontrollieren.

Sitz in Wien

Die 10. I.O.I.-Weltkonferenz fand im November 2012 in Wellington, Neuseeland, statt. Gastgeberin war die neuseeländische Ombudsmann-Einrichtung, die aus Anlass ihres 50-jährigen Bestehens diese wichtige internationale Konferenz ausrichtete. Rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus über 70 Ländern weltweit nutzten die Gelegenheit und tauschten ihre Erfahrungen und Meinungen vor allem zum Konferenzschwerpunkt „Speaking Truth to Power – The Ombudsman in the 21st Century“ aus.

I.O.I.-Weltkonferenz

Ein weiteres Thema auf der Weltkonferenz betraf die Unterstützung von Ombudsmann-Einrichtungen, die an der Ausübung ihrer unabhängigen Tätigkeit durch politischen Druck, der wie im Fall von Malawi sogar zur kurzfristigen Inhaftierung der Funktionsträgerin führte, bzw. durch budgetäre Einsparungen gehindert werden. Daher verabschiedeten die in Wellington vertretenen Mitgliedorganisationen einstimmig die „Wellington Deklaration“, um ein Zeichen gegen diese Form der (Spar-)Politik, die zu einer Beschneidung des Zuganges zur Rechtsstaatlichkeit für Bürgerinnen und Bürger führt, zu setzen.

Wellington Deklaration

In den vier Jahren, seit das I.O.I. Generalsekretariat seinen Sitz nach Wien verlegt hat, konnten die Aktivitäten dieser internationalen Organisation immer mehr ausgeweitet werden. Ein besonderer Schwerpunkt im letzten Jahr war die umfassende Reform der I.O.I. Statuten. Unter dem engagierten Vorsitz von Dame Beverley Wakem (I.O.I. Präsidentin und Ombudsfrau von Neuseeland) wurde ein umfassender Statutenentwurf erarbeitet. Das Hauptaugenmerk der Reform lag auf einer inklusiveren Ausrichtung des I.O.I. bei gleichzeitig klar formulierten Mitgliedskriterien. Auch eine stärkere Einbindung der Mitgliedsinstitutionen in die Entscheidungsprozesse des Institutes und eine nachhaltigere Tätigkeit des I.O.I. durch verlängerte Mandate der Funktionsträger waren wichtiger Bestandteil dieser Reform. Nach einem transparenten Begutachtungsprozess, in den alle Mitglieder des I.O.I. eingebunden waren, nahm die Generalversammlung in Wellington den finalen Entwurf mit eindeutiger Mehrheit (96,3 %) an.

I.O.I. Reform

Gab es bis 2009 praktisch keine Schulungen, konnte das Trainingsangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ombudsmann-Einrichtungen weltweit stark intensiviert werden. Im September 2012 war das I.O.I.

Ausbau des Schulungsangebots

Generalsekretariat aufgrund reger Nachfrage erneut Gastgeber einer Ombudsmann-Schulung, die 36 interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Ombudsmann-Einrichtungen aus 23 verschiedenen Ländern nach Wien locken konnte. Renommierete Trainer der schottischen Queen Margaret University (QMU) vermittelten auf interaktive Weise den effektiven Umgang mit Beschwerden. Auch 2012 vergab das I.O.I. mit Unterstützung der Stadt Wien wieder Stipendien an finanzschwächere Institutionen. Bedienstete von Ombudsmann-Einrichtungen aus Sierra Leone, Botswana, Pakistan, der Ukraine und Litauen konnten dadurch an dieser hochwertigen Schulung teilnehmen. Für 2013 stehen bereits vier weitere I.O.I. Trainings fest (u.a. in Afrika und Asien).

(Über)Regionale Projekte

Aus den Mitteln der I.O.I. Mitgliedsbeiträge können aber nicht nur die in Österreich stattfindenden Schulungen finanziert, sondern auch (über)regionale Projekte, die I.O.I. Mitgliedinstitutionen ins Leben rufen, subventioniert werden. So konnte in der Region Nordamerika ein innovatives Trainings-Tool, das sogenannte „Webinar“ – also ein Internet-basiertes Seminar – zum Thema des adäquaten Umganges mit Beschwerden unterschiedlicher Generationen entwickelt werden. An Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem asiatischen sowie dem pazifischen Raum und Australien richtete sich die im Mai 2012 von Hong Kong und Macao organisierte Trainingsreihe über effektives Beschwerdemanagement und das Verhalten in schwierigen Beschwerdesituationen. Außerdem ermöglichte das I.O.I. die französische Simultanübersetzung einer Schulung über den Umgang mit schwierigen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern, die vom Forum of Canadian Ombudsman (FCO) im November 2012 in Montreal abgehalten wurde.

Kooperation mit IACA

In seiner Funktion als I.O.I. Generalsekretär unterzeichnete Volksanwalt Dr. Kostelka im November 2012 ein Memorandum of Understanding mit der International Anti-Corruption Academy (IACA), die ihren Sitz in Laxenburg hat. Ein gemeinsam organisiertes Training zum Schwerpunkt „Anti-Korruption“ wird den I.O.I. Mitgliedern im Herbst 2013 zur Teilnahme angeboten werden.

Wissenschaft und Forschung

Im Bereich der Wissenschaft und Forschung konnte das I.O.I. seinem Ziel, vergleichende Analysen von Ombudsmann-Einrichtungen weltweit auf der I.O.I. Homepage für alle zugänglich zu machen, einen großen Schritt näher kommen. Nach der bereits 2008 veröffentlichten Arbeit über europäische Ombudsmann-Institutionen von Prof. Gabriele Kucsko-Stadlmayer wurde nun ein vom I.O.I. initiiertes Forschungsprojekt, das sich der vergleichenden Analyse von Ombudsmann-Einrichtungen in der Region Australasien und Pazifik widmet, in Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) abgeschlossen. Schwerpunkt des nächsten Teils der Studienreihe ist Asien. Der inhaltliche Fokus liegt auf einer Analyse der Rechtsgrundlagen, deren Einbettung in das politische System, sowie die Analyse der Mandate der jeweiligen Ombudsmann-Einrichtungen.

5.2 Internationale Organisationen

Aus Anlass eines dreitägigen Besuches in Wien traf der Menschenrechtskommissar des Europarates Nils Muižnieks mit den Mitgliedern der VA zusammen. Er zeigte sich an Details über die Kompetenzerweiterung der VA interessiert und brachte in diesem Zusammenhang auch die Grundzüge der Ausgestaltung des Menschenrechtsschutzes in Österreich in Erfahrung.

Europarat

Als nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA auch nach ihrer Reakkreditierung im International Coordinating Committee (ICC) of National Human Rights Institutions mit einem B-Status vertreten. In dieser Funktion stellte sie vor allem der European Group des ICC regelmäßig Expertise zu menschenrechtlich relevanten Bereichen zur Verfügung. Darüber hinaus nahm die VA auf Einladung des OHCHR ausführlich zur Überprüfung des Staatenberichtes Österreichs zur Umsetzung der Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (CERD) Stellung.

ICC / OHCHR

Ende 2012 erschien das Handbuch für Nationale Menschenrechtsinstitutionen zu Frauenrechten (Handbook for NHRIs on Women's Rights and Gender Equality) der OSCE/ODIHR. Die VA hatte sich aktiv daran beteiligt und so zum Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet beigetragen.

OSCE

Die Europäische Grundrechteagentur (Fundamental Rights Agency – FRA) organisiert jährlich ein Treffen der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen der EU-Mitgliedstaaten. Die VA war bei diesem Treffen, das im April 2012 in Wien stattfand, ebenfalls vertreten. Darüber hinaus nutzte sie die Gelegenheit, an einem Anschließtreffen der Plattform für Grundrechte (Fundamental Rights Platform – FRP) teilzunehmen. 2012 veröffentlichte die FRA ein Handbuch zur Akkreditierung von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, zu dem die VA ebenfalls Input lieferte.

FRA

Im September 2012 empfingen die Mitglieder der VA Barbara Bernath, die operative Leiterin der Association for the Prevention of Torture (APT), zu einem Arbeitsgespräch. Im Mittelpunkt standen die Ausgestaltung des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) und die neuen Aufgaben, die der VA hierbei zukommen. Der Besuch bot eine hervorragende Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit APT zu intensivieren.

APT

5.3 Bilaterale Kontakte

Die VA versteht sich als Partner neu eingerichteter Ombudsmann-Institutionen und war daher gerne bereit, den Parlamentarischen Nord-Süd-Dialog bei seinem Kooperationsprojekt mit dem Mosambikanischen Parlament zu unterstützen. Thema des Besuches der Abgeordneten war das Bestreben, die Einrichtung einer Ombudsmann-Institution in Mosambik voranzutreiben. In seiner Funktion als Generalsekretär des I.O.I. konnte Volksanwalt Dr. Kostelka

Unterstützung

einen Erfahrungsaustausch mit afrikanischen Mitgliedsinstitutionen anregen. Außerdem stellte er Kontakt zur afrikanischen Ombudsmann-Vereinigung (African Ombudsman and Mediators Association – AOMA) her. Im Juni 2012 bestätigte daraufhin der Vize-Präsident der afrikanischen Region des I.O.I. die Ernennung von José Imraimo Abudo zum Ombudsmann von Mosambik.

Im September 2012 empfing Volksanwältin Dr. Brinek ein Mitglied der Nationalen Menschenrechtskommission in Togo (Commission Nationale des Droits de l'Homme – CNDH). Da die CNDH seit Kurzem selbst als designierter NPM in Togo tätig ist, war der Besucher an den Erfahrungen der VA in diesem Bereich interessiert. Er profitierte vor allem von detaillierten Informationen zu den weitreichenden Vorbereitungsmaßnahmen.

Arbeitsgespräche

Seit 2009 ist die VA auch Sitz des Generalsekretariates des International Ombudsman Institute (I.O.I.) und nutzt diese „Doppelfunktion“ in diversen Arbeitsgesprächen zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit internationalen Amtskolleginnen und -kollegen. Im März 2012 besuchte eine Delegation des Petitionsausschusses des Landtages Sachsen die VA, um sich ein Bild von den vielfältigen Aufgaben der VA zu machen. Im Oktober 2012 besprachen Vertreter der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung bei ihrem Besuch in der VA unter anderem eine vertiefende Kooperation mit dem I.O.I. Ein Mitarbeiter der Norwegian Organisation for Asylum Seekers (NOAS) kam im November 2012 zu einem Arbeitsgespräch in die VA. Expertinnen und Experten der VA informierten über die Kompetenzerweiterung und die Monitoring-Tätigkeit sowie die Einbindung der Zivilgesellschaft im Menschenrechtsbeirat. Im Dezember 2012 empfingen die Mitglieder der VA eine Delegation der koreanischen Anti-Korruptionskommission (Anti-Corruption and Civil Rights Commission – ACRC). Sie vermittelten den Besuchern tiefere Einblicke in die Kompetenzen und Funktionen der VA.

5.4 Internationale Tagungen

Europäischer Bürgerbeauftragter

Im Jahr 2012 war die VA wieder bei diversen internationalen Tagungen vertreten. Die Mitglieder Dr. Brinek und Dr. Kostelka nahmen am 8. Regionalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten im Oktober 2012 in Brüssel teil. Dabei wurden die Themen Streitbeilegung für Ombudsleute und Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern behandelt. Ein Experte vertrat die VA beim 8. Liaisonseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Dieses beschäftigte sich mit der Europäischen Bürgerinitiative, der Abwicklung von Prüfverfahren und der Neuorganisation von Ombudsmann Einrichtungen. Im Dezember 2012 fand die 5. Grundrechtekonferenz zum Thema „Gerechtigkeit in Zeiten der Sparpolitik – Herausforderungen und Chancen für den Zugang zur Justiz“ statt. An der von der FRA in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament organisierten Konferenz nahm ebenfalls eine Mitarbeiterin der VA teil.

Im Rahmen des europäischen NPM-Projektes besuchte eine Mitarbeiterin der VA im März 2012 einen Workshop. Dieser fand in Genf statt und wurde vom Europarat, dem Schweizer NPM und der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter organisiert. Der zweitägige Workshop behandelte die Überwachung der Risiken von Misshandlung während Abschiebungen und umfasste Diskussionen darüber, wie Monitoring-Arbeit wirksam zur Prävention von Misshandlung und Folter beitragen kann. Im Juni 2012 fand eine Anschlussveranstaltung in Belgrad statt, die der Europarat in Zusammenarbeit mit dem serbischen NPM organisierte. Daran nahm ebenfalls eine Expertin der VA teil.

NPM-Projekt des
Europarates

